



**Raumordnerische Beurteilung
mit
Integrierter Zielabweichung
für die
geplante Erweiterung
des Kiesabbaus
Fa. Valet und Ott GmbH & Co. KG
in
Rulfingen
Stadt Mengen
Landkreis Sigmaringen
Regierungspräsidium Tübingen
28. Mai 2018**

Az. 21-10a/2437.3/Mengen-Rulfingen

Inhaltsverzeichnis	Seite
A Raumordnerische Beurteilung	5
I. Ergebnis des Raumordnungsverfahrens	5
1. Tenor	5
2. Maßgaben	5
2.1 Maßgaben zum Gewässerschutz	5
2.2 Maßgaben zum Natur- und Artenschutz	6
2.3 Maßgaben zur Landwirtschaft	7
3. Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung	7
II. Begründung	8
1. Sachverhalt	8
1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens	8
1.2 Vorhabensbegründung	12
1.3 Übersicht über den Verfahrensablauf	15
1.3.1 Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens	15
1.3.2 Einleitung des Verfahrens	17
1.3.3 Anhörung und Beteiligung	19
1.4 Antragsunterlagen	28
2. Rechtliche Würdigung	28
2.1 Rechtsgrundlagen und Prüfungsmaßstab	28
2.2 Belange der Rohstoffsicherung	31
2.3 Raumordnerische Belange außerhalb des Umweltbereichs	35
2.3.1 Allgemeine raumstrukturelle Belange	35
2.3.2 Siedlungswesen und Gewerbliche Wirtschaft, Tourismus	35
2.3.3 Freiraumstruktur und Regionales Freiraumkonzept	37
2.3.3.1 Regionale Grünzüge	38
2.3.3.2 Naturschutz und Landschaftspflege	43
2.3.3.3 Landwirtschaft	46
2.3.4 Raumbedeutsame Infrastruktur und Verkehr, Ver- und Entsorgung	48
2.4 Raumordnerische Umweltverträglichkeitsuntersuchung	50
2.4.1 Wasser	52
2.4.1.1 Grundwasser und Wasserschutzgebiet	52
2.4.1.2 Oberflächengewässer und Hochwasserschutz	54
2.4.1.3 Gesamtbewertung Wasser	57
2.4.2 Flora und Fauna	58
2.4.3 Mensch/Wohnumfeld und Erholung	62
2.4.4 Boden und Geologie	65
2.4.5 Klima und Luft	66
2.4.6 Landschaft/Landschaftsbild	66
2.4.7 Kultur- und Sachgüter	68
2.5 Raumordnerische Gesamtabwägung	69

III. Abschließende Hinweise	74
1. Rechtliche Wirkung der Raumordnerischen Beurteilung	74
2. Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung	75
3. Kostenentscheidung	75
4. Unterrichtung der Beteiligten	76
B Zielabweichungsverfahren	77
I. Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens	77
1. Tenor	77
2. Maßgaben	77
2.1 Maßgaben zum Gewässerschutz	77
2.2 Maßgaben zum Natur- und Artenschutz	78
2.3 Maßgaben zur Landwirtschaft	78
II. Begründung	79
1. Beschreibung des Vorhabens	79
2. Verfahren und Antragsunterlagen	79
3. Vorhabensbegründung	79
4. Tatbestandsvoraussetzungen	81
4.1 Ziele der Raumordnung	82
4.2 Vorliegen eines Härtefalls	87
4.3 Grundzüge der Planung	88
4.4 Raumordnerische Vertretbarkeit	90
5. Ermessensentscheidung	92
III. Kostenentscheidung	94
IV. Rechtsbehelfsbelehrung	94

Abkürzungsverzeichnis

G	Grundsatz der Raumordnung
HQ 100	Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist
LEP	Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002
LGRB	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
LplG	Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 10. Juli 2003
LRA	Landratsamt
PS	Plansatz
ROV	Raumordnungsverfahren
RoV	Raumordnungsverordnung
WSG	Wasserschutzgebiet
V	Vorschlag
Z	Ziel der Raumordnung

A. Raumordnerische Beurteilung

I. Ergebnis des Raumordnungsverfahrens

1. Tenor

Als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird festgestellt:

- 1.1 Unter den nachfolgend aufgeführten Maßgaben und mit Blick auf die in diese Entscheidung integrierte Zielabweichung stimmt das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung überein und ist mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt. Dies gilt für beide im Verfahren geprüften Varianten.
- 1.2 Unter der Voraussetzung, dass das Wasserrecht am Mühlkanal nicht erhalten werden muss oder soll, ist Variante 1 die raumordnerisch bevorzugte Lösung.
- 1.3 Die mit dem Antrag auf Einleitung des Raumordnungsverfahrens mit integrierter Zielabweichung vorgelegten Unterlagen vom 22. Mai 2017 sind Grundlage und Bestandteil dieser Entscheidung.
- 1.4 Diese Entscheidung ergeht unter dem Vorbehalt, dass eine Befreiung von den Verboten der Rechtsverordnung des Landratsamts Sigmaringen zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Meßkircher Straße“ der Stadt Mengen vom 1. März 1996 erteilt werden kann.

2. Maßgaben

Die raumordnerische Beurteilung ergeht unter folgenden Maßgaben:

2.1 Maßgaben zum Gewässerschutz

- 2.1.1 Die Detailplanung im nachfolgenden Zulassungsverfahren muss in enger Abstimmung mit dem Hochwasserschutzkonzept der Stadt Mengen erfolgen. Die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen der Stadt Mengen sind entsprechend dem Stand der planerischen Verfestigung zu berücksichtigen.

- 2.1.2 Es ist sicher zu stellen, dass der erweiterte See Süd III wirkungsvoll gegen Hochwasser (HQ 100) geschützt ist.
- 2.1.3 Die Anlage der Ausgleichsflächen für den entfallenden Retentionsraum ist mit den Belangen des Grundwasserschutzes, des Überschwemmungsgebiets und des Natur- und Artenschutzes abzustimmen.
- 2.1.4 Die Maßnahmen zum Hochwasserschutz und zur Schaffung von Retentionsraum müssen dem Abbau zeitlich voraus gehen.

2.2 Maßgaben zum Natur- und Artenschutz

- 2.2.1 Die unter Punkt 6.5 der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung enthaltenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (Vermeidung und Minimierung) und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans detailliert auszuarbeiten.
- 2.2.2 Mögliche ökologische Summations- und Wechselwirkungen mit der kommunalen Planung sind im Zulassungsverfahren nach dem jeweiligen Planungsstand zu erheben und zu berücksichtigen.
- 2.2.3 Im Zulassungsverfahren ist zu prüfen, ob sich durch die Trennwirkung der K 8240 weiterer Ausgleichsflächenbedarf ergibt.
- 2.2.4 Während des Abbaus und der Rekultivierung sind insbesondere die Entwicklung von geplanten Lebensräumen, die Artenschutzbelange für die relevanten Arten sowie die Ersatzlebensräume östlich der K 8240 im Rahmen eines begleitenden Monitorings zu dokumentieren und darzustellen. Art und Umfang des Monitorings sind in der Zulassungsentscheidung zu konkretisieren.
- 2.2.5 Die in der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsuntersuchung vorgeschlagenen baubegleitenden Artenschutzmaßnahmen mit ökologischer Vorhabenbegleitung sind im weiteren Verfahren zu konkretisieren und festzulegen.
- 2.2.6 Bei Umsetzung der Variante 1 ist eine für die Kleine Flussmuschel und die Mühlkoppe ausreichende Dotation der Fließstrecke unterhalb der Kläranlage vorzusehen.
- 2.2.7 Sollte ein Vorkommen der Mühlkoppe im Mühlkanal nachgewiesen werden können, sind eventuell notwendige Maßnahmen im Zulassungsverfahren zu regeln.
- 2.2.8 Der Zeitrahmen bis zur abschließenden Rekultivierung ist im Zulassungsverfahren festzulegen.

2.3 Maßgaben zur Landwirtschaft

- 2.3.1 Durch den Kiesabbau darf die Bewirtschaftung und Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht unzumutbar erschwert oder behindert werden.

3. Geltungsdauer der raumordnerischen Beurteilung

Diese raumordnerische Beurteilung gilt für die Dauer von fünf Jahren. Die Frist kann um höchstens weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn die Verlängerung schriftlich beantragt wird und sich die für die Beurteilung maßgeblichen rechtlichen und sachlichen Verhältnisse nicht geändert haben.

II. Begründung

1. Sachverhalt

1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Firma Valet und Ott GmbH & Co. KG plant die Erweiterung des Kiesabbaus an ihrem Standort in Mengen-Rulfingen. Die Erweiterungsfläche umfasst ca. 7,6 ha und soll im Nassabbau unter Erweiterung des bestehenden Sees Süd III nach Norden erfolgen.

Zur Prüfung beantragt sind 2 Varianten:

Variante 1: Teilrückbau Mühlkanal

Hierbei soll der im Süden der Abbaufäche verlaufende Mühlkanal zurückgebaut werden. Die Wasserversorgung des denkmalgeschützten Unterkanals östlich der K 8240 soll in diesem Fall über ein Einlaufbauwerk erfolgen. Voraussetzung dieser Variante ist ein Verzicht auf das Wasserrecht für die Wasserkraftanlage Stark.

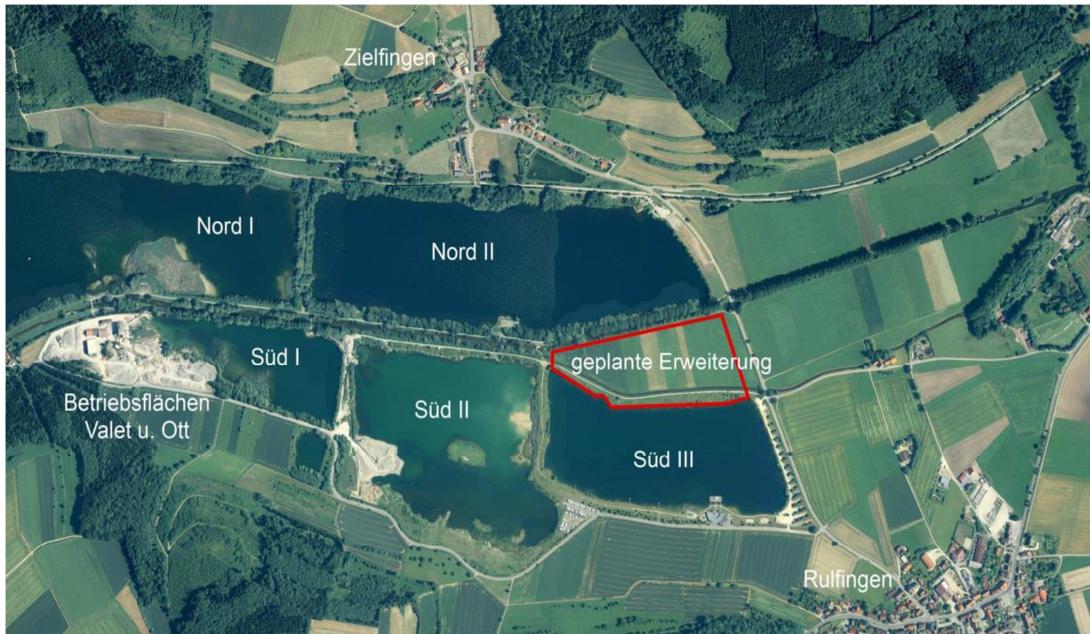
Variante 2: Verlegung des Mühlkanals

Wenn das Wasserrecht erhalten werden soll oder muss, wird der Mühlkanal nach Norden verlegt und zunächst entlang der Ablach, dann westlich der K 8240 abknickend nach Süden parallel der K 8240 und dann wieder in den bestehenden Verlauf geführt.

Bestandteil der Planung ist weiterhin ein Dammbauwerk südlich der Ablach bzw. bei Variante 2 südlich des Mühlkanals zum Schutz des Sees Süd III vor Hochwasser.

Das geplante Abbaugelbiet liegt am östlichen Rand des Seengebiets entlang der Ablach zwischen Krauchenwies und Mengen. Im Norden wird das geplante Abbaugelbiet durch die Ablach begrenzt, im Osten durch die K 8240. Im Süden und Westen grenzen im Wesentlichen die Seen aus vorgehendem Abbau an. Südlich des als Erweiterung des Sees Süd III zum Abbau vorgesehenen Dreiecks verläuft der Mühlkanal zur Wasserkraftanlage Stark. Westlich des geplanten Abbaubereichs und westlich des Sees Süd I liegt das Betriebsgelände der Fa. Valet und Ott mit der Gesamtverwaltung aller Standorte in Oberschwaben, zentralen Werkstatthallen, Lagerräu-

men und zentralem Ersatzteillager. Weiter befinden sich an diesem Standort zwei Aufbereitungsanlagen mit Sortier-, Brech- und Waschanlage.



Quelle: Unterlagen zum Raumordnungsverfahren, Teil B S. 5

Abbaukonzept:

Die Rahmendaten des geplanten Abbaus gestalten sich wie folgt:

	Variante 1	Variante 2
Geplante Abbaufäche (ha)	7,6	7,0
Geplantes Kiesabbauvolumen (ca. m ³)	637.500	595.000
Mittleres geplantes Abraumvolumen (ca. m ³)	86.250	80.500
Mittlere jährliche Abbaurate (ca. m ³)	60.000	
Verfüllungsbedarf (ca. m ³)	0	
Abbauabschnitte	1	
Abraummächtigkeit	0,8 m bis 1,5 m	
Mittlere Kiesmächtigkeit	8,5 m	
Geplante Abbaurate	120.000 t / Jahr	
Abbauzeitraum	ca. 10 Jahre	
Verhältnis Abraum : Kies	1:6	
Abbausohle	ca. 560 m ü NN	

Quelle: Unterlagen zum Raumordnungsverfahren; Teil C S. 7

Nach den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren wird die Gesteinsqualität als gut und geeignet für die Herstellung von Edelsplitten beschrieben.

Für die Verarbeitung des gewonnenen Kieses sollen die bestehenden Betriebsanlagen der Fa. Valet und Ott westlich des Sees Süd II genutzt werden. Geplant ist zukünftig - je nach Absatz - eine Aufbereitungsmenge von bis zu 250.000 t/a, wovon 120.000 t aus dem Abbau vor Ort gedeckt werden soll. Die restliche Menge von ca. 130.000 t soll aus anderen firmeneigenen Gruben zugeliefert werden.

Die technische Infrastruktur an der Abbaufäche wird aus einem Bagger sowie einer Verladestation für LKW bestehen.

Verkehrs- und Transportkonzept:

Der Transport von der Abbaustelle zu den Betriebsanlagen soll über die K 8240 und den Uferweg per LKW erfolgen.

Der Transport des aufbereiteten Materials erfolgt ebenfalls per LKW zu 95 % über den Uferweg zur L 456 und von dort zu 2/3 in Richtung Norden und zu ca. 1/3 nach Westen über Krauchenwies in Richtung Tuttlingen. Ca. 5 % werden nach Osten in Richtung Mengen transportiert.

Weiterhin wird Rohmaterial aus anderen Abbaustätten der Fa. Valet und Ott in Tafertsweiler (Wagenhart), Otterswang, Göggingen, Weihwang und Zoznegg zum Betriebsgelände in Rulfingen ebenfalls mit LKW zugefahren. Zu Fahrstrecken und Umfang der Fahrten wird im Detail auf die Unterlagen zum Raumordnungsverfahren verwiesen.

Rekultivierungskonzept:

Der Abbau soll als Erweiterung des Sees Süd III in nördlicher Richtung erfolgen. Die Rekultivierung soll aufgrund der hohen Bedeutung des Bereichs für den Artenschutz so erfolgen, dass die neu entstehende Wasserfläche inklusive der Uferbereiche im Norden und Westen für vorhandene und betroffene Arten geeignete Habitatbedingungen bieten:

- Schaffung von Inseln im jetzigen Uferbereich als störungsfreie Brutinseln. Eine Bojenkette soll die Abtrennung vom südlichen Schwimmbereich sicherstellen.
- Schaffung von Verlandungs- und Flachwasserzonen.
- Zufahrt zum zukünftigen Nordufer nur zum Zweck der Gewässerunterhaltung der Ablach durch die Stadt Mengen.
- Gestaltung des Fußwegs auf dem Damm zwischen See Süd II und Süd III in Form eines Engpasses ohne Abweichungsmöglichkeit für Mensch und Hund.

Der bisher nördlich des Sees Süd III verlaufende Feldweg soll zukünftig in Abhängigkeit vom Abbaufortschritt entfallen.

Als Kompensation für die entfallende Landfläche und den entfallenden Hochwasserretentionsraum ist die Schaffung bzw. Optimierung bestehender Wiesenflächen und die Anlage von Mulden östlich der K 8240 vorgesehen.

Der geplante Abbaubereich liegt in Zone III B des Wasserschutzgebiets „Meßkircher Straße“ der Stadt Mengen, im Vogelschutzgebiet 7921-401 „Baggerseen Krauchenwies/Zielfingen“ sowie im Überschwemmungsgebiet der Ablach und dient aktuell bereits ab einem HQ 10¹ als Retentionsraum. Der Landesentwicklungsplan (LEP) stellt im Bereich des Abbauvorhabens einen überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraum nach PS 5.2.1 ff dar. Der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 1996 legt für das Gebiet einen Regionalen Grünzug nach PS 3.2.2 Z fest. Im Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe 2003 ist der geplante Abbaubereich als Ausschlussbereich für die Rohstoffgewinnung festgelegt, in welchem die Gewinnung von Rohstoffen nicht zulässig ist (PS 2.2 Z). Weiterhin ist der Bereich als Überschwemmungsgebiet nach § 32 Wasserhaushaltsgesetz von 1996 ausgewiesen und im Plan dargestellt.

Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben ist derzeit dabei, den Regionalplan 1996 fortzuschreiben. Im Zuge dessen hat die Verbandsversammlung am 15. Dezember 2017 den Entwurf der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung beschlossen und die Verbandsverwaltung mit der Ausarbeitung der für die Anhörung notwendigen Unterlagen und der Durchführung der weiteren Verfahrensschritte beauftragt. In diesem Entwurf ist der geplante Abbaubereich als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe vorgesehen.

Bezüglich der Details wird auf die Unterlagen zum Raumordnungsverfahren verwiesen, die Bestandteil dieser Entscheidung sind.

¹ Bereiche, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 10 Jahren zu erwarten ist

1.2 Vorhabensbegründung

In den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren führt der Vorhabenträger aus, dass die Fa. Valet und Ott auf die Erweiterung insbesondere der firmeneigenen Abbaustätten angewiesen sei, um den vorhandenen regionalen und überregionalen Markt zu sichern und der Nachfrage nach Kies, Sand und Splitt gerecht zu werden.

Nach dem Rohstoffbericht Baden-Württemberg 2012/2013 liegt die jährliche Rohfördermenge bei mineralischen Rohstoffen seit 2003 bei rund 90 Mio. Tonnen (t)². In der Region Bodensee-Oberschwaben sind u.a. Kies und Sand aus Quartärzeitlichen Kiesvorkommen die mit Abstand wichtigsten Rohstoffe³. Nach den Unterlagen lag die Gesamtförderung in der Region nach Auskunft des Regionalverbands im Jahr 2013 bei ca. 8,8 Mio. t, wobei der Landkreis Sigmaringen den größten Anteil an der Fördermenge aufweise. Als Trendlinie sehe der Regionalverband einen jährlichen Verbrauch von ca. 8 Mio. t.

Da alle qualitativ hochwertigen vorhandenen Lagerstätten in der Region bereits im Abbau seien, bestehe zur Sicherung des nur leicht rückgängigen Bedarfs die Notwendigkeit, bestehende Rohstoffvorkommen vollständig auszunutzen.

Die langjährige durchschnittliche Verkaufsmenge der Fa. Valet und Ott liege bei rund 1 Mio. t pro Jahr. Im Jahr 2016 habe die Verkaufsmenge ca. 900.000 t betragen. Damit entfalle auf die Fa. Valet und Ott, bezogen auf die Kiesrohförderung im Raum Sigmaringen, ein Marktanteil von ca. 20 %.

Abgedeckt werde vorrangig der regionale und überregionale Markt; ca. 10 bis 15 % der Verkaufsmenge werde in die Schweiz exportiert, vor allem vom Standort Schwackenreute (Landkreis Konstanz) aus.

Die Firma Valet und Ott betreibe mit den Werken in Göggingen, Otterswang und Rulfingen drei Kieswerke in der Region Bodensee-Oberschwaben. Hinzu kämen die Werke Schwackenreute und Zoznegg im Landkreis Konstanz sowie Beteiligungen an der Kiesgewinnung Wagenhart (Tafertsweiler), Jettkofen und Weihwang. Eine Über-

² Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau; Rohstoffbericht Baden-Württemberg 2012/2013, S. 81

³ Ebenda, S. 134

sicht der firmeneigenen Kiesgewinnungsstellen bietet nachfolgende, den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren entnommene Aufstellung:

Standort	Aktuelle jährliche Abbaurate	Voraussichtliches Abbauende	Zukünftige jährliche Abbaurate (2018-)	Voraussichtliches Abbauende
Göggingen	ca. 100.000 t Trockenabbau (Kies, Wandkies, Sand)	ca. 2017	ca. 250.000 t	
Otterswang	ca. 350.000 t Trocken- u. Nassabbau (Kies, Sand, Wandkies)	ca. 2041	ca. 350.000 t	ca. 2041
Rulfingen	Ca. 5.000 t Nassabbau (Kies, Sand)	2019	Ca. 120.000 t	ca. 2033
Zoznegg	Ca. 70.000 t Trockenabbau (Kies, Sand)	2020	Ca. 70.000 t	2020
Schwackenreute	kein Abbau ! Aufbereitung u. Handel von Material aus firmeneigenen Gruben (Kies, Sand, Splitt)		kein Abbau !	
Weihwang (Beteiligung)	Ca. 25.000 t Anteil Valet u. Ott Trockenabbau	abhängig von Eigentumsverhältnissen	Bezug von 50.000 t für zwei Jahre (danach muss der Bezug zurückgefahren werden)	
Kiesbaggerei Weimar GmbH & Co. KG (Jettkofen und Wagenhart) (Beteiligung)	Ca. 100.000 – 150.000 t Anteil Valet u. Ott		Nach Errichtung des Werkes Wagenhart in 4-5 Jahren können fehlende Mengen hiervon bezogen werden (aufbereiteter Kies).	
SUMME	Ca. 700.000 t		Ca. 790.000 t	

Quelle: Unterlagen zum Raumordnungsverfahren, Teil B, S. 17

Die Rohstoffvorräte an den Standorten Rulfingen und Schwackenreute seien weitgehend erschöpft. Der verbindlichen Regionalplan Bodensee-Oberschwaben weise an den firmeneigenen Standorten keine Erweiterungsmöglichkeiten mehr aus.

Derzeit fehlten der Fa. Valet und Ott ca. 150.000 bis 200.000 t Kies pro Jahr, um den bisherigen Bedarf weiterhin decken zu können. Derzeit könne die Lücke durch temporär erhöhten Abbau in Otterswang und einem erhöhten Bezug aus den Beteiligten

gen Weihwang und Wagenhardt (Beteiligung Weimar) sowie Zukauf aus anderen Kieswerken abgedeckt werden.

Mit der Genehmigung eines Abbaus in Rulfingen solle die derzeit aus Wagenhardt angelieferte Rohkiesmenge aus ökonomischen und ökologischen Gründen durch die standorteigenen Rohkiese weitgehend ersetzt werden. Aber auch dann könnten die geförderten Mengen den derzeitigen Marktanteil nicht abdecken.

Alternativenprüfung:

Neben dieser Darstellung der Bedarfssituation hat der Vorhabenträger weiterhin geprüft, ob zum geplanten Abbau Alternativen oder Ersatzmöglichkeiten bestehen:

- Substitute: Die Möglichkeiten der Substitution durch Schotter aus Jura- und Muschelkalk seien weitgehend ausgeschöpft, da diese durch die technischen Anforderungen zurückgedrängt würden. Die Einsatzmöglichkeiten von Holz beschränkten sich auf den Hochbau. Im Straßen- und Tiefbau habe Holz keinerlei Bedeutung.
- Eine alternative Kiesgewinnung in anderen Landkreisen scheidet aus, da diese selbst, insbesondere die Region Neckar-Alb und der Landkreis Konstanz, auf eine Versorgung aus der Region Bodensee-Oberschwaben, insbesondere aus dem Landkreis Sigmaringen, angewiesen seien.
- Firmenbezogene Alternativen seien ebenfalls nicht umsetzbar, da die Genehmigungsplanungen der Standorte auf eine bestimmte Maximalabbaurate ausgerichtet seien. Bei einer Erhöhung sei dort mit Problemen mit Bürgern und Kommunen zu rechnen. Soweit ein Kieswerk vor Ort überhaupt vorhanden sei, könne dieses nur eine bestimmte Maximalmenge verarbeiten. Die darüber hinaus geförderten Rohkiese müssten an andere Standorte transportiert werden. Am Standort Rulfingen bestehe eine sehr gute Infrastruktur bei einer hohen Qualität des Rohstoffs. Außerdem liege der Standort günstig zu den Absatzmärkten im Norden, wodurch die Verkehrsbelastung verhältnismäßig gering gehalten werden könne.
- Bei Realisierung der Nullvariante könnte die Fa. Valet und Ott nur noch auf ihre genehmigten Abbaustandorte und -mengen sowie die Beteiligungen Weimar und Weihwang sowie die frühestens Ende 2017 genehmigten Abbaumengen in Göggingen zurückgreifen. Der Marktanteil der Firma könne dann nicht mehr gehalten werden. Eine alternative Versorgung aus anderen Abbaustellen in der Region oder aus anderen Landkreisen sei jedoch fraglich bzw. nicht möglich, da dort die Kapazitäten nicht vorlägen.

Als Fazit der Alternativenprüfung wird dargelegt, dass die Deckung der entstehenden Versorgungslücke fraglich sei. Um der Nachfrage nach Kies und Sand gerecht werden zu können, komme zur Beibehaltung der Versorgung des Raumes mit Rohstoff lediglich die Alternative 4 – Erweiterung des Kiesabbaus am Standort Rulfingen in Frage.

1.3 Übersicht über den Verfahrensablauf

1.3.1 Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens

Im Jahr 2011 hat die Firma Valet und Ott erstmals die Planungen zur Erweiterung des bestehenden Kiesabbaus im Bereich zwischen Ablach und See Süd III sowie östlich der Kreisstraße vorgestellt. Damals wurden die Problemstellungen, die diese Vorhaben beinhalten, diskutiert und insbesondere ein Abbau östlich der K 8240 ausgeschlossen.

Im Jahr 2013 wurde dann ein erster Entwurf von Unterlagen für das notwendige Zielabweichungsverfahren und das Scoping-Verfahren vorgelegt. Im Juli 2013 wurden die für das Gebiet geltenden raumordnerischen, naturschutz- und wasserrechtlichen Probleme auf Grundlage erster Überlegungen der Stadt Mengen zum Hochwasserschutz und einer Machbarkeitsstudie zum Kiesabbau in Rulfingen erörtert. Als Ergebnis dieses Gesprächs wurde vereinbart, dass zur Klärung des Konflikts Hochwasserschutz - Grundwasserschutz das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) einbezogen werden soll. Für das Vogelschutzgebiet sei eine qualifizierte Verträglichkeitsprüfung notwendig. Diese wurde den Naturschutzbehörden im Entwurf Ende 2013 zugeleitet. Das LGRB stellte Anfang 2014 fest, dass die Machbarkeitsstudie die komplexen hydrogeologischen Verhältnisse im Ablachtal vom Prinzip her korrekt darstelle, jedoch könne derzeit das Grundwasserfließverhalten im Ablachtal anhand von hydrochemischen, isotopenhydrologischen und hydraulischen Daten im Detail nicht ausreichend konkret beschrieben werden. Als Prognoseinstrument für zukünftige, das Grundwasser betreffende Planungen sei nur ein numerisches Grundwasserströmungs- und transportmodell geeignet.

Mit Schreiben vom 05. Februar 2014 legte die Fa. Valet und Ott einen Antrag auf raumordnerische Beurteilung und einen Antrag auf Zielabweichung vor. Am 8. Mai 2014 fand eine weitere Besprechung zum geplanten Abbau mit dem Antragsteller

und den von ihm beauftragten Gutachtern, dem Landratsamt Sigmaringen, der Stadt Mengen, dem LGRB, dem Regionalverband sowie den betroffenen Fachbereichen des Regierungspräsidiums statt. Dabei wurde festgestellt, dass die potentiellen Ausschlussgründe Vogelschutzgebiet und Sicherung der Trinkwasserversorgung vor Einleitung eines Verfahrens geklärt werden müssten, da ohne eine Lösung dieser Fragestellungen ein Abbau gegen Grundzüge der Planung verstoße.

Die Firma Valet und Ott hat daraufhin in Absprache mit den Fachbehörden den Untersuchungsumfang für das hydrogeologische Gutachten festgelegt. Dieses wurde im August 2015 fertiggestellt und den Fachbehörden zur Beurteilung vorgelegt.

Im Februar 2016 hat das Landratsamt Sigmaringen die voraussichtliche Unbedenklichkeit des Vorhabens hinsichtlich des Trinkwasserbrunnens „Meßkircher Straße“ bestätigt. Das LGRB stellt im Juli 2016 fest, dass unter den in der Untersuchung genannten Voraussetzungen der geplante Kiesnassabbau nicht mehr im Einzugsgebiet des Trinkwasserbrunnens „Meßkircher Straße“ liege. Allerdings würden zum Thema Hochwasserschutz und Schadstoffeintrag keine Aussagen gemacht.

Parallel hierzu hat die Stadt Mengen ein Trinkwasserstrukturgutachten in Auftrag gegeben, aus welchem die kurz- und mittelfristige Entwicklung der Wasserversorgung und die notwendige Wasserentnahmemenge aus dem Brunnen „Meßkircher Straße“ hervorgehen soll.

Nach Klärung der Frage, ob vorliegend tatsächlich ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist und Vorlage der Scoping-Unterlagen, fand am 6. Dezember 2016 im Landratsamt Sigmaringen der Termin zur Festlegung des Untersuchungsumfangs und der Untersuchungstiefe statt.

Im April 2017 bestätigte das Landratsamt Sigmaringen, dass aufgrund des Antrags der Stadt Mengen für eine Entnahmemenge von ca. 15 l/s den Parameter des hydrogeologischen Gutachtens entsprochen werde. Insoweit könne diesbezüglich eine Befreiung in Aussicht gestellt werden.

Die Firma Valet und Ott hat im April 2017 das Abbauvorhaben bei einem Vor-Ort-Termin der Bevölkerung vorgestellt.

Mit Schreiben vom 14. September 2017 hat die Firma Valet und Ott den Antrag auf raumordnerische Beurteilung und Zulassung der Abweichung von den in den Unter-

lagen genannten Zielen der Raumordnung beantragt und am 25. September 2017 vollständige Unterlagen vorgelegt.

1.3.2 Einleitung des Verfahrens

Nachdem die notwendigen Unterlagen vollständig vorgelegt wurden, hat das Regierungspräsidium mit Schreiben vom 6. Oktober 2017 das Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren eingeleitet.

Am Verfahren wurden folgende Träger öffentlicher Belange mit Frist zur Stellungnahme bis 10. November 2017 beteiligt:

- Bürgermeisteramt Krauchenwies
- GVV Mengen-Hohentengen-Scheer
- Landratsamt Sigmaringen
- Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege am Landratsamt Sigmaringen
- Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
- Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart
- Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Ravensburg
- Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Regionalgeschäftsstelle Bodensee-Oberschwaben -
- LNV-Arbeitskreis Sigmaringen
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) - Landesgeschäftsstelle -, Stuttgart
- Naturpark Obere Donau e.V.
- Bauernverband Biberach-Sigmaringen e.V.
- Handwerkskammer Reutlingen
- Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben
- Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.
- Deutsche Telekom AG, Niederlassung Ravensburg
- EnBW Regional AG

Im Regierungspräsidium Tübingen:

- Referat 32
- Referat 33 - Fischereiwesen

- Referat 45
- Referat 51
- Referat 52
- Grundwasserschutz
- Hochwasserschutz
- Gewässerökologie/Gewässer II.Ordnung
- Referat 55
- Referat 56

Nachrichtlich wurde das Verfahren folgenden Stellen bekanntgemacht:

- Koordinierungsstelle - im Regierungspräsidium
- Sachgebiet Denkmalschutz - im Regierungspräsidium
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart
- Rechtsanwalt Burkard, Karlsruhe
- Herr Dr. List, Valet und Ott
- Planstatt Senner, Überlingen

Die Stadt Mengen wurde mit Schreiben selben Datums ebenfalls am Verfahren beteiligt und zusätzlich gebeten, die Unterlagen zur Anhörung und Unterrichtung der Öffentlichkeit für einen Monat zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Sprechzeiten auszulegen und Ort, Beginn und Dauer der Auslegung mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen. Der Stadt Mengen als Träger öffentlicher Belange wurde eine Frist zur Stellungnahme bis vier Wochen nach Ende der öffentlichen Auslegung eingeräumt.

Die Unterlagen lagen in der Zeit vom 1. November 2017 bis einschließlich 1. Dezember 2017 bei der Stadt Mengen aus. Die ortsübliche Bekanntmachung hierfür erfolgte am 19. Oktober 2017 in den Stadtnachrichten Mengen, dem Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Mengen. Jedermann konnte sich bis 1 Monat nach Ende der Auslegungsfrist zu dem Vorhaben äußern.

Zusätzlich wurden die Unterlagen auf der Homepage des Regierungspräsidiums zugänglich gemacht.

Mit Schreiben vom 28. Dezember 2017 hat die Stadt Mengen über die Auslegung berichtet und einen Auslegungsnachweis vorgelegt. Weiterhin wurde mitgeteilt, dass

bei der Stadt Mengen eine Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren eingegangen sei.

Der Vorhabenträger wurde fortlaufend über die eingehenden Stellungnahmen informiert und hat mit Schreiben vom 22. Januar 2018, 5. Februar 2018 und 2. März 2018 hierzu Stellung genommen.

1.3.3 Anhörung und Beteiligung

Neben den Trägern öffentlicher Belange haben auch drei Private bzw. Vereine zu dem Vorhaben Stellung genommen. Insgesamt wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Der **Besitzer des Wasserrechts** an der Rulfinger Mühle gibt zu bedenken, dass die Erzeugung regenerativer Energien durch Wasserkraftnutzung auch im öffentlichen Interesse liege. Zur Variante 2 wird ausgeführt, dass das Wasserrecht als sog. Alt-recht nach Preußischem Wasserrecht unbegrenzt bestehe. Es sei sicher zu stellen, dass das Wasserrecht in vollem Umfang auch in Zukunft Bestand habe. Auch müsse die Durchflussmenge im neuen Oberkanal, der nach den Unterlagen einen kleineren Abflussquerschnitt als der Bestandskanal habe, mindestens dem möglichen Abfluss im Bestandskanal entsprechen. Da der Rückstau der Mühle weit in den zu verlegenden Oberkanal reiche, müsse die Dammhöhe des neuen Kanals der planmäßigen Dammhöhe des Bestandskanals entsprechen. Diese Voraussetzungen müssten eingehalten werden, da sonst eine nachhaltige Energieerzeugung zukünftig nicht mehr möglich und damit der Erhalt des denkmalgeschützten Gebäudes wirtschaftlich nicht mehr zu leisten sei.

Der **Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. (Iste)** begrüßt das Vorhaben der Fa. Valet und Ott. Der Bereich stelle eine Restfläche dar und sei als Ausformung im Sinne einer vollständigen Lagerstättennutzung westlich der Kreisstraße zu sehen.

Die **höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium** führt aus, dass die Herleitung und Ergebnisse der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung und der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nachvollziehbar und plausibel sei. Dies gelte auch für die CEF-Maßnahmen bzw. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung i.S. von § 34 BNatSchG. Diese seien bereits weit über den üblichen Betrachtungsmaßstab

der Raumordnung hinaus konkretisiert und mit den Vorgaben des Natura 2000-Managementplans abgestimmt. Die Maßnahmenflächen befänden sich zudem im Eigentum der Firma Valet und Ott. Es werde bereits jetzt darauf hingewiesen, dass im zu erstellenden Landschaftspflegerischen Begleitplan (z.B. in den Maßnahmenblättern) Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und CEF-Maßnahmen wegen der unterschiedlichen Rechtsfolgen nachvollziehbar den Natura 2000-Belangen bzw. dem speziellen Artenschutz zugeordnet werden müssten. Im Genehmigungsverfahren seien noch vertieft zu untersuchen:

- Trennwirkungen K 8240: Während die Antragsfläche bisher mit dem Seeufer verzahnt sei, lägen die künftigen Ausgleichsflächen jenseits der Kreisstraße. Evtl. könnten sich aus den Trennwirkungen noch weitergehende Kompensationsbedürfnisse ergeben.
- Summationswirkungen: Insbesondere die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen der Stadt Mengen würden entsprechend dem Stand der planerischen Verfestigung zu berücksichtigen sein.

Das **Referat 52 Gewässer und Boden des Regierungspräsidiums** weist darauf hin, dass im Hinblick auf das Gewässer II. Ordnung bereits im Vorfeld eine Abstimmung stattgefunden habe. Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestünden keine grundsätzlichen Bedenken. Durch ein hydrogeologisches Gutachten sei nachgewiesen worden, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die Wasserfassung zu erwarten seien. Das LRA Sigmaringen habe deshalb eine Befreiung vom Verbot des Nasabbaus in Aussicht gestellt. Im Rahmen der Hochwasserschutzkonzeption für Mengen sei kein Aufstau des Sees Süd III mehr vorgesehen. Aus Sicht des Grundwasserschutzes müssten Kiesabbau und Hochwasserschutzkonzept damit nicht mehr zwingend gemeinsam betrachtet werden. Der Verlust von Retentionsraum solle auf Flächen östlich der Kreisstraße durch Schaffung von Mulden ausgeglichen werden. Bis auf das Flurstück 292 lägen alle genannten Flurstücke in der Zone III A des Wasserschutzgebiets „Meßkircher Straße“. Es wird darauf hingewiesen, dass im weiteren Verfahren die Belange des Grundwasserschutzes, insbesondere die Anforderungen des Wasserschutzgebiets, zu berücksichtigen seien.

Die **Landwirtschaftsabteilung des Regierungspräsidiums** stellt fest, dass durch das Vorhaben landwirtschaftliche Belange betroffen seien, da 7,6 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche dauerhaft der Produktion entzogen würden sowie weitere 6,5 ha überwiegend landwirtschaftlich genutzter Flächen durch planexterne Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen in ihrer Nutzung eingeschränkt würden. Die

Auswirkungen seien ausreichend ausführlich und nachvollziehbar dargestellt, aber im Hinblick auf die Gemarkungs- und Gemeindefläche nicht von erheblicher Bedeutung. Bedenken gegen das Zielabweichungsverfahren würden daher nicht vorgebracht.

Die **Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben (IHK)** unterstützt die geplante Erweiterung und führt aus, dass nach den Unterlagen und auch der Einschätzung des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben vom Vorhaben keine Auswirkungen ausgingen, die nicht durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden könnten. Die geplante Erweiterungsfläche enthalte hochwertigen Kies und gelte als Restfläche des Kiesvorkommens am Standort Mengen-Rulfingen. Dieses Kiesvorkommen sollte unbedingt im Sinne einer effektiven Nutzung von Rohstoffvorkommen ausgebeutet werden. Für das Unternehmen habe die Fläche große Bedeutung, da sie direkt am Betriebssitz liege und die vorhandenen Anlagen die nächsten Jahre auslaste.

Das **Landesamt für Denkmalschutz** weist auf die Existenz von Kulturdenkmalen (Mühle und Kanal sowie ein Holzkreuz) und § 20 Denkmalschutzgesetz⁴ hin.

Der **Fachbereich Landwirtschaft des Landratsamts Sigmaringen** weist darauf hin, dass das geplante Abbaugelände auf intensiv bewirtschafteter landwirtschaftlicher Fläche der Kategorie Vorrangflur II liege, die nach dem LEP nur im unabdingbar notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen und verwendet werden dürften. Auf § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz wonach bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen sei, wird hingewiesen. Es sei vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden könnte um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden müssten. Weiter wird § 15 Abs. 6 BNatSchG genannt, wonach die Landwirtschaftsbehörde frühzeitig bei der Auswahl der Flächen zu beteiligen sei. Durch den Kiesabbau dürfe die Bewirtschaftung und Erschließung der angrenzenden Flächen nicht unzumutbar erschwert oder behindert werden.

⁴ „Sollten bei Erdarbeiten **Funde** (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und **Befunde** (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.“

Seitens des **Fachbereichs Umwelt- und Arbeitsschutz** wird zunächst die Genehmigungslage für die Anlagen und Maßnahmen der Fa. Valet und Ott dargestellt. Vorbehaltlich einer Genehmigungserteilung für die geplante Abbauerweiterung wurde zuletzt mit Entscheidung vom 27. Oktober 2017 die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Brauchwasser aus dem See Süd II bis zum 31. Dezember 2029 erteilt. Unter Berücksichtigung der Lage des Abbauvorhabens in einem Regionalen Grünzug und in einem „Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege“ nach PS 3.2.2 des Regionalplans habe die Rekultivierung des gesamten Betriebsgeländes bis zum 31. Dezember 2030 zu erfolgen. Da die Planunterlagen in zeitlicher Hinsicht keine Angaben zur Fertigstellung der Rekultivierung enthielten, sei der Zeitpunkt der Endrekultivierung der beantragten Erweiterungsfläche anzugeben.

Für den Verlust von ca. 13.000 m³ Rückhalteraums sei für den Hochwasserschutz ein Ausgleich zu schaffen. Der Kiesabbau habe der Herstellung des Ersatzretentionsraums zeitlich nachzufolgen. Weiter werden Zweifel angemeldet, ob die vorgesehenen Ausgleichsflächen herangezogen werden könnten, da diese selbst im Überschwemmungsgebiet der Ablach lägen.

Der Antrag der Stadt Mengen auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zugunsten der Trinkwasserversorgung sei beim Landratsamt eingegangen. Darin werde eine Entnahmemenge von 1.296 m³/d beantragt, was ca. 15 l/s entspreche. Im Gutachten von Hydrodata vom 12. Januar 2017 werde prognostiziert, dass bei den zugrunde gelegten Daten der Kiesabbau nicht mehr im Einzugsgebiet des Brunnens „Meßkircher Straße“ liege und keine negative Beeinträchtigung für das Trinkwasser zu besorgen sei. Das Gutachten basiere auf einer guten Datengrundlage. Den Ausführungen könne somit gefolgt werden.

Auch aus Sicht des **Fachbereichs Naturschutz** sind die Unterlagen zu den Themen Naturschutz und Landschaftspflege ausreichend und aussagekräftig. Mit der Umsetzung aller Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen sowie einer fachgerechten Rekultivierung könnten die Eingriffe auf ein Maß reduziert werden, das nicht zu erheblichen Eingriffen führe. Während des Abbaus sei insbesondere für die Maßnahmen östlich der Kreisstraße ein Monitoring erforderlich, mit welchem die Einhaltung und Sicherstellung der naturschutzrelevanten Vorgaben nachzuweisen sei. Den Argumenten für die Zielabweichung könne gefolgt werden. Auch die Ausführungen zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und artenschutzrechtlichen Prüfung seien sehr detailliert. Es werde davon ausgegangen, dass von

diesen beiden Belangen keine unüberwindbaren Hindernisse für das geplante Vorhaben ausgingen.

Vom **Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)** beim Regierungspräsidium Freiburg wird die geplante Erweiterung aus rohstoffgeologischer Sicht befürwortet, da die Lagerstätte dadurch bestmöglich genutzt werde. Im Hinblick auf das Grundwasser wird dargelegt, dass die Ausführungen der Antragsunterlagen zu den hydrogeologischen Belangen inhaltlich den Ergebnissen der hydrogeologischen Untersuchungen zum Grundwasserströmungsmodell Rulfingen (Büro HYDRODATA, Radolfzell) entsprechen. Mit Schreiben Az.94-4763.4//15-8161 Wr/Gie vom 12. Juli 2016 habe das LGRB dazu Stellung genommen. Die Aussagen der Stellungnahme gälten weiterhin. Die Untersuchungen hätten eine hydraulische Verbindung zwischen Fließgewässern, Baggerseen und Grundwasser nachgewiesen. Im Rahmen des zugrunde gelegten hydrogeologischen Modells und der im numerischen Grundwasserströmungsmodell getroffenen Annahmen seien plausible Prognosen hinsichtlich des Schutzgutes Grundwasser und des Trinkwasserbrunnens „Meßkircher Straße“ erstellt worden. Danach werde der Brunnen bei den betrachteten Bewirtschaftungsszenarien von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. In welchem Umfang die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen die Belange des Grundwasserschutzes betreffen, sei bei der Konkretisierung der Planungen zu prüfen.

Der Planungsausschuss des **Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben** hat am 28. November 2017 über das Raumordnungsverfahren mit integrierter Zielabweichung beraten und einstimmig der raumordnerischen Beurteilung mit integrierter Zielabweichung „Kiesabbau Mengen-Rulfingen“ als abschließenden Eingriff in das östliche Ende der „Krauchenwieser Seenplatte“ im Ablachtal durch Kiesnassabbau zugestimmt. Allerdings erfolgt die Zustimmung des Regionalverbandes unter dem Vorbehalt, dass die unter Punkt 6.5 nach der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung enthaltenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (Vermeidung und Minimierung) und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Beachtung finden und die technischen Maßnahmen zur Erlangung einer HQ-100 Sicherheit zum Hochwasserschutz umgesetzt werden (Materialauf- und -abtrag an vorhandenen Dämmen).

Der **Fischereiverein Rulfingen** verweist in seiner Stellungnahme auf das dem Verein seit dessen Gründung 1982 als Pächter zustehende Fischereirecht und die Betroffenheit seiner satzungsgemäßen Ziele zur Hege und Pflege der Ablach und des Mühlbachs. Durch das Vorhaben werde nicht nur in die Gewässerökologie und das Wasserrecht, sondern auch in die Fischereirechte des Vereins eingegriffen. Dies sei

im Verfahren zu thematisieren. Bei Variante 1 gehe ein Fließgewässerlebensraum von 9.600 m² verloren, welches auch bei Variante 2 nicht gleichwertig ersetzt werde. Dies sei nur möglich, wenn ein Ersatzfließgewässer mit gleicher Flächen- und Habitatqualität, z.B. durch Renaturierung der Ablach geschaffen werde. Auch der Oberlauf des Mühlbachs stelle einen wertvollen Fließgewässerlebensraum als Laichgewässer und Jungfischhabitat dar. Es seien mehrere Individuen der streng geschützten Mühlkoppe (*Cottus gobio*) gefunden worden. Auch sei das Auffinden zahlreicher Muschelschalen ein Beleg dafür, dass der Mühlbach eine gute Habitatqualität für die vom Aussterben bedrohte Kleine Flussmuschel (*Unio crassus*) darstelle. Bei einer Aufhebung des Mühlkanals seien daher die Schaffung qualitativ und quantitativ gleichwertiger Fließgewässer-Habitate und eine Umsiedlung der streng geschützten Arten unabdingbar. Durch die Planung sei selbst im 10 m-Gewässerrandstreifen eine nur minimale naturnahe Gewässer- und Aueentwicklung nicht mehr möglich. Ein weiterer flussmorphologischer Sündenfall lasse sich nur vermeiden, wenn eine naturnahe Gewässerentwicklung der Ablach durch einen ausreichend groß dimensionierten Gewässerentwicklungskorridor sichergestellt werde.

Die **Stadt Mengen** favorisiert in ihrer Stellungnahme die Variante 1 - Rückbau des Mühlkanals. Durch den Rückbau entfalle für die Stadt ein aufwendiges Brückenbauwerk für den geplanten Radweg von Rulfingen nach Zielfingen. Bei Variante 2 werde die Fließgeschwindigkeit des Mühlkanals stark reduziert, was zu erhöhten Ablagerungen im Gewässerbett und einer Verschlechterung der Gewässergüte durch reduzierten Sauerstoffeintrag führe.

Derzeit gingen die Rückfahrten (Leerfahrten) zurück zum Abbaugelände Wagenhart gingen derzeit durch Rulfingen. Die Reduzierung der Fahrten durch den Kiesabbau in Rulfingen würde zu einer erheblichen Entlastung der Ortschaft Rulfingen führen. Auch die Leerfahrten sollten künftig über die B 311 und Krauchenwies erfolgen, was die Ortschaft Rulfingen vollständig entlaste. Die zusätzliche Strecke sei zumutbar.

Die Stadt Mengen erarbeite derzeit ein Hochwasserschutzkonzept für das Stadtgebiet. Dabei sei vorgesehen, den erforderlichen Retentionsraum für Hochwässer der Ablach in den Baggerseen Nord 1 und Nord 2 zu aktivieren. Dies sei so beschrieben worden. Die Abstimmung zwischen dem Hochwasserschutzkonzept der Stadt und der Fa. Valet und Ott finde in den weiteren Verfahren statt.

Der **Angelverein Südsee III e.V.** stellt die derzeitige Nutzung des Geländes und des Sees Süd III dar, die derzeit sowohl der Freizeitgestaltung (Naturbad, Wohnmobil-

stellplatz, Eventgelände) als auch der Fischerei diene. Wie die Verträglichkeitsprüfung bzw. die artenschutzrechtliche Prüfung zeige, habe diese Mischnutzung Mensch und Natur mehr eingebracht als geschadet. Die nun vorgesehene Nachnutzung diene einseitig dem Vogelschutz und werde gänzlich abgelehnt. In der Entscheidungsfindung sei es zwingend notwendig, die einseitigen Vogelschutzforderungen wie auch Bedürfnisse ortsnaher Bevölkerungsschichten bis hin zu Entschleunigungs- und Sportmöglichkeiten zu beleuchten und diesen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Auf eine Ist-Bestandssicherung wird hingewiesen. Die Maßnahme sei für den Angelverein existentiell. Eine Änderung führe zur Einstellung der bis dahin erfolgreich praktizierten Vereins- und Jugendarbeit.

Der **Vorhabenträger** hat mit Schreiben vom 22. Januar 2018, 5. Februar 2018 und 2. März 2018 hierzu Stellung genommen.

Bezüglich des Wasserrechts für die Rulfinger Mühle wird ausgeführt, dass es zweifelhaft sei, ob ein solches Recht für den fraglichen Teil des Mühlkanals überhaupt existiere, da das Flurstück nicht im Wasserbuch aufgeführt sei. Jedenfalls würde ein bestehendes Recht de lege lata am 1. März 2020 erlöschen, da es nicht eingetragen sei. Weiter wird auf mögliche Widerrufs- bzw. Rücknahmemöglichkeiten verwiesen. Auch seien die Eigentumsrechte nicht eindeutig. Im Wasserhaushaltsgesetz sei geregelt, dass Erlaubnis und Bewilligung keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser in bestimmter Menge und Beschaffenheit eröffne. Daher bestehe auch kein Anspruch auf ein unbegrenztes Wasserrecht. Die Forderung nach einer entsprechenden Dammhöhe sei daher nicht angemessen. Auf Unterhaltspflichten wird hingewiesen. Das Denkmal selbst sei nicht betroffen und die wirtschaftlichen Aspekte bereits seit längerem bekannt.

Die Bedenken des Fischereivereins Rulfingen können vom Vorhabenträger nachvollzogen werden, der aber darauf hinweist, dass für den Mühlkanal nach Auskunft des Landratsamts Sigmaringen kein Fischereirecht für das Grundstück FlstNr. 2746 (Mühlkanal) eingetragen sei. Im Falle der Variante 2 könne die Fischerei am neuen Mühlkanal uneingeschränkt fortgesetzt werden. Das bei Variante 1 entfallende Flurstück habe insgesamt nur eine Größe von 6.588 m². Die Flächenangaben des Vereins könnten daher nicht stimmen. Der Ausgleich für das entfallende Gewässer sei dann im Genehmigungsverfahren festzulegen. Im Fall der Variante 2 werde ein Ersatzfließgewässer hergestellt und damit den Bedenken des Vereins Rechnung getragen. Der Mühlkanal sei im Vorfeld bereits auf Vorkommen der Bachmuschel untersucht worden, wobei keine Lebendexemplare gefunden worden seien. Ein Vor-

kommen der Mühlkoppe sei hingegen nicht bekannt. Der Hinweis des Fischereiver-eins werde jedoch aufgenommen und eine entsprechende Untersuchung beauftragt. Sollte ein Vorkommen im Mühlkanal nachgewiesen werden, wären gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren zu regeln.

In den Ausführungen des **Büros Planstatt Senner** zur Stellungnahme des Besitzers des Wasserrechts wird ergänzend ausgeführt, dass die Länge des Mühlkanals im betroffenen Bereich 690 m betrage. Für den verlegten Mühlkanal sei eine Breite von 6 m ähnlich des Bestandskanals vorgesehen. Die Höhe des Dammbauwerks sei im Falle der Realisierung von Variante 2 im Genehmigungsverfahren abschließend fest-zulegen.

Die Ausführungsplanung berücksichtige im Rahmen der Planfeststellung die Belange der Gewässer 2. Ordnung und des Grundwasserschutzes. Besondere Bedeutung werde dabei auf eine ökologische Begleitung und einem hydrogeologischen Monito-ring gelegt. Auch die Belange des Naturschutzes würden in der Ausführungsplanung berücksichtigt mit besonderer Bedeutung einer artenschutzrechtlichen Baubegleitung und Monitorings. Je nach Variante würden zur Vermeidung von Verbotstatbeständen die Belange von *Cottus gobio* (Mühlkoppe) und *Unio crassus* (Kleine Flussmuschel) situationsbezogen näher untersucht und ein zeitlich/räumlich ausgerichtetes Maß-nahmenkonzept entwickelt. Fragen der Trennwirkung durch die K 8240 und der Summationswirkungen würden im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

Zu den Vorschlägen des Landwirtschaftsamts wird ausgeführt, dass diese aus nach-folgenden Gründen nicht umgesetzt werden könnten:

- Kompensationsziel und CEF Nahrungs-/ Bruthabitat für Vögel im räumlich funk-tionalen Zusammenhang,
- Retentionsraum im räumlich funktionalen Zusammenhang,
- Artenreiches, temporär überflutetes Grünland war/ist Bestandteil der traditionel-len, kulturreaumtypischen Landwirtschaft

Die in den Unterlagen beschriebenen Maßnahmen zu Kompensation/CEF entsprä-chen den Zielen Landesplanung und dem Biotopverbund im Ablachtal. Nähere Aus-führungen erfolgten im Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Zum Zeitpunkt der Endrekultivierung wird ausgeführt, dass dies im Planfeststellungs-verfahren berücksichtigt werde. Die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens dar-gestellten Lösungsvorschläge zur Kompensation des Verlustes von ca. 13.000 m³ Retentionsvolumen würden im Planfeststellungsverfahren detaillierter untersucht. Als

Ergebnis werde eine schadensfreie Umsetzung mit räumlich/zeitlich fixierten Maßnahmen in der technischen Abbauplanung bzw. dem landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt. Der im Punkt b (oberirdische Gewässer) erwähnte Rückhalte-
raum von 13.000 m³ sei irrtümlicherweise mit einem HQ 10 Hochwasserabfluss in Verbindung gebracht worden. Vom Büro Moll seien 13.000 m³ für den Fall eines HQ 100-Hochwassers ermittelt worden.

Zur Stellungnahme des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben wird ausgeführt, dass baubegleitende Artenschutzmaßnahmen zur Bestandssicherung eines evtl. vorhandenen Vorkommens von *Unio crassus* bzw. *Cottus gobio* fachmännisch im Rahmen des landschaftspflegerischer Begleitplans detailliert beschrieben würden. So z.B. durch

- frühzeitiges sukzessives Trockenlegen des Mühlkanals mit Bergung von ggf. vorhandenen Lebendexemplaren von *Unio crassus*,
- rechtzeitige Abfischung und Bergung von ggf. vorhandenen Groppen,
- Frühzeitige Schaffung/Optimierung von Ersatzlebensraum.

Der Nachweis der HQ 100-Sicherheit erfolge im Rahmen der Planfeststellung. Für die Ausführung sei ein fachtechnisches Monitoring vorgesehen. Vom Büro Moll sei für ein HQ 100 Hochwasser ein Retentionsvolumen von ca. 13.000 m³ ermittelt worden.

Gemäß Teil C: ROV 1.3. Schnitte Variante 1 und 2 sei für den verlegten Mühlkanal eine Breite von 6 m ähnlich wie im Bestand vorgesehen. Der verlegte Mühlkanal weise im Plangebiet eine Länge von ca. 690 m auf. Bei Variante 1 würden lediglich ca. 620 m Fließgewässerleberaum entfallen, nicht 1600 m wie in der Stellungnahme angegeben. Durch den Teilrückbau des Mühlkanals entfielen bei einer mittleren Breite von 6 m daher ca. 3.720 m² Wasserfläche, anstatt 9.600 m². Das Maßnahmen-/Kompensationskonzept des landschaftspflegerischen Begleitplanes werde auf Genehmigungsebene die erforderliche Kompensation darstellen. Die Beurteilung des Eingriffs und die Bewertung der Kompensation erfolge anhand des Bewertungsmodells der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg, Sigmaringen. Im Rahmen des landschaftspflegerischer Begleitplans würden auch etwaige Kompensationsmaßnahmen an der Ablach untersucht. Durch die Wehranlagen im Bereich der Ableitung des Mühlkanals aus der Ablach sowie bei der Mühle sei die Durchgängigkeit des Mühlkanals für Fische nicht gegeben, ein Vorkommen könne jedoch nicht ausgeschlossen werden. Die Habitateignung des Mühlkanals im Oberlauf (Bifurkation bis Mühle) stelle sich für die Groppe nur mäßig dar, im Unterlauf, unterhalb der Mühle, bestünden bessere Bedingungen. Verbotstatbestände des Artenschutzes würden

durch das Maßnahmen-/Kompensationskonzept des landschaftspflegerischen Begleitplans und bei der Umsetzung des Vorhabens durch baubegleitende Artenschutzmaßnahmen ausgeschlossen. Optimierungsmaßnahmen an der Ablach und die Entwicklung eines groß dimensionierten Gewässerentwicklungskorridors würden im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans geprüft.

1.4 Antragsunterlagen

Grundlage und Bestandteil dieser raumordnerischen Beurteilung sind die vom Vorhabenträger bzw. dem beauftragten Büro Planstatt Senner am 25. September 2017 vorgelegten Unterlagen. Diese umfassen:

- Teil A - Allgemein verständliche Zusammenfassung, 22. Mai 2017
- Teil B - Standortauswahlprozess und Zielabweichung, 22. Mai 2017
- Teil C - Beschreibung des Vorhabens; Beschreibung und Beurteilung des Raums und der raumbedeutsamen Auswirkungen ohne Umweltsituation, 22. Mai 2017
- Teil D - Raumordnerische Umweltverträglichkeitsuntersuchung, 22. Mai 2017
- Natura 2000-Verträglichkeitsstudie und Artenschutzrechtliche Prüfung, 22. Mai 2017
- Transportmengen und Verkehrsströme in das und aus dem Kieswerk Rulfingen
- Manfred Moll; Ergebnis der Erdmassenberechnung, 11. Mai 2017
- Hydrodata; Hydrogeologische Untersuchungen Grundwasserströmungsmodell Rulfingen 2014/2015 - Gesamtbericht, 12. Januar 2017.

Das der hydrogeologischen Untersuchung zum Grundwasserströmungsmodell zugrunde liegende Gesamtgutachten ist als optionale Unterlage ebenfalls in die Entscheidung einbezogen.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Rechtsgrundlagen und Prüfungsmaßstab

Die Durchführung des Raumordnungsverfahrens erfolgt auf der Grundlage folgender gesetzlicher Bestimmungen:

- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 35 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
- Landesplanungsgesetz vom 10. Juli 2003, GBl. S. 385, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GBl. S. 645, 646).

Gemäß § 15 Raumordnungsgesetz - ROG - in Verbindung mit § 18 Abs.1 Landesplanungsgesetz - LplG - führt die höhere Raumordnungsbehörde für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen (Vorhaben), die in der o.a. Raumordnungsverordnung - RoV - in der jeweils geltenden Fassung bestimmt sind, in der Regel ein Raumordnungsverfahren durch.

Nach § 1 Nr. 17 RoV ist für andere als bergbauliche Vorhaben zum Abbau von oberflächennahen Rohstoffen mit einer vom Vorhaben beanspruchten Gesamtfläche von 10 ha und mehr ein Raumordnungsverfahren durchzuführen. Das Vorhaben selbst liegt mit einer in Anspruch genommenen Fläche von ca. 7,6 ha zwar unter dieser Schwelle. Nach dem Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben ist jedoch die noch im Abbau befindliche Fläche bei der Beurteilung⁵ einzubeziehen, so dass die Schwelle der Raumordnungsverordnung vorliegend deutlich überschritten wird.

Außerdem sind raumordnerische Zielsetzungen des LEP sowie des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996 und seines Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ betroffen.

Das Raumordnungsverfahren dient nach § 18 Abs. 3 LplG dazu, festzustellen,

1. ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung übereinstimmt,
2. wie das Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Raumordnung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt oder durchgeführt werden kann.

⁵ Begründung zu Kap. 2, S. 18

Gegenstand der Prüfung sollen nach § 15 Abs. 1 S. 3 ROG auch ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen sein.

Das Raumordnungsverfahren schließt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf

1. Mensch, Tiere und Pflanzen,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
3. Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

entsprechend dem Planungsstand ein (raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung) (§ 18 Abs. 2 LplG).

Im Raumordnungsverfahren geht es somit um die grundsätzliche Frage, ob der geplante Rohstoffabbau im dargestellten Umfang am vorgesehenen Standort unter den Gesichtspunkten der Raumordnung geeignet ist bzw. welche grundsätzlichen Bedenken aus fachlicher Sicht gegen das Vorhaben dort sprechen oder durch Auflagen ausgeräumt werden können. Seinem Wesen nach ist das Raumordnungsverfahren ein vorgelagertes Verfahren, das den jeweils fachlich erforderlichen Zulassungsverfahren vorausgeht. Es soll in einem frühen Stadium ohne Überfrachtung mit fachlichen oder technischen Details die Klärung von Grundsatzfragen ermöglichen.

Prüfungsmaßstab der raumordnerischen Beurteilung sind nach §§ 15 ROG und §§ 18, 19 LplG ausschließlich die Gesamtheit der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung⁶, wie sie insbesondere in § 2 Abs. 2 ROG, im LEP und im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben, nach der

⁶ **Ziele** der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind von öffentlichen Stellen u.a. bei Planfeststellungsverfahren über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts (§ 4 Abs. 1 ROG bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 2 LplG) zu beachten.

Grundsätze der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums in oder auf Grund von § 2 als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG).

Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung.

Verbindlicherklärung vom 4. April 1996 mit seinen nachfolgenden Teiländerungen, hier insbesondere die 3. Teilfortschreibung „Oberflächennahe Rohstoffe“, nach der Verbindlicherklärung vom 26. August 2003, enthalten sind.

Bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, sind Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG).

Weitergehende Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung nach Maßgabe der für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften bleiben unberührt.

Kleinräumige und fachtechnische Details sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens.

2.2 Belange der Rohstoffsicherung

Die geplante Erweiterungsfläche liegt innerhalb eines Bereichs, der von Vorhaben zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe freizuhalten ist. Südöstlich angrenzend stellt der Teilregionalplan eine bestehende Abbaufäche dar, ebenso im Bereich des Sees Süd II, der auch von einem Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe überlagert wird.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG: *„sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.“*

In Plansatz 5.2.1 (G) LEP wird ausgeführt, dass *„der Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zukommt. Insbesondere soll, auch im Interesse künftiger Generationen, die Möglichkeit des Abbaus bedeutsamer Vorkommen langfristig grundsätzlich offen gehalten werden.“*

In Plansatz 5.2.3 (Z) des LEP finden sich Vorgaben für die Regionalverbände zur Festlegung von Abbau- und Sicherungsbereichen:

„In den Regionalplänen sind regionalbedeutsame Abbaustätten, aktivierbare Reserven und Rohstoffvorkommen als Bereiche für den Abbau von Rohstoffen (Abbaubereiche) und als Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen (Sicherungsbereiche) festzulegen.“

„Als Abbaubereiche sind Bereiche auszuweisen, in denen der Rohstoffabbau unter überörtlichen Gesichtspunkten Vorrang vor anderen Nutzungen hat und zeitnah vorgesehen ist.“

„Als Sicherungsbereiche sind Bereiche auszuweisen, die von Nutzungen freigehalten werden sollen, die einem späteren Rohstoffabbau entgegenstehen.“

Plansatz 5.2.4 (G) LEP lautet: *„Die Regionalpläne können festlegen, dass ein Abbau von regionalbedeutsamen Rohstoffvorkommen außerhalb der ausgewiesenen Abbaubereiche in der gesamten Region grundsätzlich ausgeschlossen ist.“*

„Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherungsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.“

„In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird. Im Übrigen sind durch Entwicklung und Förderung der Kreislaufwirtschaft die Rohstoffvorkommen im Interesse späterer Generationen zu schonen. Die Ansätze zur Kreislaufwirtschaft sind landesweit zu stärken.“

In Kapitel 2 des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ wird ausgeführt:

„G Die Entwicklung der Region Bodensee-Oberschwaben richtet sich am Prinzip der Nachhaltigkeit aus. Bei der vorsorgenden Sicherung und der Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, ein hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität anzustreben und angemessene Gestaltungsgrundlagen für künftige Generationen offen zu halten.“

Die Erhaltung und nachhaltige Sicherung der Funktionsfähigkeit sowohl der natürlichen Lebensgrundlagen als auch der Nutzungsfähigkeit der natürlichen und insbesondere der nicht erneuerbaren Ressourcen stehen im Mittelpunkt.

G Zur langfristigen Gewährleistung der Versorgung mit oberflächennahen mineralischen und organischen Rohstoffen ist ein verantwortungsvoller Umgang mit den vorhandenen Ressourcen anzustreben.

G Bestehende Abbaustandorte sollen möglichst vollständig abgebaut und dazu in Fläche und Tiefe erweitert werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird.

G Soweit dies wasserwirtschaftlich vertretbar ist, sollen Rohstoffvorkommen in ihrer gesamten Mächtigkeit abgebaut werden.

[...]

G Zum Schutz der Landschaft und des Bodens soll auf Eingriffe in Lagerstätten mit einer Mächtigkeit von < 5 m verzichtet werden. Das Verhältnis von Mutterboden und Abraum zu gewinnbarer Lagerstätte soll 1:3 nicht unterschreiten“.

In Plansatz 2.2 - Bereiche, in denen die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nicht zulässig ist - wird als Ziel festgelegt:

„Zur Sicherung anderer natürlicher Ressourcen, zum Schutz wertvoller Lebensräume für Pflanzen und Tiere, zur Erhaltung landschaftsprägender Reliefstrukturen, zur Bewahrung der Eigenart und Schönheit überregional bedeutender Landschaftsräume sowie zur Vermeidung negativer Einflüsse auf die Wohnbevölkerung und der für die Erholung bedeutsamen Bereiche werden teilräumliche Ausschlussbereiche für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen und in der beiliegenden Raumnutzungskarte dargestellt (M 1:50.000).

Die Ausschlussbereiche sind - sofern nicht unter Kap. 2.1.2 anders geregelt - von regional bedeutsamen Vorhaben zur Gewinnung von oberflächennahen mineralischen oder organischen Rohstoffen freizuhalten“.

Die Seen zwischen der L 456 im Westen und der der K 8240 im Osten sind ihrerseits durch früheren Kiesabbau entstanden. Der zum Abbau vorgesehene Bereich stellt insoweit eine „Restfläche“ im Zwickel zwischen See Nord II/Ablach und dem See Süd III dar.

Der Vorhabenträger hat ausgeführt, dass aufgrund der Marktstellung der Firma Valet und Ott eine Versorgungslücke zu besorgen ist, wenn der regional bestehende Bedarf nicht mehr ausreichend gedeckt werden kann. Auch eine Zulieferung von außerhalb des Landkreises Sigmaringen sei nicht möglich, da die umliegenden Kreise ihrerseits aus dem Raum Sigmaringen versorgt würden. Die geplante Erweiterung stelle einen Abschluss des Abbaus in diesem Bereich westlich der K 8240 dar.

Diese Begründung ist aus Sicht des Regierungspräsidiums nachvollziehbar. Der Sicherung und dem nachhaltigen Abbau oberflächennaher Rohstoffe wird in den relevanten Raumordnungsplänen eine hohe Priorität eingeräumt. Hierzu zählt auch, dass vor einem Neuaufschluss die vorhandenen Lagerstätten nach Möglichkeit vollständig abgebaut und hierfür in Fläche und Tiefe erweitert werden. Diesen raumordnerischen Vorgaben entspricht das Vorhaben der Fa. Valet und Ott. Durch die Betriebsanlagen der Firma in relativer Nähe zum geplanten Abbaugelände ist auch keine weitere Flächeninanspruchnahme hierfür notwendig.

Die vom Vorhabenträger dargelegten Rahmenbedingungen insbesondere zum Verhältnis Abraum zu Kiesmächtigkeit entspricht ebenfalls den raumordnerischen Vorgaben.

Vor dem Hintergrund der Intention, bestehende Abbaustätten möglichst vollständig abzubauen bevor ein Neuaufschluss erfolgt, ist aus Sicht der Raumordnung bezüglich des Belangs Rohstoffsicherung der Variante 1 der Vorzug zu geben, da diese ermöglicht, die anstehenden Rohstoffe weitergehend abzubauen als Variante 2, die eine geringere Rohstoffausbeute zur Folge hätte.

Die Fläche ist jedoch aufgrund des Vogelschutzgebiets und der Festlegung eines Überschwemmungsgebiets als Ausschlussgebiet für den Rohstoffabbau im Teilregionalplan festgelegt. Weiterhin sind Belange des Grundwasserschutzes betroffen.

Damit verstößt der Abbau gegen ein verbindliches Ziel der Raumordnung und macht die Prüfung einer Zielabweichung erforderlich (siehe hierzu Teil B). Weiterhin war zu prüfen, ob die fachlichen Voraussetzungen für eine Abweichung vorliegen (siehe hierzu Kap. A 2.4).

2.3 Raumordnerische Belange außerhalb des Umweltbereichs

2.3.1 Allgemeine raumstrukturelle Belange

Die Stadt Mengen ist nach dem LEP dem ländlichen Raum im engeren Sinne zugeordnet und nach dem Regionalplan Bodensee-Oberschwaben als Unterzentrum festgelegt. In Mengen treffen sich die Landesentwicklungsachsen aus Richtung Tuttlingen nach Ulm/Neu Ulm sowie Ravensburg/Weingarten in Richtung Albstadt/Balingen /Tübingen/Reutlingen.

In den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu den allgemeinstrukturellen Belangen dargestellt. Auswirkungen sind danach nicht zu erwarten. Auch in den Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung werden diese Ausführungen nicht in Frage gestellt.

Eine Prüfung der Erfordernisse der Raumordnung bestätigt diese Einschätzung. Auswirkungen auf allgemeine raumstrukturelle Belange sind nicht zu erkennen.

2.3.2 Siedlungswesen und Gewerbliche Wirtschaft, Tourismus

Gegenstand dieses Kapitels sind die Auswirkungen des Vorhabens auf vorhandene bzw. hinreichend konkret geplante Siedlungsbereiche sowie die gewerbliche Wirtschaft und den Tourismus vor dem Hintergrund der siedlungsstrukturellen Vorgaben der Raumordnung. Die Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben direkt oder indirekt auf die Menschen einwirken - insbesondere die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, durch Lärm oder die Wirkungen auf die Naherholung - und die mit der Siedlungsstruktur in engem Zusammenhang stehen, werden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung unter dem Kapitel Mensch/Wohnumfeld bzw. Landschaftsbild und Erholung thematisiert.

Nach den Ausführungen in den Unterlagen liegen die Abstände des geplanten Abbaus zu den nächstgelegenen Siedlungen bei ca. 500 m (Rulfingen) bzw. ca. 400 m (Zielfingen). In geringerem Abstand befinden sich lediglich einzelne Gebäude, teilweise auch Wohngebäude, im Außenbereich. Planungen der Stadt Mengen für Wohn- oder Gewerbegebiete, die an die geplante Abbaustelle heranrücken, sind im Flächennutzungsplan (FNP) nicht enthalten und werden auch von dort nicht vorge-

tragen. Ein Konflikt mit relevanten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung ist daher nicht zu erwarten. Vielmehr wird die Wirtschaftsstruktur durch den gewerblichen Betrieb unterstützt, indem weiterhin Arbeitsplätze angeboten werden und durch die Rohstoffgewinnung der örtliche Bedarf mit nur geringen Transportwegen gedeckt werden kann.

In touristischer Hinsicht liegt das geplante Abbaugelände am südlichen Rand des Fremdenverkehrsbereichs „Donautal mit Schwäbischer Alb“ nach dem Regionalplan Bodensee-Oberschwaben. Weiterhin ist das Abbaugelände im südlichen Randbereich des Naturparks Obere Donau gelegen. Der bestehende See Süd III wird als Badesee mit Strandbad genutzt. Dort ist auch ein gastronomischer Betrieb angesiedelt. Westlich davon befindet sich ein Wohnmobilstellplatz. Am See unmittelbar östlich der L 456 („Steidlesee“) wird ebenfalls ein Badesee mit Strandbad betrieben. Nordöstlich des Sees Nord II befindet sich eine weitere gastronomische Einrichtung. Die Seen vor allem nördlich der Ablach werden von Anglern frequentiert bzw. sind als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Auf der geplanten Abbaufäche selbst sind keine touristischen Einrichtungen, jedoch ein Weg, der als Spazierweg und von Anglern genutzt wird.

Nach PS 3.1.4 (V) Regionalplan Bodensee-Oberschwaben wird für den Bereich Donautal und Schwäbische Alb mit den Schwerpunkten Beuron, Gammertingen, Mengen und Sigmaringen vorgeschlagen:

- *„Weiterentwicklung von naturnaher Ferienerholung, Radfahren, Wandern sowie des Kulturtourismus,*
- *weiterer umweltverträglicher Ausbau der vorhandenen Ansätze für Kurerholung,*
- *Erarbeitung einer Konzeption zur Nutzung der beim Kiesbau entstandenen Wasserflächen für Zwecke des Fremdenverkehrs.*

Im Naturpark "Obere Donau" sollen im Rahmen der Naturpark-Planung die Belange der Erholungsvorsorge und des Natur- und Landschaftsschutzes aufeinander abgestimmt werden. Ebenso ist auf einen Ausgleich zwischen konkurrierenden Erholungsformen, wie z. B. Wandern und Radfahren auf dem Donautalweg, hinzuwirken. Zur Umsetzung der Ziele der Naturpark-Planung sollen die Öffentlichkeitsarbeit, die Besucheraufklärung und die Besucherlenkung intensiviert werden“.

Die geplante Abbaufäche dient nur indirekt der Erholung, als diese als Zugang zum Nordufer des Sees Süd III und der Ablach von Anglern und Spaziergängern genutzt

wird. Dieses Thema wird unter dem Kapitel Freiraumschutz behandelt werden. Die touristischen Einrichtungen an den Seen werden durch den Abbau nicht in Anspruch genommen, die Nutzung nicht eingeschränkt. Inwieweit Einschränkungen der Freizeitnutzung des Sees Süd III und der gastronomischen Nutzungen im Umfeld durch Lärm zu erwarten sind, wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen sein. Die Funktion des Erholungsraums Krauchenwieser Seen im Hinblick auf den Wirtschaftsfaktor Tourismus wird nicht erheblich beeinträchtigt.

2.3.3 Freiraumstruktur und Regionales Freiraumkonzept

Unter dem Kapitel „Freiraumstruktur“ sind insbesondere die freiraumbezogenen landschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete - Regionale Grünzüge und Grünzäsuren, Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege, für Land- und Forstwirtschaft, für die Wasserwirtschaft und die Erholung - zusammengefasst. Im nachfolgenden Kapitel wird deshalb das Vorhaben den freiraumbezogenen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gegenübergestellt, soweit diese nicht im Rahmen der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung behandelt werden. Das Thema „Wasser“ wird vorliegend umfassend in der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsuntersuchung behandelt.

Waldflächen sind vom Vorhaben nicht betroffen, so dass dieser Belang entfällt.

Als gemeinsame raumordnerische „Klammer“ für die Freiraumnutzungen ist nach dem Grundsatz in § 2 ROG Abs. 2 Nr. 2 allgemein festgelegt, dass *„der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen ist; es ist ein großräumiges übergreifendes ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden.“*

Der LEP legt in Plansatz 1.9 (G) fest, dass *„die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu sichern sind. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind zu bewahren und die Landschaft in ihrer Vielfalt und Eigenart zu schützen und weiterzuentwickeln. Dazu sind die Nutzung von Freiräumen für Siedlungen, Verkehrswege und Infrastruktureinrichtungen durch Konzentration, Bündelung, Ausbau vor Neubau sowie Wiedernutzung von Brachflächen auf das für die weitere Entwicklung notwendige Maß zu begrenzen, Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen zu minimieren und nachteilige Folgen nicht vermeidbarer Eingriffe*

auszugleichen. Zur langfristigen Sicherung von Entwicklungsmöglichkeiten ist anzustreben, die Inanspruchnahme bislang un bebauter Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke deutlich zurückzuführen. Für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsame Freiräume sind zu sichern und zu einem großräumigen Freiraumverbund zu entwickeln. Im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes sind die Umweltqualitäts- und Handlungsziele des Umweltplans Baden-Württemberg zu berücksichtigen“. Weiter führt der Landesentwicklungsplan aus, dass „zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen ausreichend Freiräume zu sichern sind“ (PS 5.1.1 Z LEP).

2.3.3.1 Regionale Grünzüge

Das Vorhaben liegt mit seiner Gesamtfläche von ca. 7,6 ha⁷ innerhalb des Regionalen Grünzugs Nr. 14 - „Ablachtal zwischen Meßkirch und Mengen“. Dieser Regionale Grünzug erstreckt sich über eine Gesamtfläche von ca. 2.670 ha von östlich Meßkirch bis westlich/nordwestlich des Stadtgebiets Mengen, wo er in den Regionalen Grünzug Nr. 15 - „die zusammenhängende Landschaft des Donautales zwischen Herbertingen und Sigmaringen mit den Hanglagen zwischen Hundersingen und Scheer sowie den Hanglagen südlich Sigmaringen mit Anschluss an das geschlossene Waldgebiet zwischen Sigmaringen und Krauchenwies“ - übergeht. Insbesondere der Bereich der Krauchenwieser Seen hat sich zu einem bedeutsamen Erholungsbereich entwickelt. Auf dem geplanten Abbaugelände selbst sind keine Erholungseinrichtungen außer einem vorwiegend von Anglern und Spaziergängern genutzten Weg.

Der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben formuliert in Plansatz 3.2.2 als Ziel der Raumordnung, dass *„Regionale Grünzüge (regionale Freihalteflächen) von Bebauung freizuhalten sind. Hiervon ausgenommen sind standortgebundene Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft, der Rohstoffgewinnung sowie Einrichtungen der Erholung, sofern diese mit den Grundsätzen der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren (Kap. 3.2.1) vereinbar sind.*

Standortgebundene Einrichtungen der Infrastruktur, die nicht in der Raumnutzungskarte enthalten sind, sind nur dann zulässig, wenn mit Planungsalternativen die Notwendigkeit der Inanspruchnahme nachgewiesen ist. Die Funkti-

⁷ Bei Variante 1.

onsfähigkeit der regionalen Grünzüge ist in jedem Fall zu gewährleisten, der Landschaftsverbrauch möglichst gering zu halten.

*Als regionale Grünzüge (regionale Freihalteflächen) werden ausgewiesen und in der **Raumnutzungskarte** dargestellt*

[...]

14 das Ablachtal zwischen Meßkirch und Mengen“.

„Begründung:

Eine Besiedlung über Verfahren der Bauleitplanung sowie als Einzelvorhaben im Sinne von § 29 BauGB ist in den regionalen Grünzügen grundsätzlich auszuschließen. Ausnahmen beziehen sich nur auf standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft (privilegierte Vorhaben i.S. § 35 (1) BauGB) und der technischen Infrastruktur sowie auf bauliche Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport. In den Grünzügen vorhandene Splittersiedlungen sollen nicht weiter verdichtet bzw. aufgefüllt werden.

Standortgebunden sind diejenigen baulichen Anlagen, welche ihre Aufgabe nur dann erfüllen können, wenn sie an einem ganz bestimmten Standort errichtet werden, welcher die notwendigen Voraussetzungen bietet (z.B. Aussiedlerhof, Kläranlage, Wassergewinnungsanlage u.ä.). Grundsätzlich sind Baulichkeiten jedoch in möglichst engem räumlichen Zusammenhang mit vorhandener baulicher Substanz außerhalb der regionalen Grünzüge zu errichten.

Die Errichtung baulicher Anlagen für Freizeit, Erholung und Sport (u.a. auch Camping-, Tennis- und Sportplätze) bedarf einer besonderen sachlichen Erfordernis bei gleichzeitigem Fehlen eines hierfür geeigneten Standorts außerhalb des regionalen Grünzugs. In der Regel ist in diesem Fall ein Standort am Rande des regionalen Grünzugs anzustreben.

Abbaustätten oberflächennaher Rohstoffe stören in der Regel die ökologischen Ausgleichsfunktionen der freien Landschaft. Sie dürfen deshalb nur ausnahmsweise in denjenigen Teilen der regionalen Grünzüge zugelassen werden, die nicht zugleich Vorrangbereiche für Naturschutz und Landschaftspflege sind. In Vorrangbereichen für die Wasserwirtschaft sind Eingriffe in das Grundwasser unzulässig; bei Ausnahmen muß im Einzelfall der Nachweis erbracht werden, daß eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist (vgl. Kap. 3.3.5/3.3.6).

[...]

Die Ausweisung der in der Raumnutzungskarte dargestellten regionalen Grünzüge werden wie folgt begründet:

14 das Ablachtal zwischen Meßkirch und Mengen Sicherung der ökologisch wertvollen Biotopflächen und des Landschaftsbildes in den Tal- und Hanglagen des Ablachtals, Sicherung der Erholungsflächen im Bereich der Krauchenwieser Seen, des Krauchenwieser Parks und der stadtnahen Erholungsflächen westlich Mengen; Wahrung der räumlichen Gliederung zwischen Mengen und Rulfingen sowie zwischen Krauchenwies und Meßkirch (Gefahr der Zersiedelung)“.

Zur Funktion der Regionalen Grünzüge werden folgende Grundsätze in Plansatz 3.2.1 festgelegt:

„In dem Verdichtungsbereich der Region, in Gebieten mit Verdichtungsansätzen sowie in Gebieten mit absehbarem Siedlungsdruck sind regionale Grünzüge (regionale Freihalteflächen) als zusammenhängende Landschaften zu erhalten und zwar

- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere aus Gründen des Klima-, Wasser-, Arten- und Biotopschutzes,*
- zur Sicherung leistungsfähiger Produktionsflächen für die Land- und Forstwirtschaft,*
- zur räumlichen Gliederung der Stadtlandschaft und des ländlichen Siedlungsraumes,*
- zur Wahrung des Landschaftsbildes und der Eigenart der traditionellen Kulturlandschaft, auch wegen der Bedeutung für den Fremdenverkehr,*
- zur Erhaltung siedlungsnaher Erholungsflächen und des Bodenseeuferes.*

In Ergänzung zu den regionalen Grünzügen werden zur Gliederung von Siedlungsgebieten Grünzäsuren ausgewiesen“.

Begründung:

Durch die räumliche Festlegung der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren werden die Forderungen des § 8 (2) LplG erfüllt sowie die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans (1983) zur Sicherung schutzbedürftiger Teile von Freiräumen und zur Landschaftsordnung (Plansätze 1.7.2 und 2.1) ausgeformt. Sie dienen dazu, bestimmte räumlich zusammenhängende Bereiche für unterschiedliche Freiraumfunktionen gegenüber der Besiedlung oder anderen landschaftsbeanspruchenden

Raumnutzungen zu sichern. In der Region Bodensee-Oberschwaben gewinnt dieser Aspekt zusätzlich an Bedeutung, da in weiten Teilen der Region der Fremdenverkehr ein bedeutender Wirtschaftsfaktor ist (vgl. Kap. 3.1.4).

Die Ausweisung der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren erfolgt unter Berücksichtigung der kultur- und naturräumlichen Besonderheiten der betroffenen Landschaftsteile sowie der vorhandenen und der zu erwartenden Einflüsse durch die Siedlungsentwicklung. Im einzelnen werden vor allem folgende Kriterien zu Grunde gelegt:

- *Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung und einer Zersiedelung der Landschaft (vgl. Kap. 2.3 / 3.1.1),*
- *Erhaltung landschafts- und ortsprägender Siedlungsränder und Ortsbilder (vgl. Kap. 2.3),*
- *Sicherung und Erhaltung versiegelungsfreier Bereiche inmitten von Siedlungsgebieten (Wasserrückhaltung, Grundwasserneubildung) (vgl. Kap. 3.1.1),*
- *Sicherung und Erhaltung regional bedeutsamer Frischluftentstehungsgebiete und leistungsfähiger Luftaustauschsysteme (vgl. Kap. 3.1.1),*
- *Sicherung und Erhaltung zusammenhängender Landschaftsteile, z.B. als Wanderungswege für die Tierwelt (Biotopvernetzung) und als Freiraumbrücken zwischen naturräumlich verwandten Landschaftsteilen (vgl. Kap.3.1.1),*
- *Sicherung und Erhaltung regional bedeutsamer Biotope (vgl. Kap. 3.1.1 / 3.3.1),*
- *Sicherung und Erhaltung zusammenhängender Erholungsräume (vgl. Kap. 3.1.1),*
- *Sicherung und Erhaltung zusammenhängender land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen (vgl. Kap. 3.3.2 / 3.3.3).*

Veranlassung für die Ausweisung regionaler Grünzüge und Grünzäsuren in der Region Bodensee-Oberschwaben ist die starke Siedlungsentwicklung innerhalb der letzten 25 Jahre im Bereich des Bodenseeuferes sowie des Schussen- und des Donautals, der zunehmende Siedlungsdruck im bodenseenahen Hinterland und der zu erwartende Siedlungsdruck entlang der Entwicklungsachse Memmingen - Leutkirch - Wangen - Lindau infolge der abschließenden Fertigstellung der A 96 (vgl. Tab. 3.1)“.

In den Unterlagen (Teil B, Kap. 6.1.2) hat der Vorhabenträger die Auswirkungen des Vorhabens auf die Funktionen des Regionalen Grünzugs beschrieben. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben teilt diese Auffassung. Im Schreiben vom 5. Dezember 2012 wird ausgeführt, dass „in diesem der Abbau von Rohstoffen ausnahmsweise möglich ist, da er nach der Begründung zu Plansatz 3.2.2 des Regio-

nalplanes nicht gleichzeitig mit einem „Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege“ überlagert ist. Als standortgebundenes Vorhaben ist der Rohstoffabbau im Regionalen Grünzug zulässig, sofern er mit den Grundsätzen der „Regionalen Grünzüge“ nach Plansatz 3.2.1 des Regionalplanes vereinbar ist. Es wird kein Verstoß gegen die dort aufgeführten Grundsätze gesehen, zumal das Vorhaben im Gesamtkontext des Kiesabbaus im Ablachtal zwischen Krauchenwies und Mengen gesehen werden muss, da hier ein Erholungsschwerpunkt entwickelt werden konnte, der als „zweite Reihe“ mit zur Entlastung des Bodensee-Uferbereiches beiträgt. Der Regionale Grünzug ist nicht als Ausschlusskriterium anzusehen und erfordert diesbezüglich keine Zielabweichung“.

Diesen Ausführungen kann seitens des Regierungspräsidiums gefolgt werden. Von einer Standortgebundenheit des Vorhabens ist auszugehen, da ein Kiesabbau an ein entsprechendes Rohstoffvorkommen gebunden ist und vorliegend eine bestehende Abbaustätte erweitert werden soll, um das Abbaugelände westlich der K 8240 vollständig zu nutzen. Der eigentliche Abbau findet in einem Bereich statt, der für die Erholung nur untergeordnete Bedeutung hat. Die Fischerei als eine Art der Erholung ist an Ablach und - je nach Variante - am verlegten Mühlkanal weiterhin möglich, wenn auch nach der Rekultivierung nicht mehr am See selbst, da dieser zukünftig Naturschutzzwecken zur Verfügung stehen soll. Auch die Spazierwege können verlegt werden. Die touristischen Einrichtungen an den Seen Süd III und Nord II sind nicht unmittelbar betroffen. Die Landschaft zwischen Krauchenwies und Mengen ist geprägt durch den jahrzehntelangen Kiesabbau. Die Seen und die dort stattfindende Erholungsnutzung sind eine Folge dieses Abbaus. Das Landschaftsbild und damit ein Bestandteil der Erholungseignung des Bereichs wird durch den temporären Abbau des verbliebenen Zwickels zwischen den Seen Nord II/Ablach und Süd III nicht erheblich beeinträchtigt.

Die Intention der Regionalen Grünzüge, nämlich die Freihaltung der Landschaft vor weiterer Zersiedelung, wird durch den Abbau nicht in Frage gestellt.

Auch im Hinblick auf Natur- und Landschaftsschutz ist das Vorhaben mit den Funktionen der Regionalen Grünzüge vereinbar⁸, zumal die geplante Nachnutzung dem Natur- und Artenschutz dienen soll.

⁸ S.h. hierzu auch Kapitel 2.4 Raumordnerische Umweltverträglichkeitsuntersuchung

Der geplante Abbau ist daher als Ausnahme nach Plansatz 3.2.2 des Regionalplans im Regionalen Grünzug zulässig. Diese Aussage gilt für beide Varianten, da bezüglich der Funktionen des Regionalen Grünzugs die Frage, ob der Mühlkanal entfallen kann oder verlegt werden muss, nicht relevant ist. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass für die Erholungsnutzung Angeln die Variante 2 günstiger ist, da in diesem Fall beide Gewässer für diese Nutzung erhalten bleiben.

2.3.3.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Das geplante Abbaugelände liegt innerhalb des Vogelschutzgebiets „Baggerseen Krauchenwies/Zielfingen“ und damit innerhalb der „Gebiete, die Teil des künftigen, europaweiten, kohärenten Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ sind“⁹ sowie zwar am südlichen Rand, aber vollständig innerhalb des Naturparks Obere Donau.

Nach dem LEP sind *„die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen (G).“*

Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern (PS 5.1.1 Z).“

*„Als Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds werden folgende **überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume** festgelegt:*

- *Gebiete, die Teil des künftigen europaweiten, kohärenten Schutzgebietsnetzes "NATURA 2000" sind,*
- *Gebiete, die sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnen und die eine besondere Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbunds und im Hinblick auf die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes besitzen,*
- *unzerschnittene Räume mit hohem Wald- und Biotopanteil und einer Größe über 100 km²,*

⁹ Stand: Meldung des Landes vom März 2001 an das Bundesamt für Naturschutz

- *Gewässer mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, die bereits lange natürliche und naturnahe Fließstrecken und Auen aufweisen.*

Die derzeit vorhandenen Gebiete und Landschaftsräume sind im Anhang in Karte 4 dargestellt (PS 5.1.2 Z).

In den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen nach PS 5.1.2 LEP ist *„die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern. Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, sollen unterbleiben oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden“* (PS 5.1.2.1 Z). *„Die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume sollen möglichst unzerschnitten in ihrem landschaftlichen Zusammenhang erhalten und untereinander vernetzt werden“* (PS 5.1.2.2 Z).

„In den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen sollen bestehende Abbaustätten einen Beitrag zur Erhaltung und Erhöhung der Artenvielfalt leisten. Die Abbaustätten sind durch Renaturierung und Folgenutzung so anzulegen, dass sie die Funktion dieser Landschaftsräume unterstützen“ (PS 5.1.2.4 G).

„Die Naturparke ergänzen den großräumigen Freiraumverbund räumlich. Sie sollen als Instrumente für eine naturnahe, nachhaltige Entwicklung größerer Landschaftsräume eingesetzt werden“ (PS 5.1.2.5 Z).

Der Regionalplan legt in diesem Bereich keinen Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege fest, formuliert aber als allgemeinen Grundsatz, dass *„zur Wahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der verschiedenen Landschaftsteile der Region, ihrer Nutzbarkeit als Erholungsraum für die dort ansässige Bevölkerung sowie im Hinblick auf ihre besondere Eignung für den Fremdenverkehr zusammenhängende Gebiete in ihrem traditionellen natur- und kulturräumlichen Charakter zu erhalten, zu pflegen und vor landschaftsfremden Veränderungen zu bewahren sind. [...]*

In der Region Bodensee-Oberschwaben sind vorrangig zu sichern und zu entwickeln (siehe auch Kap. 3.3.2)

- *Das Tal der oberen Donau und seine Nebentäler“.*

Für den Fremdenverkehrsbereich (5) Donautal und Schwäbische Alb mit den Schwerpunkten Beuron, Gammertingen, Mengen und Sigmaringen wird bezüglich

des Naturparks Obere Donau vorgeschlagen, dass *„im Naturpark "Obere Donau" im Rahmen der Naturpark-Planung die Belange der Erholungsvorsorge und des Natur- und Landschaftsschutzes aufeinander abgestimmt werden sollen. Ebenso ist auf einen Ausgleich zwischen konkurrierenden Erholungsformen, wie z. B. Wandern und Radfahren auf dem Donautalweg, hinzuwirken. Zur Umsetzung der Ziele der Naturpark-Planung sollen die Öffentlichkeitsarbeit, die Besucheraufklärung und die Besucherlenkung intensiviert werden“* (PS 3.1.4 V).

In der Begründung zum LEP wird erläutert, *„soweit überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume fachplanerische Schutzgebiete umfassen, gelten dort die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der Schutzgebietsverordnungen. Durch das Ziel von Raumordnung und Landesplanung sind auch außerhalb der Schutzgebiete keine Vorhaben zulässig, die den Schutzzweck beeinträchtigen. Soweit sie unvermeidbar sind, können Vorhaben zugelassen werden. Derartige Eingriffe lösen aber eine Ausgleichspflicht aus“¹⁰. Zu Plansatz 5.1.2.4 führt der LEP aus, dass *„durch Renaturierung und Folgenutzung Abbaustätten so angelegt werden können, dass sie die Zielsetzungen in den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen unterstützen können. Die dabei entstehenden, in ihrer Anlage besonderen Biotopie können einen Beitrag zur Erhaltung und Erhöhung der Artenvielfalt leisten. Neue Abbaustätten sind aus Gründen des Landschaftsschutzes in den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen grundsätzlich zu vermeiden“¹¹.**

Auch hierzu führen die Unterlagen nachvollziehbar aus, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nicht beeinträchtigt wird, wenn die Anforderungen und Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes sowie des Grundwasserschutzes berücksichtigt werden¹². Wenn damit die Natura 2000-Schutzgebietsvorschriften eingehalten werden können, ist in dieser Hinsicht auch kein Widerspruch mit den o.a. Freiraumzielen des LEP zu befürchten. Die geplante Rekultivierung berücksichtigt die Belange des Arten- und Naturschutzes und unterstützt damit die mit der Festlegung überregional bedeutsamer naturnaher Landschaftsräume verfolgten Ziele. Auch findet kein Neuaufschluss statt, vielmehr wird der seit Jahrzehnten an dieser Stelle stattfindende Abbau zum Abschluss gebracht.

Die Intention des Naturparks „Obere Donau“ wird durch den geplanten Abbau nicht wesentlich beeinträchtigt, da keine Erholungseinrichtungen unmittelbar betroffen sind

¹⁰ zu PS 5.1.2.1; S. B 54

¹¹ ebenda

¹² hierzu im Einzelnen Kap. 2.4.1 und 2.4.2

und das Landschaftsbild durch den temporären Abbau und die Folgenutzung nicht in erheblichem Umfang beeinträchtigt wird. Zudem ist der Standort am südlichen Rand und damit nicht in einem zentralen Wirkungsbereich des Naturparks gelegen.

Mit den Ausführungen des Vorhabenträgers kommt das Regierungspräsidium zum Ergebnis, dass die Ziele des LEP zu den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen durch das Vorhaben nicht betroffen und der Abbau mit den allgemeinen Grundsätzen vereinbar ist. Eine Zielabweichung ist nicht notwendig.

2.3.3.3 Landwirtschaft

Durch den Abbau selbst entfallen ca. 7,6 ha landwirtschaftlicher Fläche, die derzeit als Dauergrünland genutzt wird. Im Westen befindet sich außerdem eine Christbaumkultur. Die Vorhabensfläche wird als Fettwiese mittleren Standorts beschrieben. Durch notwendige Ausgleichs- und Kompensationsflächen sind dauerhaft weitere ca. 6,7 ha landwirtschaftlicher Fläche betroffen, die zukünftig zumindest nicht mehr intensiv genutzt werden kann.

Nach dem LEP sollen im ländlichen Raum im engeren Sinne *„die Land- und Forstwirtschaft als leistungsfähige Wirtschaftszweige so fortentwickelt werden, dass sie für den Wettbewerb gestärkt werden und ihre Funktionen für die Ernährungs- und Rohstoffsicherung sowie ihre naturschutzrelevanten und landschaftspflegerischen Aufgaben auf Dauer erfüllen können“* (PS 2.4.3.5 Z). *Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern“* (PS 2.4.3.6 Z). *„Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren“* (PS 5.3.2 Z). *„Großflächige Freiräume sollen als Grundlage für eine leistungsfähige und ihre Funktionen erfüllende Land- und Forstwirtschaft erhalten werden; Flächen mit land- und forstwirtschaftlich gut geeigneten Böden sind zu sichern“* (PS 2.4.3.7 G). Weiter ist *„die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, zu erhalten und zu entwickeln“* (PS 5.3.1 G). *„Die Betriebs- und Flurstrukturen sind so zu erhalten und zu entwickeln, dass eine langfristi-*

ge, funktionsgerechte und wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung möglich ist. Insbesondere in Räumen mit starkem Siedlungsdruck sind die Fluren in den Freiräumen so auszuwählen, zu bemessen, zu sichern oder zu entwickeln, dass eine rationelle landwirtschaftliche Bodennutzung möglich ist. Insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft wertvolle Böden sind zu schonen (PS 5.3.3 G)“.

Als allgemeinen Grundsatz für die Landwirtschaft in der Region legt der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben fest, dass *„eine leistungsfähige und umweltverträgliche Landwirtschaft als wichtiger Wirtschaftsfaktor zu erhalten und so zu fördern ist, dass*

- *Arbeitsplätze im Ländlichen Raum erhalten bleiben,*
- *Nahrungsmittel aus heimischer landwirtschaftlicher Produktion erzeugt werden können,*
- *die Landschaft gepflegt und ihre Erholungseignung langfristig gesichert wird,*
- *Erfordernisse des Natur- und Umweltschutzes erfüllt werden können.*

Der Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft durch die bäuerliche Land-wirtschaft ist ein hoher Stellenwert beizumessen“ (PS 3.1.2 G).

Nach den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren sind die landwirtschaftlichen Flächen auf Gemarkung Mengen gemäß der Wirtschaftsfunktionenkarte der Vorrangflur II zugeordnet, wobei die landwirtschaftlichen Flächen um Rulfingen mit zu den am besten bewerteten Flächen zählen. Insgesamt beträgt die landwirtschaftliche Fläche in Mengen ca. 2.412 ha, entsprechend ca. 48 % der Gemarkungsfläche.

Mit den Zielen des LEP und des Regionalplans soll der Schutz gut geeigneter landwirtschaftlicher Flächen vor nicht notwendigen bzw. vermeidbaren Raumnutzungen sichergestellt werden. Damit wird jedoch kein vollumfänglicher Schutz in dem Sinne gewährleistet, dass jeglicher Eingriff in diese Flächen untersagt wäre. Vielmehr müssen Planungen und Maßnahmen, für die ein so hohes öffentliches Interesse besteht, dass der Belang des strukturellen Schutzes der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Bodens als deren Produktionsgrundlage in der Abwägung überwunden werden kann, auch weiterhin möglich sein. Dies wird durch eine zielimmanente Ausnahmeregelung ermöglicht, die dann zum Tragen kommt, wenn die Inanspruchnahme solcher landwirtschaftlich gut geeigneten Flächen auf das zur Umsetzung der Planung „unabweisbare“ Maß reduziert wird.

Die tatsächlich durch den Abbau und Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommene Fläche ist im Vergleich zur gesamten landwirtschaftlichen Fläche in Mengen gering. Auch wenn die Flächen insgesamt der Vorrangstufe II zugeordnet sind, wird

die Abbaufäche selbst als nur von mittlerer Bedeutung beschrieben, so dass bereits die Relevanz der Ziele - landwirtschaftlich gut geeignete Flächen - vorliegend in Frage zu stellen ist. Jedenfalls wird im Rahmen der Gesamtabwägung festzustellen sein, ob der Eingriff in oben genanntem Sinn notwendig und unvermeidbar ist.

Aus raumordnerischer Sicht ist das Vorhaben jedoch - unabhängig von der gewählten Variante - mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar, zumal die Ausgleichsflächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können und sollen. Die Vorschriften des § 15 Naturschutzgesetz sind im weiteren Verfahren zu beachten.

2.3.4 Raumbedeutsame Infrastruktur und Verkehr, Ver- und Entsorgung

Inhalt dieses Kapitels ist zum einen die Frage, ob raumbedeutsame **Infrastrukturvorhaben** durch den geplanten Nassabbau verhindert oder beeinträchtigt werden. Dies ist vorliegend nicht zu erkennen.

Weiterhin wird geprüft, ob das Vorhaben zu einer zusätzlichen Belastung der vorhandenen Infrastruktur, im vorliegenden Fall insbesondere der **Straßenverkehrsinfrastruktur** führen wird. Dabei ist in diesem Kapitel relevant, ob das vorhandene Verkehrsnetz durch den vom Vorhaben generierten Verkehr beeinträchtigt wird. Die Belange der an den Verkehrswegen lebenden Menschen werden in der Umweltverträglichkeitsprüfung unter dem Kapitel „Mensch“ behandelt.

Durch das Vorhaben wird neuer Verkehr von der Abbaufäche über die K 8240 und den Uferweg bis zum Betriebsgelände der Fa. Valet und Ott entstehen. Es ist nicht ersichtlich und wird auch nicht vorgetragen, dass durch diesen Verkehr überörtlich relevante Beeinträchtigungen der Straßeninfrastruktur zu erwarten sind. Ziele und Grundsätze werden dadurch nicht tangiert.

Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind im Plangebiet nicht vorhanden, so dass diese Belange ebenfalls nicht tangiert sind.

Der bei Variante 1 entfallende Mühlkanal dient der Wasserkraftnutzung der Rulfinger Mühle (Wasserkraftanlage Stark). Da das Schicksal des Wasserrechts am Mühlkanal noch nicht geklärt ist, beinhaltet der Antrag mit Variante 2 auch die Möglichkeit, den Mühlkanal zu verlegen und damit den Betrieb der Wasserkraftnutzung aufrecht zu erhalten.

Nach dem LEP ist *“zur langfristigen Sicherung der **Energieversorgung** auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen“* (PS 4.2.2 Z). *„Die Energieversorgung des Landes so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen“* (PS 4.2.1 G). *„Die Energiegewinnung durch Wasserkraft ist auszubauen. Geeignete Standorte für weitere Wasserkraftwerke sind insbesondere unter Berücksichtigung ökologischer Belange zu sichern“* (PS 4.2.6 G).

Nach dem Regionalplan Bodensee-Oberschwaben soll *„in der Region ein Energieangebot bereitgestellt werden, das ausreichend, vielseitig, langfristig gesichert, umweltverträglich, ressourcenschonend und gesamtwirtschaftlich kostengünstig ist.*

Der Anteil der umweltfreundlichen Energiearten soll erhöht, die leitungsgebundene Energieversorgung mit Erdgas und Elektrizität in Abstimmung auf das Siedlungskonzept weiter ausgebaut werden“ (PS 4.2.1 G).

Aus der Formulierung des Ziels in Gesamtschau mit den Grundsätzen des LEP ergibt sich, dass ein landesweit ausgewogenes Angebot einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Energieinfrastruktur angestrebt werden soll. Ein Schutz einzelner Anlagen lässt sich daraus nicht ableiten.

Durch den Klimawandel, der erst in den Jahren nach Entstehen von Regionalplan und LEP verstärkt in den Fokus getreten ist, kommt der Versorgung aus regenerativen Energiequellen und damit auch aus Wasserkraft eine besondere Bedeutung zu. Dies kommt so bereits in der Begründung des Plansatzes 4.2.6 G LEP¹³ zum Aus-

¹³ *„Zu den umweltfreundlichen, erneuerbaren Energieträgern gehört in Baden-Württemberg vor allem die Wasserkraft. Der Reaktivierung stillgelegter und dem Ausbau bestehender Wasserkraftwerke kommen deshalb im Rahmen der Energiepolitik des Landes besondere Bedeutung zu. Zudem sollen geeignete Standorte für weitere Wasserkraftwerke gesichert werden. Dabei müssen die Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft und der Fischerei berücksichtigt werden. Da die Wasserkraft der größeren Flüsse schon weitgehend genutzt wird, setzen darüber hinaus auch Kosten-Nutzen-Überlegungen dem Neubau von Wasserkraftwerken enge Grenzen“.* (Begründung zu PS 4.2.6; S. B 46)

druck, spiegelt sich aber auch im Klimaschutzgesetz (KSG)¹⁴ und dem Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept (IEKK)¹⁵ des Landes Baden-Württemberg. Gemäß § 4 Abs. 1 KSG Baden-Württemberg sollen in Baden-Württemberg die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um 25 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Die Rolle der Wasserkraft beim Ausbau der erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung wird im Energieszenario Baden-Württemberg 2050 bzw. im IEKK fachlich beschrieben, wobei Ausbaupotenziale bei der Wasserkraft in erster Linie in der Modernisierung und technischen Überholung bestehender Anlagen und nur in begrenztem Umfang im Ausbau der Wasserkraft bestehen. Nach § 24 Abs. 1 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) soll *„die Wasserkraft im Interesse des Klimaschutzes und der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien genutzt werden“*.

Sofern ein Wasserrecht besteht und erhalten werden soll, kann aus rechtlichen Gründen lediglich Variante 2 umgesetzt werden. Diese Frage ist abschließend im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu entscheiden, da dies auf der Ebene der Raumordnung nicht abschließend geklärt werden kann. Unbeschadet dieser rechtlichen Frage lässt sich aus rein raumordnerischer Sicht keine Verpflichtung ableiten, die Wasserkraftanlage zu erhalten. Unter dem Belang Energieversorgung ist jedoch der Variante 2 der Vorzug zu geben, da diese die Option einschließt, die Nutzung der Wasserkraft weiter zu führen.

2.4 Raumordnerische Umweltverträglichkeitsuntersuchung

Das Raumordnungsverfahren schließt nach § 18 Abs. 2 LplG auch die *„Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern entsprechend dem Planungsstand ein (raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung)“*. Maßstab sind dabei ebenfalls die Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Vorliegend wurde bereits ein Natura 2000-Verträglichkeitsgutachten mit artenschutzrechtlicher Prüfung erarbeitet, was zur Beurteilung der Machbarkeit des Kiesabbaus notwendig und deshalb bereits zu diesem Verfahrensstand gerechtfertigt ist. Trotzdem kann im Rahmen dieser raumordneri-

¹⁴ Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) vom 23. Juli 2013; verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 229)

¹⁵ Stand 15. Juli 2014

schen Prüfung nur eine Beurteilung anhand raumordnerischer Maßstäbe erfolgen. Eine abschließende naturschutzfachliche Beurteilung muss dem Zulassungsverfahren vorbehalten bleiben. Dies gilt auch für eine abschließende Regelung des zu leistenden Ausgleichs. Im Rahmen der raumordnerischen Beurteilung können nur die Eckpunkte vorgegeben, die Lösbarkeit beurteilt und Maßnahmen in grobem Umfang dargestellt werden, aber keine rechtlich abschließende und verbindliche Regelung für einen späteren Abbau getroffen werden.

Als raumordnerische Leitgedanken sind nachfolgende Grundsätze relevant:

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist „der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen“.

Der LEP führt im Leitbild der räumlichen Entwicklung aus, *„dass die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu sichern sind. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Tier- und Pflanzenwelt sind zu bewahren und die Landschaft in ihrer Vielfältigkeit und Eigenart zu schützen und weiterzuentwickeln. Dazu sind unter anderem Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen zu minimieren und nachteilige Folgen nicht vermeidbarer Eingriffe auszugleichen“* (PS 1.9 G).

Der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben formuliert in Plansatz 3.1.1 - Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen - als Grundsatz, dass *„die Entwicklung der Region Bodensee-Oberschwaben und damit auch die Nutzung ihrer Freiräume als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum*

- *in Einklang mit dem natur- und kulturräumlichen Charakter ihrer Landschaft stehen soll,*
- *die dauerhafte Nutzbarkeit ihrer natürlichen Ressourcen gewährleisten muss,*
- *die Leistungsfähigkeit und das natürliche Regenerationsvermögen ihres Natur- und Landschaftshaushaltes nicht nachhaltig beeinträchtigen darf.*

Die Freiräume der Region sind diesen Grundsätzen entsprechend zu entwickeln, vor einer unverhältnismäßigen Inanspruchnahme zu schützen und falls notwendig zu sanieren“.

2.4.1 Wasser

Das Schutzgut „Wasser“ in seinen verschiedenen Teilaspekten ist ein zentrales Thema dieser raumordnerischen Beurteilung und wird deshalb insgesamt an dieser Stelle bearbeitet.

2.4.1.1 Grundwasser und Wasserschutzgebiet

Das Vorhabengebiet liegt in Zone III B des Wasserschutzgebiets (WSG) „Meßkircher Straße“¹⁶, der Entnahmeverbrunnen befindet sich ca. 2 km östlich. Die Trinkwasserversorgung der Stadt Mengen und des Ortsteils Rulfingen erfolgt unter anderem aus dem Brunnen dieses WSG. Auch die bestehenden Seen Süd II und Süd III liegen innerhalb dieses WSG. Westlich grenzt das Wasserschutzgebiet „Franzosenäcker/Burren“ an, dessen Trinkwasserbrunnen derzeit nicht genutzt wird.

Zur Ermittlung der Strömungsverhältnisse und der Auswirkungen des Nassabbaus auf die Quantität und Qualität des Trinkwassers im Brunnen „Meßkircher Straße“ wurden umfangreiche hydrogeologische Untersuchungen durchgeführt. Auf Grundlage eines konzeptionellen hydrogeologischen Modells und darauf aufbauend eines numerischen Strömungsmodells sollten das Fließsystem und die Auswirkungen des geplanten Abbaus plausibel dargestellt werden.

Die Stadt Mengen hat 2016 zur Ermittlung der kurz- und mittelfristigen Entwicklung ihrer Wasserversorgung ein Trinkwasserstrukturgutachten in Auftrag gegeben. Auf Basis dieses Gutachtens hat die Stadt Mengen beim Landratsamt Sigmaringen einen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für eine Entnahmemenge von 1.296 m³/d, entsprechend ca. 15 l/s gestellt. Das Landratsamt Sigmaringen hat mit Schreiben vom 20. April 2017 bestätigt, dass mit den von der Stadt Mengen beantragten Entnahmemengen gemäß den Ergebnissen des Grundwassermodells für den Brunnen „Meßkircher Straße“ durch den geplanten Kiesabbau keine negative Beeinflussung zu befürchten sei. Insoweit könne diesbezüglich eine Befreiung in Aussicht gestellt werden.

Nach dem Ziel in Plansatz 4.3.2 LEP ist *„das Grundwasser als natürliche Ressource flächendeckend vor nachteiliger Beeinflussung zu sichern. Grundwasserempfindliche*

¹⁶ Verordnung des Landratsamt Sigmaringen zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Meßkircher Straße“ der Stadt Mengen vom 1. März 1996

Gebiete sind durch standortangepasste Nutzungen und weiter gehende Auflagen besonders zu schützen. Zur Sicherung des Wasserschatzes ist Grundwasser so zu nutzen, dass seine ökologische Funktion erhalten bleibt und die Neubildung nicht überschritten wird“.

Der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben formuliert allgemein:

„Der Schutz der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers vor dem Eintrag gewässerbelastender Nähr- und Schadstoffe soll im Hinblick auf eine dauerhafte Nutzbarkeit des Naturgutes Wasser nicht nur den Schutz der durch Trinkwassergewinnung genutzten Gewässer (vgl. Kap. 3.3.5), sondern sämtliche Gewässer in der Region umfassen (Allgemeiner Gewässerschutz).

Neben der Reduzierung direkt eingeleiteter Stoffe ist auch eine Minimierung der diffusen Stoffeinträge anzustreben, wobei die enge räumliche Verzahnung mit dem zugehörigen Einzugsgebiet zu berücksichtigen ist (Einzugsgebietsbezogener Gewässerschutz)“ (PS 3.1.1 G).

Im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ ist als weiterer Grundsatz dargestellt, dass *„bei der Erweiterung bestehender und der Erschließung neuer Abbaustellen der Schutz des Grundwassers zu gewährleisten ist“ (PS 2.1.4 G).*

Nach § 8 der Schutzgebietsverordnung ist in der weiteren Schutzzone III B *„das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige großflächige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse verboten, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt“.*

Mit den vom Vorhabenträger veranlassten hydrogeologischen Untersuchungen konnten die Grundwasserverhältnisse in diesem Teil des Ablachtals dargestellt werden. Diese sind in den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren und in der Anlage „Grundwasserströmungsmodell Rulfingen 2014/2015 - Gesamtbericht - ausgeführt. Es wurde aufgezeigt, dass bei den untersuchten Entnahmemengen der neu entstehende See Süd III¹⁷ nicht im Einzugsbereich des Trinkwasserbrunnens „Meßkircher Straße“ liegt und eine quantitative und qualitative Beeinträchtigung der Trinkwasser-

¹⁷ Nach den hydrogeologischen Untersuchungen ist der derzeitige See Süd III ebenso wie der See Süd I abgedichtet und hat keine Verbindung zum Grundwasserleiter; Unterlagen zum Raumordnungsverfahren mit Zielabweichungsverfahren; Teil B, S. 47

brunnen „Meßkircher Straße“ und „Franzosenäcker/Burren“ durch die Erweiterung des Nassabbaus am See Süd III nicht erfolgt.

Auf Basis der zugrunde gelegten Entnahmeraten von $Q_{24} = 8,5$ l/s bzw. $Q_{24} = 15$ l/s konnte laut LGRB gezeigt werden, dass sich *„das Einzugsgebiet des Brunnens Meßkircher Straße hauptsächlich auf die südliche Talau rechts der Ablach und der Mengener Ablach sowie auf die südlich daran anschließenden Flächen erstreckt. [...] Bei Erhöhung der Entnahmerate auf $Q_{24} > 15$ l/s ist davon auszugehen, dass verstärkt Uferfiltratanteile und untergeordnet auch Anteile von Seewasser gefördert werden können“*¹⁸. Weiter stellt das LGRB fest, dass im Rahmen dieser hydrogeologischen Untersuchungen die Themen Hochwasserschutz, Retentionsflächen und bauliche Maßnahmen nicht mehr thematisiert worden seien. Außerdem entsprächen die zugrunde gelegten Entnahmeraten nicht denjenigen, die der Wasserschutzgebietsabgrenzung zugrunde gelegen hätten.

Damit trifft die o.g. Feststellung aus dem hydrogeologischen Gutachten nur auf den reinen Kiesabbau zu. In den Gutachten nicht berücksichtigt sind Einflüsse durch Schadstoffeintrag, z.B. durch Hochwasserereignisse oder Unfälle. Die Beurteilung durch die Fachbehörden erfolgte demgemäß auch immer unter dem Vorbehalt, dass Einflüsse dieser Art nicht zu befürchten sind, insbesondere kein Schadstoffeintrag durch Hochwasserereignisse stattfindet.

Eine weitere Prämisse ist der Umfang der Wasserentnahme durch die Stadt Mengen. Die nun beantragte Entnahmemenge geht nicht über die Werte hinaus, die den hydrogeologischen Gutachten zugrunde liegen.

Damit kann im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser festgestellt werden, dass dann, wenn ein Schutz des entstehenden vergrößerten Sees Süd III vor Schadstoffeintrag möglich ist, das Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zum Grundwasserschutz in Einklang steht.

2.4.1.2 Oberflächengewässer und Hochwasserschutz

Im Untersuchungsraum sind als Oberflächengewässer die Ablach und der Mühlkanal sowie insgesamt 10 Baggerseen und ein Fischteich vorhanden. Derzeit findet ledig-

¹⁸ Schreiben des LGRB vom 12.Juli 2016

lich an See Süd II noch Kiesabbau in geringen Mengen statt, die übrigen Seen sind rekultiviert. Die Ablach ist ein Gewässer 2. Ordnung und verläuft in einem begradigten Bett zwischen den Seen im Norden und denjenigen im Süden und nördlich der nun zum Abbau vorgesehenen Fläche. Der Mühlkanal wird westlich des Vorhabensgebiets aus der Ablach ausgeleitet und verläuft südlich der geplanten Abbaufäche.

Die Ablach ist als Gewässer der Wasserrahmenrichtlinie klassifiziert. Ziel der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist es, einen guten ökologischen und chemischen Zustand des Gewässers bis 2021, spätestens 2027 herzustellen¹⁹.

Die Zielfinger Seen sind ebenso wie der östlich der K 8240 gelegene Abschnitt des Ablachtals bis zum Dillmanschen Sägewerk als Überschwemmungsgebiet nach dem Wasserhaushaltsgesetz/Wassergesetz Baden-Württemberg ausgewiesen bzw. liegen innerhalb eines Bereichs, der bei einem hundertjährigen Hochwasser überflutet wird (HQ 100). Aktuell sind die Dämme zwischen Baggerseen und Ablach so ausgebaut, dass die Seen - mit Ausnahme des sog. Steidlesees im Westen - bereits bei einem zehnjährigen Hochwasser als Retentionsraum überflutet werden. Das mögliche Hochwasserrückhaltevermögen beträgt ca. 1.000.000 m³ Stauraum, was einer Reduktion des Abflusses um ca. 10 m³/s entspricht.

Nach dem LEP sind *„zum Schutz oberirdischer Gewässer naturnahe Gewässer zu erhalten, ausgebaute Gewässer naturnah zu entwickeln. Durchgängigkeit, Strukturvielfalt sowie ökologisch gute Qualität und Funktionalität der Gewässer und Gewässerrandstreifen sind anzustreben“* (PS 4.3.3 G).

Nach dem Regionalplan Bodensee-Oberschwaben sollen *„wegen des engen funktionalen Zusammenhangs zwischen der Qualität des Wassers und der Regulationsfähigkeit des Gewässerökosystems Gewässerschutzmaßnahmen an oberirdischen Gewässern durch Maßnahmen zur Renaturierung der Gewässer begleitet werden (Integrierter Gewässerschutz).“*

Maßnahmen zur Reduzierung der Gewässerbelastungen (Qualitativer Gewässerschutz) sind durch Maßnahmen zur Verringerung der Flächenversiegelung sowie zur Erhöhung der Wasserrückhaltefähigkeit in der Fläche zu ergänzen (Quantitativer Gewässerschutz)“ (PS 3.1.1 G).

¹⁹ Unterlagen zum Raumordnungsverfahren; Teil D S. 47)

Nach den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren ist vorgesehen, durch Errichtung eines Hochwasserdammes eine Verschmutzung des zukünftigen Sees durch Hochwasserereignisse zu verhindern. Geplant ist die Errichtung eines auf HQ 100 ausgerichteten Hochwasserdammes. Dadurch geht ein Retentionsvermögen von ca. 13.000 m³ verloren, das durch die Anlage von Mulden auf Grundstücken westlich der K 8240 ausgeglichen werden soll. Allerdings sind auch diese Flächen innerhalb des WSG „Meßkircher Straße“ - Zone III A und im HQ 100-Bereich gelegen.

Die Stadt Mengen ist derzeit dabei, ein Hochwasserschutzkonzept zu erarbeiten. Nach derzeitigem Planungsstand ist dabei vorgesehen, die südlich der Ablach gelegenen Seen vollständig als Retentionsraum aufzugeben und die außerhalb des Wasserschutzgebiets gelegenen Seen Nord I und/oder Nord II als Retentionsflächen zu nutzen.

Seitens der Wasserbehörden bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Herausnahme des Vorhabengebiets und des Sees Süd III aus dem Überschwemmungsbereich der Ablach, sofern ein entsprechender Retentionsausgleich geschaffen wird. Dies ist im Bereich westlich der K 8240 grundsätzlich möglich, sofern die zu schaffenden Retentionsmulden gegenüber dem jetzigen Zustand einen zusätzlichen Ausgleich erbringen können und mit den Vorgaben des Wasserschutzgebiets in Einklang zu bringen sind. Nach Auskunft der höheren Wasserbehörde ist eine solche Platzierung und Ausgestaltung der Retentionsflächen nicht von vorne herein ausgeschlossen, stellt also kein Ausschlusskriterium dar, so dass diese Frage im anschließenden Zulassungsverfahren abschließend geklärt werden kann und muss.

Gleiches gilt auch für die zwingend notwendige Abstimmung der Hochwasserschutzplanungen von Vorhabenträger und Stadt Mengen. Diese ist im weiteren Verfahren zu erbringen und endgültig zu klären. Den Anforderungen an einen wirksamen Hochwasserschutz kann nur dann Rechnung getragen werden, wenn ein durchgängiger Schutz im Bereich westlich von Mengen gewährleistet werden kann.

Intention des LEP und des Regionalplans ist entsprechend der Zielrichtung der Wasserrahmenrichtlinie eine ökologische Weiterentwicklung der Oberflächengewässer. Hierzu hat der Vorhabenträger einen - rechtlich verpflichtenden - 10 m breiten Gewässerrandstreifen vorgesehen. Je nach Variante ist dieser zwischen Ablach und Hochwasserdamm oder zwischen Ablach und verlegtem Mühlkanal vorgesehen. In Übereinstimmung mit den zuständigen Behörden ist dieser Gewässerentwicklungskorridor beim derzeitigen Planungsstand als ausreichend zur Umsetzung der Was-

serrahmenrichtlinie und der für die Ablach vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung von Hochwasserschutz und Gewässerökologie anzusehen. Gegenüber dem derzeitigen Zustand - Begradigung der Ablach - besteht damit die Möglichkeit, eine ökologische Aufwertung des Gewässers und seiner Begleitvegetation zu erreichen.

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens ist diese pauschale Angabe ausreichend, die den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Die Einzelheiten werden dann im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festzulegen sein. Den auch in der Stellungnahme des Fischereivereins Rulfingen geäußerten Bedenken bezüglich einer ökologischen Weiterentwicklung der Ablach wird in den Unterlagen durch den Gewässerentwicklungskorridor nachgekommen. Diese Tiefe ist für das Raumordnungsverfahren ausreichend, da ein Lösungsweg aufgezeigt wird. In den weiteren Verfahren werden die Planungen in Abstimmung mit der Stadt Mengen und den Fachbehörden zu vertiefen sein.

2.4.1.3 Gesamtbewertung Wasser

Der Vorhabenstandort liegt in einem Bereich, in welchem drei wasserrechtlich relevante Themen auf engem Raum zusammentreffen. Durch die Lage im Wasserschutzgebiet ist der Grund-/Trinkwasserschutz betroffen. Das Gelände liegt in einem Bereich, welcher bei einem hundertjährigen Hochwasser - und tatsächlich aktuell bereits viel früher - überschwemmt wird. Die angrenzende Ablach als Gewässer, welches der Wasserrahmenrichtlinie unterfällt, ist in ihrer ökologischen und chemischen Qualität zu verbessern.

Während die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in erster Linie ein räumliches Problem darstellt - Freihaltung entsprechender Entwicklungskorridore - schließen sich Hochwasserschutz und Grundwasserschutz teilweise gegenseitig aus: Eine Nutzung des entstehenden vergrößerten Sees Süd III als Retentionsraum könnte mit Blick auf den Hochwasserschutz der Stadt Mengen von großem Vorteil sein, stellt jedoch umgekehrt ein erhebliches Risiko für die Trinkwasserversorgung der Stadt dar. Außerdem war zunächst nicht bekannt, ob und in welchem Umfang eine Öffnung des derzeit kolmatierten²⁰ Sees Auswirkungen auf die Qualität des Trinkwassers haben könnte.

²⁰ Gegenüber dem Grundwasser abgeschlossen oder abgedichtet

In den Gutachten konnte nun nachgewiesen werden, dass ein Abbau ohne Eintrag von Schadstoffen, z.B. durch ein Hochwasserereignis, mit der Trinkwasserwasserversorgung unter bestimmten Rahmenbedingungen verträglich ist. Nach der Einschätzung in den Unterlagen, die in den Stellungnahmen der Fachbehörden bestätigt wird, ist ein Abbau aus Sicht des Belangs „Wasser“ dann möglich, wenn sichergestellt wird, dass der vergrößerte See aus dem Hochwasserschutzkonzept heraus genommen und für den entfallenden Retentionsraum Ersatz geschaffen werden wird. Auch wenn die vorgeschlagenen Kompensationsstandorte aus verschiedenen Gründen noch genauer betrachtet werden müssen, ist eine Lösung dieses Teilaspekts möglich. Das nachfolgende Zulassungsverfahren wird hier über eine abschließend tragfähige Lösung zu entscheiden haben.

Unter dem raumordnerischen Aspekt Gewässerschutz ist das Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung verträglich, wenn die oben genannten Voraussetzungen umgesetzt und geeignete Retentionsflächen im notwendigen Umfang gefunden werden. Eine weitere maßgebliche Prämisse ist jedoch, dass die Hochwasserschutzmaßnahmen im weiteren Verfahren eng mit dem Konzept der Stadt Mengen abgestimmt werden, da nur bei einer Gesamtlösung für diesen Teil des Ablachtals ein ausreichender Hochwasserschutz bei gleichzeitig hinreichendem Trinkwasserschutz zu gewährleisten ist.

2.4.2 Flora und Fauna

Der gesamte Untersuchungsraum liegt im Vogelschutzgebiet Nr. 7921-401 - „Baggerseen Krauchenwies/Zielfingen“. Für dieses Vogelschutzgebiet liegt seit 2016²¹ ein Managementplan vor.

Vor allem im Hinblick auf das notwendige Zielabweichungsverfahren²² wurde bereits im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt. Diese ist zwar auf Ebene des Raumordnungsverfahrens (noch) nicht notwendig, da die Frage der Natura 2000-Verträglichkeit vorliegend jedoch als Ausschlussgrund wirken könnte, wurden die entsprechenden Prüfungen vorgezogen.

²¹ Institut für Landschaftsökologie; Managementplan für das FFH-Gebiet 8021-311 „Riede und Gewässer bei Mengen und Pfullendorf“ und für das Vogelschutzgebiet 7921-401 „Baggerseen Krauchenwies/Zielfingen“; 2016

²² siehe hierzu Teil B dieser Entscheidung

Auf Grundlage der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und der Artenschutzrechtlichen Prüfung²³ wird zur ökologischen Ausstattung und Qualität ausgeführt, dass die Baggerseen des Untersuchungsraums neben Ihrer Funktion als Brut- und Nahrungsbiotop auch eine hohe Bedeutung als Trittsteinbiotop für durchziehende und rastende Vögel entlang der Leitlinie zwischen Donau und Bodensee hätten. Aus ornithologischer Sicht habe das Ablachtal mit den Baggerseen eine überregionale Bedeutung. Es lägen Artenlisten von ca. 150 Vogelarten vor. Sämtliche im Untersuchungsraum festgestellten Vogelarten unterlägen gem. § 7 Abs. 2 Satz 13 BNatSchG einem besonderen Schutz. Des Weiteren seien zahlreiche streng geschützte Vogelarten kartiert worden. Die im Gebiet vorkommenden Fledermausarten zählten ebenfalls zu den gem. § 7 Abs. 2 Satz 14 BNatSchG streng geschützten Arten. Das Gebiet wird in den Unterlagen wie folgt beschrieben:

„Insgesamt ist im Untersuchungsraum eine für den Raum seltene und damit wertvolle Artenvielfalt mit zahlreichen geschützten Vogelarten vorzufinden. U.a. brüten hier Eisvogel, Schwarzkopfmöwe, Kiebitz, Turmfalke, Flussregenpfeifer, Kolbenente, Wasserralle und Flussseeschwalbe.

Als Nahrungs-, Wintergäste oder Durchzügler konnten ebenfalls zahlreiche geschützte Arten wie z. B. Bekassine, Trauerseeschwalbe, Silberreiher, Raubwürger, Großer Brachvogel und Pfeifente nachgewiesen werden²⁴. Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich außerdem zwei potentielle Bruthabitate der Wiesenschafstelze, eines davon auf den zum Abbau vorgesehenen Grundstücken.

Weiterhin wird das zahlreiche Vorkommen von Fledermäusen, insbesondere der Wasserfledermaus, entlang der linearen Gehölzstrukturen und der Wasserflächen beschrieben.

Der Mühlkanal wurde auch auf das Vorkommen von Kleiner Flussmuschel (*Unio crassus*) und Mühlkoppe (Groppe) (*Cottus gobio*) untersucht. Dabei konnten keine lebenden Exemplare der Kleinen Flussmuschel, jedoch Schalen und Fragmente aufgefunden werden. Ein Vorkommen könne gleichwohl nicht ausgeschlossen werden. Für die Groppe sei die Habitateignung nur bedingt gegeben, da die Wehranlagen am Mühlkanal für Fische nicht durchgängig seien.

²³ Planstatt Senner; Naturschutzfachliche Angaben zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und Artenschutzrechtlichen Prüfung vom 22. Mai 2017; Anlage zu den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren.

²⁴ Unterlagen zum Raumordnungsverfahren; Teil D, S. 30

Nach dem LEP sind „die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu sichern. Die Naturgüter [...] sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind zu bewahren [...]. Dazu sind die Nutzung von Freiräumen für Siedlungen, Verkehrswege und Infrastruktureinrichtungen durch Konzentration, Bündelung, Ausbau vor Neubau sowie Wiedernutzung von Brachflächen auf das für die weitere Entwicklung notwendige Maß zu begrenzen, Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen zu minimieren und nachteilige Folgen nicht vermeidbarer Eingriffe auszugleichen“ (PS 1.9 G). „Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, [...] sind ausreichend Freiräume zu sichern“ (PS 5.1.1 Z).

„Als Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds werden folgende **überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume** festgelegt:

- Gebiete, die Teil des künftigen europaweiten, kohärenten Schutzgebietsnetzes "NATURA 2000" sind,
[...]“ (PS 5.1.2 Z)

„In den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen ist die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern. Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, sollen unterbleiben oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden (PS 5.1.2.1 Z).

Wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen sowie ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen; ihre Lebensräume sowie ihre Lebensbedingungen sind zu erhalten, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen“ (PS 5.1.2.1 G).

„In den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen sollen bestehende Abbaustätten einen Beitrag zur Erhaltung und Erhöhung der Artenvielfalt leisten. Die Abbaustätten sind durch Renaturierung und Folgenutzung so anzulegen, dass sie die Funktion dieser Landschaftsräume unterstützen“ (PS 5.1.2.4 G)

Der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben trifft folgende Festlegungen:

„Durch die konsequente Einführung und Weiterentwicklung umweltschonender Landnutzungsformen und -bewirtschaftungstechniken sind in allen Landschaftsteilen der Region Bedingungen zu schaffen, die der heimischen Tier- und Pflanzenwelt auch außerhalb von Schutzgebieten ausreichenden und angemessenen Lebensraum bieten.

Biotope von besonderer ökologischer Bedeutung sind in ihrem Bestand zu sichern, vor störenden Umwelteinflüssen zu schützen und durch Aufbau eines funktionsfähigen Verbundsystems miteinander zu vernetzen. In der Region Bodensee-Oberschwaben ist neben dem Schutz des Bodenseeuferes vor allem der Erhaltung und Sanierung folgender Biotoptypen große Priorität einzuräumen: Still- und Fließgewässer mit ihren Ufer- bzw. Auebereichen, [...] Hecken, [...] extensives und mäßig intensives Wirtschaftsgrünland, Streuobstwiesen, naturnahe Wälder“ (PS 3.1.1 G).

Durch den Abbau der Wiesenfläche zwischen Ablach und See Süd III entfallen insbesondere Nahrungs- und Rastflächen, aber auch ein potentiell Bruthabitat der Wiesenschafstelze. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen werden in den Unterlagen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) formuliert. Alle Fachbehörden kommen zu dem Ergebnis, dass diese Maßnahmen geeignet sind, Konflikte mit den naturschutzfachlichen und -rechtlichen Vorgaben zu vermeiden oder zu vermindern.

Bei Umsetzung der in den Unterlagen genannten Maßnahmen und deren Konkretisierung im Zulassungsverfahren wird der überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsraum nicht erheblich beeinträchtigt. Trotz des Entfalls von ca. 7,6 ha Landfläche und der Herstellung einer Wasserfläche kann bei Umsetzung der Maßnahmen den Erhaltungs- und Entwicklungszielen des Vogelschutzgebiets entsprochen und in Teilbereichen möglicherweise sogar Verbesserungen herbeigeführt werden.

Auch die angestrebte Rekultivierung bzw. Nachnutzung dient dem aufgrund der vorhandenen Ausstattung und rechtlichen Qualität sehr gewichtigen Belang des Biotop- und Artenschutzes. Dem Grundsatz des LEP zum Beitrag der Rohstoffabbaustätten in den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen wird Rechnung getragen. Durch den Abbau der Wiesenfläche wird der Landschaftsraum nicht in relevantem Umfang verändert, die ökologische Qualität dieses vor allem für Vögel überregional bedeutsamen Gebiets nicht verschlechtert.

Allerdings ist im weiteren Verfahren noch zu konkretisieren, wie sich die Trennwirkung der K 8240 auf die ökologische Qualität auswirkt, ob hier weitere Maßnahmen notwendig sind. Auch muss die endgültige Abstimmung der Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit den Erfordernissen des Retentionsausgleichs im Zulassungsverfahren erfolgen.

Aufgrund der Habitataignung des Mühlbachs für die Kleine Flussmuschel und die Bedeutung der linearen Gewässerstrukturen und ihrer Begleitvegetation für die Fledermauspopulation ist im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz die Variante 2 mit Verlegung des Mühlbachs als günstiger einzustufen.

2.4.3 Mensch/Wohnumfeld und Erholung

Unter diesem Schutzgut werden die Aspekte behandelt, die mittel- oder unmittelbar auf die Menschen und das Wohnumfeld einwirken. Im vorliegenden Fall sind dies insbesondere die Auswirkungen des durch den Abbau generierten Verkehrs auf die bewohnten Bereiche und auf die Funktion des Freiraums als Naherholungsgebiet und Teil des Wohnumfelds.

Bislang wird durch den Betrieb des Kieswerks am See Süd I nach den Angaben in den Unterlagen²⁵ ein realistischer täglicher LKW-Verkehr von ca. 120 Fahrten durch Zulieferung von Rohkiesen und Abtransport der aufbereiteten Kiese und Splitte generiert. Mit der geplanten Erweiterung des Sees Süd III wird sich der Verkehr am Uferweg - der direkten Zufahrt zum Kieswerk südlich der Seenplatte - nicht ändern. Jedoch ist geplant, insbesondere die Zulieferung von Rohmaterial aus dem Werk Wagenhart deutlich zu reduzieren. Die Anzahl der Fahrten wird sich um 40 Fahrten pro Tag reduzieren. Die Fahrbewegungen insgesamt belaufen sich dann noch auf ca. 80 Fahrten pro Tag.

Das geplante Abbaugelände befindet sich im siedlungsnahen Wohnumfeld der Stufe II (Abstand von 300 m bis ca. 700 m um bestehende und geplante Wohn- und Mischgebiete). Die Seen werden von den Bewohnern der umliegenden Städte und Gemeinden zur Tages- und Wochenenderholung genutzt. Im Sommer sind die Strandbäder an Steidlesee und See Süd III und die gastronomischen Betriebe stark frequentiert. Der Untersuchungsraum ist auch an das regionale und überregionale Radwegenetz angeschlossen.

Nach dem Leitbild der räumlichen Entwicklung des LEP ist *„die Entwicklung des Landes am Prinzip der Nachhaltigkeit auszurichten. Bei der Befriedigung der sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum sind die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und ein hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität anzustreben“*

²⁵ Anhang: Transportmengen und Verkehrsströme in und aus dem Kieswerk Rulfingen

(PS 1.1 G). Es ist „auf gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes hinzuwirken“. Hierzu sind auch „gesunde Umweltbedingungen anzustreben“ (vgl. PS 1.2 G). „Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichende Freiräume zu sichern“ (PS 2.4.3.6 Z). Weiter legt der Landesentwicklungsplan als Grundsatz der Raumordnung fest, dass „den gestiegenen Ansprüchen der Bevölkerung an Freizeit und Erholung Rechnung zu tragen ist. Dabei sind die landschaftliche Eigenart und die Tragfähigkeit des Naturhaushalts zu bewahren und das Naturerlebnis zu fördern“ [...] (PS 5.4.1 G).

Der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben führt in seinen Grundsätzen für die gesamte Region aus, „dass für alle Bürger gleichwertige Lebensbedingungen anzustreben sind durch

- Erhaltung einer gesunden und anregenden Umwelt.

[...]

Die Natur als Lebensraum ist zu bewahren, schädliche Einwirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen wie Wasser, Boden und Luft sind zu vermindern.

[...]

Der Erholungswert der Region ist langfristig zu sichern. Natur- und landschaftsverträgliche Erholungsangebote sind anzustreben“ (PS 1.1 G).

Die Verordnung des Naturparks „Obere Donau“²⁶ führt zum Schutzzweck des Naturparks in § 3 Abs. 1 aus:

„Das Gebiet des Naturparks ist als vorbildliche Erholungslandschaft zu erhalten und zu entwickeln, insbesondere sind

1. die Vielfalt, Eigenart und herausragende landschaftliche Schönheit der unterschiedlichsten Naturräume:

[...]

- die weitläufigen Täler von Ablach, Ostrach und Schwarzach mit ihren häufig von kleinen Hecken, Wäldern und Streuobstbeständen bestockten sanften Hängen im Bereich der von den Eiszeiten geprägten Altmoränenlandschaften;
- die im Zuge des Kiesabbaus entstandenen großflächigen Seenplatten im Ablach- und Schwarzachtal;

[...]

²⁶ Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über den Naturpark >Obere Donau< Vom 14. Juni 2005

als prägende Elemente für einen nachhaltigen Tourismus zu pflegen und zu bewahren.

2. *die natürliche Ausstattung des Gebiets mit ökologisch wertvollen, vielfältigen Lebensräumen für eine artenreiche und schützenswerte freilebende Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere die im Naturpark vorhandenen Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete "Natura 2000", als wichtige Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung des überregional bedeutsamen Erholungsraumes zu pflegen und zu verbessern sowie*
3. *eine möglichst ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten sowie den Bau, die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern“.*

Als sehr hoch empfindlich gegen Flächenentzug, aber auch gegen Lärm und Schadstoffe sind die Wohnbereiche einschließlich ihrer näheren Umgebung einzustufen. Das weitere Wohnumfeld, die touristischen Einrichtungen an den Seen Süd III und Nord II sowie die Fuß- und Radwege sind von hoher bis mittlerer Empfindlichkeit gegen Flächenverlust und Lärm- und Schadstoffeintrag.

Im Hinblick auf die verkehrliche Belastung der Wohn- und Mischgebiete ergeben sich im unmittelbaren Umfeld der Abbaufäche entlang des Uferwegs keine relevanten Veränderungen. Eine Entlastung gegenüber dem derzeitigen Zustand ist für die Gemeinde Krauchenwies und die Ortschaft Rulfingen zu erwarten, wenn die Rohkieszulieferung aus dem Werk Wagenhart deutlich reduziert wird.

Mit Ausnahme des bislang am derzeitigen Nordufer des Sees Süd III verlaufenden Feldweges befinden sich auf der geplanten Abbaufäche keine Einrichtungen der Nah- und Wochenenderholung. Dieser Weg, der vor allem von Anglern genutzt wird, wird zukünftig entfallen. Ein neu entstehender Weg am Nordufer soll ausschließlich der Stadt Mengen zur Gewässerunterhaltung zur Verfügung stehen. Damit ist der Verlust eines Teilbereichs der Naherholung verbunden. Allerdings besteht sowohl für Spaziergänger als auch für Angler weiterhin die Möglichkeit, die Seen zum Spaziergehen zu nutzen und - an Ablach, gegebenenfalls Mühlkanal oder an den anderen Seen - zu angeln.

Inwieweit die ortsnahe Erholung durch Lärm und Schadstoffe beeinträchtigt wird, wurde bisher nicht abschließend untersucht. Da der Kiesabbau in aller Regel an

Werktagen und tagsüber stattfinden wird, dürften die Auswirkungen im zumutbaren Bereich bleiben.

Die Wohn- und Mischgebiete von Rulfingen und Zielfingen sind, soweit auf raumordnerischer Ebene erkennbar, nicht in erheblichem Umfang von Lärm und Schadstoffbelastungen aus dem Kiesabbau betroffen. Der in den Unterlagen genannte Abstandserlass Nordrhein-Westfalens kann zwar nicht unmittelbar herangezogen werden, ist als Indiz für diese Wertung auf raumordnerischer Ebene jedoch ausreichend. Die konkrete Beurteilung bleibt hier dem Zulassungsverfahren überlassen.

Damit ist das Vorhaben mit den raumordnerischen Erfordernissen vereinbar. Das Wohnumfeld wird sich nicht in erheblichem Umfang verschlechtern. Auch im Hinblick auf die Regelungen des Naturparks „Obere Donau“ ist nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen. Das geschützte Landschaftsbild entlang der Seen wird sich durch den Abbau des Zwickels zwischen den beiden Seen nicht in relevantem Umfang ändern.

Der Wunsch der Stadt Mengen, eine weitere verkehrliche Entlastung von Rulfingen durch Änderung der bisherigen „Einbahnregelung“ herbeizuführen, ist nachvollziehbar. Allerdings wird nicht dargelegt, dass nach der Planung die gegenüber dem derzeitigen Zustand dann deutlich reduzierte Belastung für die Bewohner der Ortsdurchfahrt nicht erträglich sei. Eine Änderung der „Einbahnregelung“ hätte im Gegenzug Folgen für die Ortsdurchfahrt Krauchenwies. Diese bereits jetzt gerade auch durch Kiestransporte hoch belastete Ortsdurchfahrt könnte nicht um die entsprechenden Fahrten entlastet werden. Eine raumordnerisch begründete Pflicht, die Transportwege zu ändern, ist nicht erkennbar. Da durch die Reduzierung der Anzahl der Fahrten beide Ortschaften entlastet werden, bestehen raumordnerisch keine Bedenken gegen die geplante Vorgehensweise.

2.4.4 Boden und Geologie

Der Untersuchungsraum ist Teil der Naturraums „Donau-Ablach-Platte“. Die Ablachau und das Vorhabengebiet sind von jungdiluvialen und alluvialen sandigen Flussschottern geprägt. Die vorhandenen Böden im Plangebiet werden in der Gesamtbewertung²⁷ als von überwiegend mittlerer, teilweise hoher Bedeutung beschrieben.

²⁷ Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LUBW); Leitfaden zum Bodenschutz, Heft 23; Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit (LUBW, 2010)

Die Empfindlichkeit des Schutzguts und die Auswirkungen des Vorhabens auf Geologie und Boden sowie die einschlägigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind in den Unterlagen ausführlich beschrieben. Einwände gegen diese Darstellung wurden auch in der Anhörung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nicht erhoben. Auch das Regierungspräsidium kommt bei seiner Prüfung zu keinem anderen Ergebnis. Der geplante Abbau ist mit den Erfordernissen der Raumordnung zum Schutz des Bodens vereinbar.

2.4.5 Klima und Luft

Das Ablachtal stellt für die Stadt Mengen eine bedeutende Kaltluftleitbahn dar, die in den Hanglagen des Tals entstehenden Hangwinde dar. Die Acker- und Grünlandflächen fungieren als Kaltluftentstehungsgebiete und -abflussflächen. Die Wasserflächen der Seen im Tal wiederum haben eine hohe Bedeutung für die Kalt- und Frischluftversorgung der Stadt Mengen als Kaltluftleitbahnen, aufgrund ihrer Windoffenheit, ihres ausgleichenden thermischen Einflusses sowie ihrer Funktion als Frischluftreservoir. Die Offenlandfläche des Vorhabengebiets kann als Kaltluftentstehungsgebiet und Teil der Kaltluftleitbahn beschrieben werden, wobei der Damm der K 8240 als Barriere wirkt, die erst bei einer gewissen Stärke überströmt werden kann.

Die Vorbelastungen, die Empfindlichkeit und die Auswirkungen des Vorhabens werden in den Unterlagen beschrieben. Gegen diese Darlegungen wurden auch in der Anhörung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange keine Bedenken geäußert. Auch das Regierungspräsidium kommt bei seiner Prüfung zu keinem anderen Ergebnis. Der geplante Damm zur Sicherung der entstehenden Seefläche vor Hochwasser ist talparallel geplant, so dass keine Riegelwirkung zu befürchten ist. Das Vorhaben ist im raumordnerischen Maßstab mit dem Belang Klima und Lufthygiene vereinbar.

2.4.6 Landschaft/Landschaftsbild

Unter Landschaftsbild wird in Geographie und Raumplanung das gesamte vom Menschen wahrnehmbare Erscheinungsbild einer Landschaft verstanden. Es wird, genau wie das Ortsbild im weitestgehend bebauten Gebiet, sowohl durch Natur wie auch durch Kultur geprägt. Dabei umfasst der Begriff in der Regel nur die visuell wahr-

nehmbaren Aspekte von Natur und Landschaft. Die einzelnen Elemente des Landschaftsbildes können weitgehend natürlichen Ursprungs sein, wie die Topographie insgesamt, Geländeformationen oder die Gewässer, durch menschliche Tätigkeit beeinflusst, wie Hecken oder Anpflanzungen, oder komplett anthropogen, wie Windmühlen oder Scheunen. Da zur Wahrnehmung immer ein wahrnehmendes Subjekt, also ein Mensch, notwendig ist, wird das Landschaftsbild von jedem individuell wahrgenommen und gewertet.

Das geplante Abbaugelände befindet sich im Talraum der Ablach, der in diesem Bereich mit max. 900 m relativ schmal ist. Die vorhandene Kulturlandschaft ist geprägt durch die Baggerseen, die durch jahrzehntelangen Kiesabbau entstanden sind. Weitere landschaftsprägende und gegen Beeinträchtigungen hoch empfindliche Strukturelemente in diesem Teil des Landschaftsraums „Donau-Ablach-Platten“ sind eine Pappelreihe entlang der Ablach und die ausgeprägten Wald- und Gehölzstrukturen insbesondere entlang des nördlichen Talhanges.

Nach dem Leitbild der räumlichen Entwicklung des LEP ist *„die Landschaft in ihrer Vielfalt und Eigenart zu schützen und weiterzuentwickeln. [...] Für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsame Freiräume sind zu sichern und zu einem großräumigen Freiraumverbund zu entwickeln“* (PS 1.9 G). In Plansatz 5.2.5 LEP ist als Grundsatz formuliert, dass *„beim Abbau von Lagerstätten die Rekultivierung oder Renaturierung sowie die Einbindung in die Landschaft sicherzustellen sind“*.

Nach dem Grundsatz im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben sind *„zur Wahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der verschiedenen Landschaftsteile der Region, ihrer Nutzbarkeit als Erholungsraum für die dort ansässige Bevölkerung sowie im Hinblick auf ihre besondere Eignung für den Fremdenverkehr sind zusammenhängende Gebiete in ihrem traditionellen natur- und kulturräumlichen Charakter zu erhalten, zu pflegen und vor landschaftsfremden Veränderungen zu bewahren“* (PS 3.1.1 G).

Temporär wird der Abbaubereich durch die technische Infrastruktur überformt, die Umgebung durch Lärm und visuelle Störungen beeinträchtigt. Allerdings ist der Rohstoffabbau im Ablachtal seit vielen Jahrzehnten ein prägendes Element, das durch die Verlängerung der Abbauezeit um ca. 10 Jahre nicht signifikant negativ verändert wird. Nach Abbauende wird ein dem Natur- und Artenschutz dienender See entstehen, der sich in das Gesamtlandschaftsbild des Ablachtals in diesem Bereich einfügt. Je nach Höhe des zu errichtenden Hochwasserschutzdamms können sich durch die-

se Maßnahme Veränderungen ergeben, die aber zum derzeitigen Planungsstand noch nicht abgeschätzt werden können. Dies wird im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu prüfen sein.

Bei entsprechender Planung, widerspricht das Vorhaben nicht den oben dargestellten Grundsätzen der Raumordnung, da sich die geplante Renaturierung in die vorhandene Landschaft einfügt und den naturräumlichen Charakter wie er sich aktuell darstellt nicht in signifikanter Weise verändern wird.

2.4.7 Kultur- und Sachgüter

Unter dem Stichwort Kultur- und Sachgüter sind

- durch den Menschen im Zuge der „Inkulturnahme“ geschaffene Einzelobjekte oder Strukturen der freien Landschaft,
 - bauliche Einzelobjekte bzw. Siedlungsstrukturen und
 - sich bedingende, ergänzende bzw. zusammengehörende Ensembles von Landschafts- und Siedlungsstrukturen
- zu berücksichtigen.

Von Interesse sind dabei insbesondere

- archäologische Kulturdenkmale vor- und frühgeschichtlicher Zeit (gegebenenfalls inklusive ihrer Umgebung),
- Bau- und Kulturdenkmale der Mittelalterarchäologie (gegebenenfalls inklusive ihrer Umgebung),
- neuzeitliche Bau- und Kulturdenkmale,
- kulturhistorisch interessante Landschaftsteile, die noch heute wahrnehmbarer Ausdruck bestimmter naturraum- bzw. kulturraum-typischer Landnutzungs- und Flurformen sind,
- erdgeschichtliche Zeugnisse (z.B. Fossilienfunde, Erdwälle etc).

Im Vorhabengebiet selbst sind keine Kulturgüter bekannt. Der Mühlkanal östlich der K 8240 und die Rulfinger Mühle (Wasserkraftanlage Stark) sind als Kulturdenkmal eingetragen, ebenso ein Wegekreuz am Mühlkanal östlich der K 8240. Der denkmalgeschützte Teil des Mühlkanals wird unabhängig von der gewählten Variante nicht tangiert. Allerdings weist das Landesamt für Denkmalpflege ergänzend zu den in den

Unterlagen dargestellten Wirkungen des Vorhabens auf § 20 Denkmalschutzgesetz²⁸ hin.

Sachgüter - Gebäude, Infrastruktureinrichtungen - sind im geplanten Abbaubereich nicht vorhanden. Die Auswirkungen auf die Landwirtschaft wurden bereits oben beschrieben.

Raumordnerisch relevante Belange des Schutzes von Kultur- und Sachgütern stehen dem Vorhaben - unabhängig von der gewählten Variante - nicht entgegen.

2.5 Raumordnerische Gesamtabwägung

Leitlinie für die Gesamtabwägung im Raumordnungsverfahren ist der in der Präambel des LEP niedergelegte Nachhaltigkeitsgedanke. Danach ist eine Siedlungs- und Freiraumentwicklung anzustreben, die an sozialer Gerechtigkeit, wirtschaftlicher Effizienz und sparsamer Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen ausgerichtet ist, die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und das Land als europäischen Lebens-, Kultur- und Wirtschaftsraum stärkt. Innerhalb dieses Rahmens sind die verschiedenen vom Vorhaben betroffenen Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Der Vorhabenträger plant in Mengen-Rulfingen einen Kiesnassabbau als nördliche Erweiterung des bestehenden Sees Süd III bis zur Ablach. Die Fläche umfasst ca. 7,6 ha, der Abbau soll ca. 10 Jahre stattfinden. Noch nicht entschieden ist, ob der Mühlkanal im Süden der Abbaufäche entfallen kann oder verlegt werden muss, da zum Bestand des Wasserrechts noch Fragen offen sind. In das Verfahren eingebracht wurden deshalb zwei Abbauvarianten. Bei Variante 1 soll der südlich der Abbaufäche verlaufende Zulaufkanal zur Rulfinger Mühle entfallen und durch ein einfaches Einlaufbauwerk östlich der K 8240 ersetzt werden. Variante 2 umfasst die Verlegung des Mühlkanals nach Norden und südlich der Ablach mit weiterer Führung

²⁸ „Sollten bei Erdarbeiten **Funde** (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und **Befunde** (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergrung ist einzuräumen.“

entlang der K 8240 und Rückführung in den bestehenden Mühlkanal östlich der K 8240. Bei beiden Varianten sind ein Dammbauwerk im Norden des Abbaugebiets zum Schutz der entstehenden Seefläche vor Überschwemmung sowie ein ca. 10 m breiter Gewässerrandstreifen südlich der Ablach vorgesehen.

Der geplante Abbau bildet den östlichen Abschluss der durch früheren Kiesabbau entstandenen insgesamt 10 Baggerseen zwischen Krauchenwies und Rulfingen.

Der bestehende See Süd III wird als Freizeitsee mit Strandbad, Gastronomie und Wohnmobilstellplatz genutzt. Am nordöstlichen Ufer des Sees Nord II befindet sich eine weitere gastronomische Einrichtung. Auf der abzubauenden Fläche selbst werden derzeit Landwirtschaft und eine Christbaumkultur betrieben. Ablach, Mühlkanal und See Süd III werden außerdem von Anglern frequentiert. An See Süd II wird derzeit noch in geringen Mengen Kies abgebaut. Die Betriebsanlagen der Fa. Valet und Ott mit Verwaltung und Aufbereitungsanlagen befinden sich westlich des Sees Süd I. Die Seen Nord I und II werden von Anglern frequentiert bzw. sind als Naturschutzgebiet (See Nord I) geschützt.

Die Fläche liegt innerhalb eines Überschwemmungsgebiets, innerhalb der Zone III B des Wasserschutzgebiets „Meßkircher Straße“ und im Vogelschutzgebiet „Baggerseen Krauchenwies/Zielfingen“. Regionalplanerisch wird das geplante Abbaugebiet von einem überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraum nach dem LEP, einem Regionalen Grünzug und einem Ausschlussgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe nach dem Regionalplan Bodensee-Oberschwaben überlagert.

Mit Gutachten im Vorfeld des Verfahrens konnte nachgewiesen werden, dass nach derzeitigem Planungsstand unabhängig von der gewählten Variante bei entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungs- sowie vorgezogenen CEF-Maßnahmen das Vogelschutzgebiet voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigt wird und dass unter bestimmten Voraussetzungen und einer effektiven Abschirmung des vergrößerten Sees Süd III vor Hochwasserereignissen voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung der Stadt Mengen zu befürchten sind.

Aus der Prüfung der Unterlagen ergibt sich, dass durch beide Varianten keine negativen Auswirkungen auf die raumstrukturellen Vorgaben von Landesentwicklungs- und Regionalplan zu erwarten sind.

Auch wenn die zentralen fachlichen Probleme des geplanten Abbaus - Grundwasserschutz, Hochwasserschutz, Gewässerentwicklung und Vogelschutzgebiet - lösbar sind, setzt ein Abbau aus Sicht der Raumordnung jedoch voraus, dass eine intensive Abstimmung der Akteure in diesem Raum stattfindet. Die Hochwasserschutzmaßnahmen der Stadt Mengen und des Vorhabenträgers in diesem Bereich der Ablach müssen im Interesse der Einwohner der Stadt eng miteinander abgestimmt und verzahnt sein. Und zwar nicht nur vor dem Hintergrund, die Stadt wirksam vor Hochwasser zu schützen, sondern gerade auch um die Trinkwasserversorgung im Hochwasserfall zu sichern. Das Abstimmungserfordernis gilt aber auch für notwendige Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen für Eingriffe in das Vogelschutzgebiet. Diese Abstimmung muss im weiteren Verfahren erfolgen. Dort sind auch die Summations- und Wechselwirkungen zu prüfen und konkrete Lösungen zu erarbeiten. Für diese raumordnerische Beurteilung ist ausreichend, dass auch nach Ansicht der Fachbehörden Eckpunkte bereits ersichtlich sind und eine stimmige Lösung möglich ist.

Eine Abwägung muss weiterhin zwischen den Themen Freiraumschutz - Regionaler Grünzug, Erholung - einerseits und Belangen des Rohstoffabbaus andererseits erfolgen.

In den Unterlagen wird zur Begründung des Abbaus neben den betrieblichen Interessen auf das öffentliche Interesse einer ausreichenden Versorgung mit mineralischen Rohstoffen verwiesen. Gerade der Landkreis Sigmaringen ist mit seinen Abbaustellen ein wichtiger Baustein für die Versorgung der Region Bodensee-Oberschwaben und der umliegenden Landkreise. Dies wird auch aus der derzeit geführten Diskussion um das Kapitel „Oberflächennahe Rohstoffe“ der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben deutlich. In diesem Kontext kommt der vollständigen Ausbeute vorhandener Abbaustellen eine hohe Bedeutung zu, da diese in aller Regel landschaftsverträglicher ist als ein Neuaufschluss. Auch im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung der vorhandenen Ressourcen ist es notwendig, bestehende Abbaustellen im Rahmen des Möglichen und Zulässigen vollständig auszubeuten. Diesem Leitgedanken kann mit dem nun geplanten Abbau gefolgt werden, der den Abbau im Ablachtal und westlich der K 8240 zum Abschluss bringt. Weiterhin spricht für den Abbau an dieser Stelle die Möglichkeit, den gewonnenen Rohkies ortsnah in den betriebseigenen Werksanlagen am See Süd I aufzubereiten. Ein wirtschaftlich und ökologisch ungünstiger Transport von Rohmaterial aus anderen Abbaustätten kann deutlich reduziert werden zugunsten der Anwohner in den Ortslagen der Zulaufstrecken.

Dem Vorhaben stehen bei beiden Varianten keine unüberwindbaren öffentlichen Belange entgegen, so dass für den Abbau in einem räumlich relativ kleinen Umfang auf einer „Restfläche“ zwischen zwei Kiesseen der Aspekt Freiraumschutz zurückgestellt werden kann.

Auch die Erholungsfunktion, der in diesem Teil des Ablachtals eine hohe Priorität zukommt, wird nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt oder eingeschränkt. Die Qualität dieses Raums ist Folge des langjährigen Kiesabbaus und wird landschaftlich keine relevanten Veränderungen aufgrund des nun noch geplanten Abbaus erfahren. Die touristische Nutzung an den Baggerseen wird - soweit auf raumordnerischer Ebene absehbar - vor allem durch temporäre visuelle Beeinträchtigungen gestört. Die Nah- oder Feierabenderholung wird sich aufgrund der Zeiten, in welchen dieser in der Regel nachgegangen wird, nicht gravierend mit den Abbauzeiten überschneiden. Die Wegebeziehungen werden sich nicht einschneidend ändern.

Auswirkungen hat das Vorhaben jedoch auf die Nutzung als Angelplatz, da diese zukünftig am See Süd III bei beiden Varianten nicht mehr möglich sein wird. Dies ist der überregional bedeutsamen Funktion des Abbaubereichs und des Untersuchungsraums im Hinblick auf den Vogelschutz geschuldet, die sich u.a. in der Ausweisung des Vogelschutzgebiets manifestiert. Unter Beachtung der in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung und im artenschutzrechtlichen Gutachten festgelegten Minimierungs- und Ausgleichs- sowie vorgezogenen CEF-Maßnahmen kann der Abbau mit der hohen ökologischen Wertigkeit in Einklang gebracht werden. Voraussetzung ist jedoch, dass eine Nachfolgenutzung angestrebt wird, die den derzeitigen Zustand nicht verschlechtert. Deshalb kann nur eine dem Natur- und Artenschutz dienende Nachnutzung in Frage kommen unter Zurückstellung des Interesses, weiterhin am See zu angeln. Während diese Nachnutzung auch der ruhigen Erholung in Form von spazieren gehen zugutekommt, werden die Nutzungsmöglichkeiten für die Angler jedoch insoweit eingeschränkt, als See Süd III zukünftig für diese Nutzung nicht mehr zur Verfügung steht. Allerdings bestehen aus raumordnerischer Sicht ausreichend andere Möglichkeiten im Untersuchungsraum, dieser Tätigkeit nachzugehen, so dass ein Ausschluss des Angelns an dieser Stelle vertretbar erscheint. Hinzuweisen ist noch darauf, dass es für die Verträglichkeit des Vorhabens nicht gerade auf den Ausschluss des Angelns ankommt, sondern auf die ökologische Wirksamkeit der Minimierungs- und Ausgleichs- CEF-Maßnahmen. Sollten sich im weiteren Verfahren Lösungen ergeben, die beides in Einklang bringen, bestehen dagegen raumordnerisch keine Bedenken.

Unter Beachtung des oben Ausgeführten ist auch der Eingriff in gut geeignete landwirtschaftliche Flächen vertretbar und unvermeidbar, zumal das Abbaugelände selbst als von nur mittlerer Qualität beschrieben wird und die notwendigen Ausgleichs- und Retentionsflächen nicht vollständig der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Eine extensive Bewirtschaftung wird voraussichtlich auch weiterhin möglich sein. Der Abbau selbst erfolgt Schritt für Schritt von West nach Ost über einen Zeitraum von 10 Jahren. Damit besteht auch die Möglichkeit, sich über einen längeren Zeitraum an die Gegebenheiten anzupassen.

Gegenstand dieser raumordnerischen Beurteilung sind zwei Varianten, wobei Variante 2 dann zum Tragen kommen muss, wenn das Wasserrecht erhalten bleibt. Aber auch im Hinblick auf Klimaschutz und ökologisch wirksame Strukturelemente im Untersuchungsraum weist die Variante 2 Vorteile gegenüber Variante 1 mit vollständigem Rückbau des Mühloberkanals auf. Trotzdem kommt das Regierungspräsidium als höhere Raumordnungsbehörde zum Ergebnis, dass unter der Voraussetzung, dass der Mühlkanal nicht erhalten werden soll oder muss, Variante 1 die raumordnerisch bevorzugte Lösung darstellt. Kiesabbau kann nur dort stattfinden, wo Lagerstätten vorhanden sind. Im Interesse einer nachhaltigen Nutzung dieser Lagerstätten sollten diese vollständig ausgebeutet werden. Aus der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist ersichtlich, dass für die entfallenden Strukturen ein Ersatz östlich der K 8240 geschaffen werden kann. Mit einer Aufwertung des Unterkanals der Rulfinger Mühle kann die bereits bestehende hohe Habitatsignung für die Kleine Flussmuschel und gegebenenfalls Groppe/Mühlkoppe aufgewertet werden. Eine Verlegung des Mühlkanals ist aus diesem Grund nicht zwingend. Die Nutzung der Rulfinger Mühle zur Stromerzeugung ist im Hinblick auf den Klimaschutz und das Ziel, den Energieanteil aus erneuerbaren Energiequellen zu steigern, sinnvoll und wünschenswert. Allerdings ist davon auszugehen, dass der erzielbare Beitrag zur Stromversorgung nicht von solchem Gewicht ist, dass die Anlage unverzichtbar ist. Aus diesen Gründen spricht aus Sicht des Regierungspräsidiums mehr dafür, die Lagerstätte vollständig abzubauen als den Mühlkanal auch zukünftig zu erhalten.

Unter den in den Unterlagen dargestellten Voraussetzungen und weiteren Maßnahmen und den Maßgaben der raumordnerischen Beurteilung hält das Regierungspräsidium den Kiesabbau im „Zwickel“ zwischen Ablach und See Süd III für vertretbar. Allerdings steht diesem derzeit das Ziel des Regionalplans entgegen, welches einen Abbau in diesem Bereich ausschließt. Aus diesem Grund hat der Vorhabenträger die Zulassung einer Zielabweichung beantragt. Die Entscheidung über die Zielabwei-

chung ist als Teil B dieser Entscheidung beigefügt. Sie kommt zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine Zielabweichung vorliegen und die Abweichung zugelassen werden kann.

Als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens für den geplanten Kiesabbau der Fa. Valet und Ott in der beschriebenen Form ist daher festzuhalten:

Unter den in den Unterlagen genannten Voraussetzungen und den Maßgaben dieser Entscheidung in Teil A und B ist das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Dies gilt für Variante 1 und Variante 2.

Unter der Voraussetzung, dass das Wasserrecht am Mühlkanal nicht erhalten werden soll oder muss, ist Variante 1 die raumordnerisch bevorzugte Lösung.

Das Vorhaben ist bei Umsetzung der Maßgaben und Voraussetzungen mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt.

Diese Entscheidung ergeht unter der Voraussetzung, dass eine Befreiung von den Verboten der Rechtsverordnung des Landratsamts Sigmaringen zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Meßkircher Straße“ der Stadt Mengen vom 1. März 1996 erteilt werden kann.

Die Entscheidung ergeht unter der weiteren Voraussetzung, dass die Genehmigung im nachfolgenden Zulassungsverfahren in enger Abstimmung mit dem Hochwasserschutzkonzept der Stadt Mengen erfolgt.

III. Abschließende Hinweise

1. Rechtliche Wirkung der Raumordnerischen Beurteilung

Nach § 15 ROG i.V.m. § 18 Abs. 5 LplG ist das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens einschließlich der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung von den öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 LplG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens

nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen, das heißt als abwägungsrelevanter Belang in die Abwägungsvorgänge und Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hat gegenüber der Trägerin des Vorhabens und gegenüber einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Rechtsvorschriften über die Zulassung des Vorhabens bleiben unberührt. Danach erforderliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Befreiungen, Planfeststellungen usw. werden durch das Raumordnungsverfahren nicht ersetzt.

2. Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung

Nach § 15 ROG i.V.m. § 19 Abs. 8 LplG ist die Geltungsdauer der raumordnerischen Beurteilung in der Regel auf fünf Jahre zu befristen. Vorliegend sind keine Gründe erkennbar, weshalb von dieser Regel abgewichen werden müsste. Die Frist kann jeweils um höchstens weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn die Verlängerung schriftlich beantragt wird. Sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Ablauf der Frist bei der höheren Raumordnungsbehörde eingegangen ist. Die Fristverlängerung soll erfolgen, wenn sich die für die Beurteilung maßgeblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse nicht verändert haben (§ 19 Abs. 8 LplG).

3. Kostenentscheidung

Die raumordnerische Beurteilung ist nach den §§ 1, 3, 4, 5 und 7 des Landesgebührengesetzes - LGebG - in Verbindung mit der Gebührenordnung und Ziff. 12.1 des Gebührenverzeichnisses gebührenpflichtig. Persönliche oder sachliche Gebührenfreiheit besteht nach §§ 9, 10 LGebG nicht.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

4. Unterrichtung der Beteiligten

Die am Verfahren beteiligten Gemeinden, Behörden, Stellen und privaten Einwender haben eine Abschrift der raumordnerischen Beurteilung erhalten.



Gamedinger

B. Zielabweichungsverfahren

Auf den Antrag vom 14. September 2018 auf Abweichung von Zielen der Raumordnung ergeht folgende Entscheidung:

I. Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens

1. Tenor

- 1.1 Für die geplante Erweiterung des Kiesabbaus am See Süd III in Rulfingen, Stadt Mengen, wird eine Abweichung vom Ziel des Plansatzes 2.2 - Bereiche, in denen die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nicht zulässig ist - des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben zugelassen.
- 1.2 Die mit dem Antrag auf Einleitung des Raumordnungsverfahrens mit integrierter Zielabweichung vorgelegten Unterlagen vom 22. Mai 2017 sind Grundlage und Bestandteil dieser Entscheidung.
- 1.3 Diese Entscheidung ergeht unter dem Vorbehalt, dass eine Befreiung von den Verboten der Rechtsverordnung des Landratsamts Sigmaringen zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Meßkircher Straße“ der Stadt Mengen vom 1. März 1996 erteilt werden kann.

2. Maßgaben

Diese Entscheidung ergeht unter folgenden Maßgaben:

2.1 Maßgaben zum Gewässerschutz

- 2.1.1 Die Detailplanung im nachfolgenden Zulassungsverfahren muss in enger Abstimmung mit dem Hochwasserschutzkonzept der Stadt Mengen erfolgen. Die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen der Stadt Mengen sind entsprechend dem Stand der planerischen Verfestigung zu berücksichtigen.
- 2.1.2 Es ist sicher zu stellen, dass der erweiterte See Süd III wirkungsvoll gegen Hochwasser (HQ 100) geschützt ist.
- 2.1.3 Die Anlage der Ausgleichsflächen für den entfallenden Retentionsraum ist mit den Belangen des Grundwasserschutzes, des Überschwemmungsgebiets und des Natur- und Artenschutzes abzustimmen.

- 2.1.4 Die Maßnahmen zum Hochwasserschutz und zur Schaffung von Retentionsraum müssen dem Abbau zeitlich voraus gehen.

2.2 Maßgaben zum Natur- und Artenschutz

- 2.2.1 Die unter Punkt 6.5 der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung enthaltenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (Vermeidung und Minimierung) und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans detailliert auszuarbeiten.
- 2.2.2 Mögliche ökologische Summations- und Wechselwirkungen mit der kommunalen Planung sind im Zulassungsverfahren nach dem jeweiligen Planungsstand zu erheben und zu berücksichtigen.
- 2.2.3 Im Zulassungsverfahren ist zu prüfen, ob sich durch die Trennwirkung der K 8240 weiterer Ausgleichsflächenbedarf ergibt.
- 2.2.4 Während des Abbaus und der Rekultivierung sind insbesondere die Entwicklung von geplanten Lebensräumen, die Artenschutzbelange für die relevanten Arten sowie die Ersatzlebensräume östlich der K 8240 im Rahmen eines begleitenden Monitorings zu dokumentieren und darzustellen. Art und Umfang des Monitorings sind in der Zulassungsentscheidung zu konkretisieren.
- 2.2.5 Die in der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsuntersuchung vorgeschlagenen baubegleitenden Artenschutzmaßnahmen mit ökologischer Vorhabenbegleitung sind im weiteren Verfahren zu konkretisieren und festzulegen.
- 2.2.6 Bei Umsetzung der Variante 1 ist eine für die Kleine Flussmuschel und die Mühlkoppe ausreichende Dotation der Fließstrecke unterhalb der Kläranlage vorzusehen.
- 2.2.7 Sollte ein Vorkommen der Mühlkoppe im Mühlkanal nachgewiesen werden können, sind eventuell notwendige Maßnahmen im Zulassungsverfahren zu regeln.
- 2.2.8 Der Zeitrahmen bis zur abschließenden Rekultivierung ist im Zulassungsverfahren festzulegen.

2.3 Maßgaben zur Landwirtschaft

- 2.3.1 Durch den Kiesabbau darf die Bewirtschaftung und Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht unzumutbar erschwert oder behindert werden.

II. Begründung

1. Beschreibung des Vorhabens

Bezüglich des Vorhabens wird auf die oben unter Ziff. A II. 1. 1 gemachten Ausführungen verwiesen.

2. Verfahren und Antragsunterlagen

Zum Ablauf des Verfahrens, die dem Antrag zugrunde liegenden Unterlagen und die Anhörung wird auf Teil A II 1.3 und A II 1.4 verwiesen.

3. Vorhabensbegründung

Auch hier kann zunächst auf die Ausführungen unter A II 1.2 verwiesen werden. Zur Begründung der Zielabweichung wird in den Antragsunterlagen weiter ausgeführt, dass potentiell drei Ziele der Raumordnung betroffen sein könnten.

- Überregional bedeutsamer naturnaher Landschaftsraum nach PS 5.1.2 ff LEP
- Regionaler Grünzug nach PS 3.2.2 Regionalplan Bodensee-Oberschwaben
- Ausschlussbereich nach PS 2.2 Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“

Die Freiraumziele des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben seien jedoch nicht erheblich betroffen bzw. der Abbau durch die zielimmanente Ausnahmeregelung gedeckt²⁹. Allerdings liege das Vorhaben vollständig innerhalb eines Ausschlussbereichs für Oberflächennahe Rohstoffe. Diese Bereiche seien gem. Plansatz 2.2 (Z) „von regional bedeutsamen Vorhaben zur Gewinnung von oberflächennahen mineralischen oder organischen Rohstoffen freizuhalten“.

Gem. der Begründung des Teilregionalplanes „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ zu Plansatz 2.2 liege in diesen Bereichen eine deutliche Konkurrenz zu Raumfunktionen besonderer Bedeutung (i.S.v. § 1 und § 2 ROG) vor. Das zu erwartende Konfliktpotenzial werde hier als sehr hoch eingestuft.

²⁹ siehe hierzu Teil A dieser Entscheidung

Demzufolge liege hier ein Zielkonflikt vor. Die Notwendigkeit einer Zielabweichung sei gegeben.

Vorliegend handele es sich um einen Einzelfall. Die Zielabweichung beschränke sich auf das Vorhaben, die Ziele allgemein würden nicht berührt. Das Vorhabengebiet sei beim damaligen Kiesabbau ausgespart worden, da die Fläche in der Vergangenheit auf Grund ihrer Lage zwischen Mühlkanal, Ablach und K 8240 isoliert liege. Der Abbau von Kies sei auf die geologisch geeigneten Kiesvorräte beschränkt. Der regionale Rohstoffbedarf sowie die Aufrechterhaltung der Versorgung des Raumes machten es erforderlich, zunehmend bereits geöffnete Lagerstätten in Lage, Art und Tiefe vollständig auszubeuten.

Das Abbauvorhaben verstoße nicht gegen die Grundzüge der Planung, sondern habe nur minderes Gewicht. Grund für die Festlegung des Ausschlussgebiets seien neben den Kriterien Natur (Natura 2000) und Überschwemmungsgebiet die Lage im ausgewiesenen Wasserschutzgebiet „Meßkircher Straße“ sowie der Naturpark „Obere Donau“ gewesen. Durch die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung sei nachgewiesen worden, dass das Vogelschutzgebiet „Baggerseen Krauchenwies/Zielfingen“ bei Durchführung geeigneter CEF-Maßnahmen bzw. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt werde. Teilweise könne sogar eine Verbesserung erreicht werden.

Derzeit werde der See Süd III bereits bei einem HQ 10 überflutet. Durch den Abbau und die Ausrichtung der Dämme am künftigen See Süd III auf HQ 100 gehe ein Retentionsvermögen von ca. 13.000 m³ verloren. Dafür könne östlich der K 8240 Ersatz geschaffen werden. Das Hochwasserschutzkonzept der Stadt Mengen sehe nach derzeitigem Planungsstand vor, die Seen Nord I und/oder Nord II als Retentionsfläche zu nutzen. Die Planung der Fa. Valet und Ott sei unabhängig von der Planung der Stadt Mengen und stehe dieser nicht entgegen. Eine Abstimmung erfolge bei Fortschreibung beider Planungen. Inwieweit durch die Planung der Stadt Mengen Belange des Vogelschutzgebiets bzw. des Artenschutzes betroffen sei, müsse bei Konkretisierung der Planung durch die Stadt Mengen geprüft werden. Erst dann könnten mögliche Summations- und Wechselwirkungen betrachtet werden.

Durch umfangreiche hydrogeologische Untersuchungen sei außerdem nachgewiesen worden, dass unter den dort genannten Voraussetzungen *„eine Gefährdung oder sonstige nachteilige Veränderungen des Grundwassers gem. Gutachten HYDRO-*

DATA, 2017 nicht zu befürchten sind. Eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung ist demnach möglich³⁰.

Auch die Belange des Naturparks „Obere Donau“ seien nicht betroffen. Die Schutzgebietsverordnung greife bereits im Zuge des Regionalen Grünzugs. Weiter wird ausgeführt, dass „die Kulturlandschaft der Krauchenwieser Seen durch Kiesabbau entstanden und somit seit Jahrzehnten durch die damit verbundene technische Infrastruktur geprägt ist. Auf Grund der geringen Fläche des Vorhabens und des bereits seit Jahrzehnten bestehenden Kiesabbaus im Ablachtal findet durch das Vorhaben keine starke und grundsätzliche Veränderung des Landschaftsbildes und der bestehenden Kulturlandschaft im Ablachtal statt. Das Gebiet der Krauchenwieser Seenplatte behält seinen Reiz und Erholungswert für einen nachhaltigen Tourismus³¹.

Der dringende Bedarf und das öffentliche Interesse, das Vorhaben an dieser Stelle umzusetzen sei bereits dargelegt worden (Bedarfsnachweis und Alternativenprüfung). Wenn eine Beeinträchtigung der zur Ausweisung als Ausschlussbereich geführten Kriterien nicht zu erwarten sei, könne auch eine Beeinträchtigung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung in raumordnerisch unvertretbarer Weise ausgeschlossen werden.

4. Tatbestandsvoraussetzungen

Nach § 4 Abs. 1 ROG sind Ziele der Raumordnung bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidung zu berücksichtigen.

Nach § 6 Abs. 2 ROG kann von Zielen der Raumordnung abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Antragsberechtigt sind die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts, die das Ziel, von dem eine Abweichung zugelassen werden soll, nach § 4 zu beachten haben. Nach § 24 LplG kann die höhere Raumordnungsbehörde in einem Einzelfall auf Antrag eine Abweichung von

³⁰ Unterlagen zum Raumordnungsverfahren mit Zielabweichungsverfahren; Teil B, S. 48

³¹ Unterlagen zum Raumordnungsverfahren mit Zielabweichungsverfahren, Teil B, S. 49

einem Ziel der Raumordnung zulassen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Antragsbefugt sind die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3, insbesondere die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 5 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes, sofern sie das Ziel der Raumordnung in dem Einzelfall zu beachten haben.

Tatbestandsvoraussetzungen für die Ermessensentscheidung der höheren Raumordnungsbehörde über einen Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung sind damit:

- Ein Verstoß gegen ein **verbindliches Ziel** der Raumordnung.
- Es handelt sich um einen **Härtefall**.
- Die **Grundzüge der Planung** werden nicht berührt.
- Das Vorhaben ist **raumordnerisch vertretbar**.

4.1 Ziele der Raumordnung

Grundvoraussetzung für eine Abweichung von einem Ziel der Raumordnung ist, dass überhaupt ein verbindliches Ziel vorliegt und dieses durch die Maßnahme oder Planung verletzt wird.

Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG „*verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.*“

Das Vorhaben liegt mit seiner Gesamtfläche von ca. 7,6 ha³² innerhalb des **Regionalen Grünzugs** Nr. 14 - „Ablachtal zwischen Meßkirch und Mengen“. In der raumordnerischen Beurteilung in Teil A II 2.3.3.1 wurde die Betroffenheit des Regionalen Grünzugs geprüft mit dem Ergebnis, dass der geplante Abbau als zielimmanente Ausnahme nach Plansatz 3.2.2 des Regionalplans im Regionalen Grünzug zulässig ist. Diese Aussage gilt für beide Varianten, da bezüglich der Funktionen des Regionalen Grünzugs die Frage, ob der Mühlkanal entfallen kann oder verlegt werden muss, nicht relevant ist.

³² Bei Variante 1.

Das geplante Abbaugelände liegt auch vollständig innerhalb des Vogelschutzgebiets „Baggerseen Krauchenwies/Zielfingen“. Der LEP legt für „Gebiete, die Teil des künftigen, europaweiten, kohärenten Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ sind“³³, einen **überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraum** fest (PS 5.1.2 Z).

Die Raumordnerische Beurteilung³⁴ kommt hier zum Ergebnis, dass die Ziele des Landesentwicklungsplans zu den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen durch das Vorhaben nicht erheblich betroffen und der Abbau mit den allgemeinen Grundsätzen vereinbar ist.

Eine Zielabweichung ist für diese beiden Ziele der Raumordnung nicht erforderlich.

In Plansatz 2.2 des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ Bodensee-Oberschwaben wird als Ziel festgelegt:

„Zur Sicherung anderer natürlicher Ressourcen, zum Schutz wertvoller Lebensräume für Pflanzen und Tiere, zur Erhaltung landschaftsprägender Reliefstrukturen, zur Bewahrung der Eigenart und Schönheit überregional bedeutender Landschaftsräume sowie zur Vermeidung negativer Einflüsse auf die Wohnbevölkerung und der für die Erholung bedeutsamen Bereiche werden teilräumliche Ausschlussbereiche für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen und in der beiliegenden Raumnutzungskarte dargestellt (M 1:50.000).

Die Ausschlussbereiche sind - sofern nicht unter Kap. 2.1.2 anders geregelt - von regional bedeutsamen Vorhaben zur Gewinnung von oberflächennahen mineralischen oder organischen Rohstoffen freizuhalten“.

In der Begründung zu diesem Plansatz wird ausgeführt:

„In den in der Raumnutzungskarte dargestellten Ausschlussbereichen tritt die Gewinnung oberflächennaher mineralischer und organischer Rohstoffe in deutliche Konkurrenz zu Raumfunktionen, welche im Sinne von § 1 und § 2 ROG besondere Beachtung verdienen. Das zu erwartende Konfliktpotenzial ist hier in der Regel als sehr hoch einzustufen, so dass in Abwägung mit anderen konfliktärmeren Bereichen und unter Beachtung der in der Region vorhandenen Rohstoffvorkommen die Rohstoffgewinnung in andere Gebiete der Region gelenkt werden muss (vgl. „Leitvorstellung-

³³ Stand: Meldung des Landes vom März 2001 an das Bundesamt für Naturschutz

³⁴ siehe hierzu A II 2.3.3.2

gen für einen nachhaltige Raumentwicklung" gem. § 1, Abs. 2 ROG und "Leitbild der räumlichen Entwicklung" gem. Landesentwicklungsplan aus dem Jahre 2002 (LEP BW 2002), insbesondere Plansatz 1.1 und 5.2.4.

[...]

Grundsätzlich werden zur Abgrenzung der Ausschlussbereiche nur solche Gebiete herangezogen, die im Einzelfall oder im Verbund eine Flächengröße von mindestens 5 ha aufweisen ("regionale Bedeutsamkeit"). [...]

(1) Gebiete, in denen bereits eine abschließende raumordnerische Beurteilung erfolgt ist, die die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen ausschließt:

- Grünzäsuren (Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 1996, Plansatz 3.2.3)*
- Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege (Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 1996, Plansatz 3.3.2)*
- Ausschlussbereiche und Bereiche mit schwersten Bedenken nach derzeit geltenden raumordnerischen Beurteilungen (§ 13 Abs. 8 LplG) im Zuge von Raumordnungsverfahren*

(2) Gebiete, in denen im Sinne von § 1 und § 2 ROG eine grundsätzliche raumordnerische Schutzerfordernis besteht und in denen aufgrund fachrechtlicher Vorgaben die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen bereits ausgeschlossen ist (Rechtsbestand). Diese Regelung wird auch auf Gebiete angewandt, in denen aufgrund der bereits erfolgten fachtechnischen Abgrenzung und des derzeitigen Verfahrensstandes die fachliche Begründung für einen Ausschluss der Rohstoffgewinnung gegeben ist (verfestigte Planung):

- Wasserschutzgebiete Zone I und II (§ 19 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) vom 12.11.1996, zuletzt geändert am 27.12.2000 in Verbindung mit § 24 Wassergesetz BW (WG BW) vom 1.6.1988, zuletzt geändert am 16.7.1998 sowie der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums BW über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten (VwV-WSG) vom 14.11.1994, geändert am 6.5.1996)*
- Erholungsschutzstreifen an Gewässern 1. Ordnung (§ 44 des Naturschutzgesetzes BW (NatSchG BW) vom 29.3.1995)*
- Überschwemmungsgebiete (§ 32 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) vom 12.11.1996, zuletzt geändert am 27.12.2000 in Verbindung mit §§ 77 - 80 Wassergesetz BW (WG BW) vom 1.6.1988, zuletzt geändert am 16.7.1998)*

[...]

(3) Gebiete, in denen im Sinne von § 1 und § 2 ROG eine grundsätzliche raumordnerische Schutzerfordernis besteht und in denen - nach Abwägung aller fachinhaltlich begründeten Belange und erkennbaren Privatinteressen im Rahmen dieses Verfahrens - aus regionalplanerischer Sicht dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe ein öffentliches Interesse entgegen steht:

- Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz (§ 2 Abs. 2 Ziff.3 und 8 ROG sowie Plansatz 4.3.1 und 4.3.2 LEP BW 2002), soweit nicht bereits unter (1) und (2) berücksichtigt:

Gemäß Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg ist Grundwasser generell "als natürliche Ressource flächendeckend vor nachteiliger Beeinflussung zu schützen" und "alle nutzungswürdigen Vorkommen sind zur langfristigen Wasserversorgung des Landes planerisch zu sichern". Im Rahmen des Pilotprojektes "Rohstoffsicherung und Grundwasserschutz im Regionalplan" (s. auch Kap. 4.1.3 der Anlage) wurden gemeinsam mit der Fachverwaltung für die Region Bodensee-Oberschwaben entsprechende Bereiche abgegrenzt und hinsichtlich ihrer besonderen Schutzwürdigkeit bewertet.

Ein genereller Ausschluss für die Rohstoffgewinnung kann hiernach für die Gebiete begründet werden, die im Hinblick auf eine künftige Wasserbenutzung sachinhaltlich den Zonen I und II rechtskräftiger Wasserschutzgebiete entsprechen. Hierunter fallen demnach geplante Wasserschutzgebiete in der Abgrenzung der Zone I und II (abschließende fachtechnische Abgrenzung bereits erfolgt) sowie die im Rahmen des Pilotprojektes als wasserwirtschaftliche Vorranggebiete bezeichneten potenziellen Schutzgebietszonen I und II, welche bei einer späteren Regionalplan-Fortschreibung die Qualität eines Schutzbedürftigen Bereichs für die Wasserwirtschaft erlangen sollen.

Auf eine Berücksichtigung der Schutzbedürftigen Bereiche für die Wasserwirtschaft nach dem Regionalplan 1996 bei der Abgrenzung von Ausschlussgebieten wird verzichtet, da im Rahmen des Pilotvorhabens neuere fachliche Erkenntnisse genutzt werden konnten, so dass die wasserwirtschaftlichen Vorrangflächen des Pilotprojektes de facto eine sachinhaltliche Fortschreibung der derzeitigen Schutzbedürftigen Bereiche darstellen.

- Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt (§ 2 Abs. 2 Ziff.3 und 8 ROG sowie überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräu-

me gem. Plansatz 5.1.2 und 5.1.2.1 LEP BW 2002), sofern nicht bereits unter (1) und (2) berücksichtigt:

Im Hinblick auf die Erhaltung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen, ihrer funktionalen Vernetzung ("Biotopvernetzung") sowie ihrer abiotischen Wechselwirkungen mit dem naturräumlichen Umfeld werden neben den unter Ziffer 1 und 2 genannten naturschutzfachlich bedeutsamen Gebieten auch die Gebiete des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 (in der Abgrenzung nach dem Konsultationsverfahren) sowie Gebiete mit überdurchschnittlicher Dichte schutzwürdiger Biotope (§ 24a NatSchG bzw. § 30 LWaldG) zur Abgrenzung der Ausschlussbereiche herangezogen (vgl. Plansatz 5.1.2 LEP BW 2002).

Zur Berücksichtigung der ökosystemaren Wechselwirkungen schutzwürdiger Biotope mit ihrer Umgebung werden - soweit bekannt - auch die nachweisbaren Einflussbereiche (z.B. hydrologische Einzugsgebiete, Pufferzonen) sowie potenzielle Entwicklungszonen (z.B. naturschutzfachlich bedeutsame Standorte, wie Moore oder südexponierte, offene Steillagen) erfasst, die im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit den Biotopflächen stehen. Grundsätzlich gilt für alle zur Abgrenzung herangezogen Gebiete, dass sie in ihrer räumlichen Ausdehnung dem regionalen Maßstab entsprechen müssen, d.h. nur kleinräumig ausgedehnte, zumeist lineare Biotopstrukturen werden daher in der Regel nicht berücksichtigt.

[...]"

Bei dem geplanten Abbauvorhaben handelt es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben. Nach dem Teilregionalplan sind „Abbaustellen für oberflächennahe mineralische Rohstoffe ab einer Gesamtfläche von ≥ 5 ha als regional bedeutsam zu bewerten, einschließlich bereits abgebauter Teilflächen. Nicht betroffen sind rekultivierte Teilflächen, die von der Genehmigungsbehörde bereits abgenommen wurden³⁵. Damit ist das verbindliche Ziel der Raumordnung für das Abbauvorhaben relevant und steht dem Vorhaben derzeit noch entgegen.

³⁵ Teilregionalplan; Begründung zu Kap. 2, S. 18

4.2 Vorliegen eines Härtefalls

Eine Zielabweichung kommt nur für einen Einzelfall in Betracht, wenn es sich dabei um einen „Härtefall“ handelt. Damit soll verhindert werden, dass die Landes- und Regionalplanung durch Verwaltungsverfahren wie das Zielabweichungsverfahren ausgehöhlt wird. Der Plan (LEP bzw. Regionalplan) soll nicht durch wiederholbare, sich gleichende Fälle „unterlaufen“ werden, weil den Abweichungen Sachverhalte zugrunde liegen, die überall im Plangebiet oder seinen wesentlichen Teilen anzutreffen sind³⁶. Eine Atypik des Einzelfalls ist nach der Rechtsprechung des BVerwG hingegen nicht erforderlich³⁷. Auch wenn in der Formulierung des § 6 Abs. 2 ROG das Tatbestandsmerkmal „Einzelfall“ nicht ausdrücklich erwähnt ist, weist das BVerwG darauf hin, dass *„die Zielabweichung nicht auf den atypischen Fall, sondern gerade auf den Härtefall ausgerichtet ist, bei dem die Planaussage in Gestalt der Regelvorgabe dem Vorhaben zunächst entgegensteht, gleichwohl eine Zulassung vertretbar erscheint“*³⁸.

Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens hat die höhere Raumordnungsbehörde deshalb zu prüfen, *„ob mit dem Antrag auf Zielabweichung Besonderheiten mit Blick auf das konkrete Vorhaben vorgetragen werden, die einen Härtefall begründen können“*³⁹.

Das Vorhabengebiet wurde aufgrund seiner isolierten Lage beim bisherigen Abbau ausgespart, bildet jedoch eine offensichtliche Lücke zwischen den bisherigen Abbaugebieten westlich der K 8240. Mit dem Abbau dieser noch vorhandenen Restfläche wird der Kiesabbau in diesem Bereich abgeschlossen sein. Das im Abbaugebiet vorzufindende Material wird als gut bis sehr gut beschrieben, die Infrastruktur, insbesondere das Werksgelände der Fa. Valet und Ott ist in räumlicher Nähe zum Abbaugebiet und geeignet, das gewonnene Material direkt weiter zu verarbeiten.

Vor dem Hintergrund des Grundsatzes, vorhandene Abbaustellen möglichst umfassend abzubauen bevor ein Neuaufschluss erfolgt, stellt diese Situation einen Einzelfall dar, der so nicht für andere Abbauvorhaben vorliegt.

³⁶ Bielenberg u.a., Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, RdNr. 132 zu § 5 ROG

³⁷ BVerwG, Urteil vom 16.12.2010 - 4 C 8/10

³⁸ BVerwG; Urteil vom 16.12.2010 - 4 C 8/10

³⁹ BVerwG; Beschluss vom 02.05.2013 - 4 B 59/12

Nach derzeitiger Beschlusslage des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben zur Fortschreibung des Regionalplans und insbesondere des Teilkapitels „Oberflächen-nahe Rohstoffe“ ist der Standort als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe vorgesehen. Allerdings ist die Fortschreibung noch im Vorentwurfsstadium. Die Einleitung des Beteiligungsverfahrens für die Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung wurde zwar von der Verbandsversammlung des Regionalverbands in der Sitzung am 15. Dezember 2017 beschlossen, bislang jedoch noch nicht eingeleitet. Angesichts der Komplexität des Themas und dem engen Zusammenhang mit der Gesamtfortschreibung ist nicht davon auszugehen, dass zeitnah eine verbindliche Anpassung des Regionalplans möglich ist. Angesichts der in den Unterlagen beschriebenen Bedarfssituation in der Region und für die Firma selbst erscheint ein Zuwarten bis zur Verbindlichkeit der Plansätze nicht zumutbar. Auch insofern liegt hier eine Besonderheit vor, die die Annahme eines Härtefalls bzw. eines Sonderfalls rechtfertigt.

4.3 Grundzüge der Planung

Sind die Grundzüge einer Planung berührt, ist für ein Abweichungsverfahren kein Raum. Was die Grundzüge der Planung in diesem Sinne sind, ist gesetzlich nicht definiert. Nach Sinn und Zweck der Regelung ist darunter die Planungskonzeption zu verstehen, die die im einzelnen aufgeführten Ziele trägt und damit den für sie wesentlichen Gehalt bestimmt⁴⁰. Die Grundzüge der Planung sind das - die Planung tragende - Grundkonzept mit seinen wesentlichen, dieses bestimmenden Elementen, Zielrichtungen und Zwecken. Hierbei darf die Abweichung eine geordnete zukünftige regionalplanerische Entwicklung nicht unterlaufen. Zulässig sind daher nur punktuelle Eingriffe mit beschränkten Auswirkungen auf das gesamte Planwerk, welche keine umfängliche Abstimmung erfordern⁴¹. Abweichungen von minderem Gewicht, die die Planungskonzeption unangetastet lassen, berühren die Grundzüge der Planung daher nicht⁴².

Ob die Grundzüge der Planung berührt werden, hängt von der jeweiligen Planungssituation ab. Je tiefer die Befreiung bzw. die Abweichung in das Interessengeflecht der Planung eingreift, desto eher liegt der Schluss auf eine Änderung der Planungskonzeption nahe, die nur im Wege der (Um-) Planung möglich ist⁴³.

⁴⁰ VGH Baden-Württemberg v. 08.12.2005 - 3 S 2693/04 und BVerwG v. 15.07.2005 - 9 VR 43.04

⁴¹ vgl. hierzu G. Lautner, Funktionen raumordnerischer Verfahren, Berlin 1999

⁴² BVerwG v. 15.03.2000 - 4 B 18.00

⁴³ BVerwG v. 05.03.1999 - 4 B 5.99

Grundlage der Entscheidung des Regionalverbands, an dieser Stelle den Abbau oberflächennaher Rohstoffe auszuschließen, waren das ausgewiesene Überschwemmungsgebiet und das Vogelschutzgebiet „Baggerseen Krauchenwies/Ziefingen“. Auch die Bedeutung des Abbaubereichs für den Grundwasserschutz und seine Erholungsfunktion bzw. die Lage im Naturpark „Obere Donau“ haben zur raumordnerischen Wertung geführt, dass die Gewinnung oberflächennaher mineralischer und organischer Rohstoffe vorliegend in deutliche Konkurrenz zu Raumfunktionen, welche im Sinne von § 1 und § 2 ROG besondere Beachtung verdienen, tritt. Nach der Begründung zum Plansatz ist hier das zu erwartende Konfliktpotenzial in der Regel als sehr hoch einzustufen, so dass in Abwägung mit anderen konfliktärmeren Bereichen und unter Beachtung der in der Region vorhandenen Rohstoffvorkommen die Rohstoffgewinnung in andere Gebiete der Region gelenkt werden muss.

Der Vorhabenträger hat in den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren und zum Zielabweichungsverfahren dargelegt und nachgewiesen, dass für die durch den Abbau entfallende Retentionsfläche und die Anlage eines Hochwasserdamms, der für ein HQ 100 - Hochwasserereignis (Gebiete, die bei einem hundertjährigen Hochwasser überflutet werden) ausgelegt ist, dem Belang des Hochwasserschutzes Rechnung getragen werden kann. Durch die Anlage von Retentionsmulden östlich der K 8240 besteht die Möglichkeit, den entfallenden Retentionsraum anderweitig zu schaffen⁴⁴.

In den Unterlagen wird weiter dargelegt, dass die Grünlandfläche des Vorhabengebiets insbesondere auf Grund ihrer Funktion als Lebensraum für die Avifauna von Bedeutung ist. In der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und der artenschutzfachlichen Prüfung wird nachgewiesen, dass bei Durchführung geeigneter CEF-Maßnahmen bzw. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets durch das Vorhaben nicht erheblich ist⁴⁵.

Auch sind unter bestimmten Voraussetzungen - z.B. kein Eintrag von Schadstoffen durch Hochwasserereignisse, Wasserentnahme aus dem Brunnen „Meßkircher Straße“ bis zu max. 15 l/s - nach derzeitigem Planungsstand voraussichtlich keine Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. das Wasserschutzgebiet „Meßkircher Straße“ zu erwarten⁴⁶.

⁴⁴ siehe hierzu im Detail Kap. II 2.4.1.2 der raumordnerischen Beurteilung in Teil A

⁴⁵ S.h. hierzu im Detail Kap. II 2.4.2 der raumordnerischen Beurteilung in Teil A

⁴⁶ S.h. hierzu im Detail Kap. II 2.4.1.1 der raumordnerischen Beurteilung in Teil A

Der Abbaustandort liegt am südlichen Rand des Naturparks „Obere Donau“ und ist selbst für die Erholung nicht relevant. Auswirkungen bestehen insbesondere durch Lärm und visuelle Störungen durch den Abbau. Auch das Landschaftsbild kann temporär durch den Abbau beeinflusst werden. Andererseits ist die Erholungseignung und -nutzung des Gebiets zwischen Krauchenwies und Rulfingen Resultat des jahrzehntelangen Kiesabbaus. Auch derzeit wird am See Süd II - wenn auch in geringen Mengen - noch Kies abgebaut und am See Süd I das Kieswerk der Fa. Valet und Ott betrieben. Insgesamt betrachtet wird sich jedoch die Bestandssituation nicht gravierend verändern. Die bisherige Erholungsnutzung findet bereits seit Jahren trotz Kiesabbau statt. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Nachdem dargelegt werden konnte, dass die dem Ausschlussgebiet zugrundeliegenden Belange beherrschbar sind und durch die Folgenutzung in Teilbereichen sogar Verbesserungen erzielt werden können, kommt auch das Regierungspräsidium zu dem Ergebnis, dass die Grundzüge der Planung durch den Abbau der verbliebenen Restfläche südlich der Ablach nicht berührt werden. Die Gesamtkonzeption des Teilregionalplans wird durch diese auch flächenmäßig nur untergeordnete und punktuelle Abweichung nicht berührt.

4.4 Raumordnerische Vertretbarkeit

Eine Zielabweichung ist raumordnerisch vertretbar, wenn das Vorhaben im Hinblick auf den Zweck der Zielfestlegung auch planbar gewesen wäre. Im Kommentar zu § 24 LplG wird ausgeführt, dass *„ein durch die förmliche Raumplanung nicht zu erzielendes Ergebnis auch nicht im Wege der Abweichung erreicht werden kann“*⁴⁷. Die Grundsätze der Raumordnung und die ihnen gleichstehenden allgemeinen Ziele der Raumordnung und Landesplanung dürfen, bezogen auf die konkrete Situation, nicht in raumordnerisch unvertretbarer Weise beeinträchtigt werden. Dabei ist zu beachten, dass auf dem Weg zur Zielfindung und -festlegung bereits eine raumordnerische Abwägung stattgefunden hat, die im Abweichungsverfahren nur unter Vertretbarkeitsgesichtspunkten Korrekturen erfahren kann⁴⁸. Dies bedeutet, dass die Zielfestlegung auf jeden Fall erhalten bleibt und die Prüfung dieses Tatbestandsmerkmals

⁴⁷ Kirchberg in Hager (Hrsg); Kommentar zum Landesplanungsrecht in Baden-Württemberg; Stuttgart, 2015; Rd.Nr. 17 zu § 24

⁴⁸ vgl. Bielenberg u. a., RdNr. 125

keine Prüfung des Abwägungsvorgangs umfasst, welcher zur Zielfestlegung geführt hat⁴⁹.

Das VG Stuttgart führt in einem Urteil hierzu aus: *„Wegen der dieser Norm gleichgelagerten Konzeption des § 6 ROG ist ein Rückgriff auf die höchstrichterliche Rechtsprechung zu § 31 Abs. 2 BauGB möglich. Zur Frage, was im Sinne des § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB städtebaulich vertretbar ist, stellt das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urteil vom 17.12.1998 - a.a.O.) darauf ab, ob die Abweichung ein nach § 1 BauGB zulässiger Inhalt des Bebauungsplans sein könnte (vgl. auch BT-Drucks 10/4630, 85). Diese Betrachtung muss die konkrete Anlage am konkreten Ort erfassen. Die Frage darf nicht abstrakt beurteilt werden, sondern anhand der konkreten Gegebenheiten und danach, ob das Leitbild einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gewahrt bleibt, das dem konkreten Plan zugrunde liegt, von dessen Festsetzungen abgewichen werden soll. Letzteres sollte sich nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts vor allem daraus ergeben, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden dürfen“⁵⁰.*

Grundlage der regionalplanerischen Entscheidung waren die auf der Fläche liegenden Restriktionen, insbesondere das nach damaligem Recht ausgewiesene Überschwemmungsgebiet und das Vogelschutzgebiet. Da insbesondere das Überschwemmungsgebiet mit der Lage des Standorts im Wasserschutzgebiet in Konflikt tritt, wenn der See Süd III wieder in den Grundwasserstrom eingebunden wird, kam ein Abbau ohne tieferegehende Untersuchungen nicht in Frage. Diese Untersuchungen wurden nun vorgenommen mit dem Ergebnis, dass die wasserrechtliche Problematik lösbar ist und auch keine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets zu erwarten ist. Bei Kenntnis dieser Zusammenhänge hätte der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben auch an dieser Stelle einen Abbau vorsehen können. Ein Grundsatz des LEP und des Teilregionalplans ist, dass zunächst die in Nutzung befindliche Lagerstätten möglichst vollständig abgebaut werden sollen, bevor an anderer Stelle ein neues Vorkommen erschlossen wird.

Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hat in seinem Vorentwurf zur Regionalplanfortschreibung des Teilkapitels „Oberflächennahe Rohstoffe“ den Standort als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe aufgenommen. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands hat am 15. Dezember 2017 diesem Ent-

⁴⁹ Kirchberg in Hager (Hrsg); Kommentar zum Landesplanungsrecht in Baden-Württemberg; Stuttgart, 2015; RdNr. 17 zu § 24

⁵⁰ VG Stuttgart, Urteil vom 05.02.2013 - 2 K 287/12

wurf zugestimmt und weiter beschlossen, die Verbandsverwaltung mit der Ausarbeitung der für die Anhörung notwendigen Unterlagen und nach deren Fertigstellung mit der Veranlassung der weiteren Verfahrensschritte zu beauftragen. Auch hat der Planungsausschuss des Regionalverbands dem Abbauvorhaben in seiner Sitzung am 28. November 2017 zugestimmt.

Auch nach Überzeugung des Regierungspräsidiums als höherer Raumordnungsbehörde ist der Abbau an dieser Stelle raumordnerisch vertretbar, wenn die komplexen Fragestellungen des Natur- und Wasserschutzes geklärt sind. Dass dies möglich und umsetzbar ist, hat der Vorhabenträger mit seinen Gutachten belegt. Auch nach den Stellungnahmen der jeweiligen Fachbehörden im Vorfeld dieses Verfahrens und im Verfahren selbst sind die Probleme lösbar. In diesem Fall aber ist im Hinblick auf den Nachhaltigkeitsgedanken und die konkreten raumordnerischen Vorstellungen, wie sie in LEP und Regionalplan/Teilregionalplan für den Rohstoffabbau niedergelegt sind, ein Kiesabbau auf dieser „Restfläche“ raumordnerisch vertretbar.

5. Ermessensentscheidung

Eine Zielabweichung steht auch bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen im Ermessen des Regierungspräsidiums als höherer Raumordnungsbehörde. Die Entscheidung, ob eine Zielabweichung zugelassen werden kann oder nicht, hat sich dabei an den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung insgesamt zu orientieren. Diese geben insoweit den Rahmen vor, der auch bei einer Ermessensentscheidung nicht überschritten werden darf. Konkret ist vorliegend das Interesse des Antragstellers an der Umsetzung seiner Abbauplanung auf der einen Seite gegen das Interesse an der Freihaltung dieses Bereichs für andere Nutzungen, insbesondere als Fläche für den Vogelschutz, den Hochwasserschutz und die Landwirtschaft, auf der anderen Seite abzuwägen. Ebenso sind die Folgen einer ablehnenden Entscheidung für den Antragsteller und das Interesse der Allgemeinheit an einer gesicherten Rohstoffversorgung zu berücksichtigen.

Leitvorstellung des **Raumordnungsgesetzes** ist *„eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig aus-*

gewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt⁵¹.

Zunächst kann auf die allgemeinen Abwägungsgründe der Raumordnerischen Beurteilung unter Teil A dieser Entscheidung verwiesen werden, die Basis der Abwägung in der Zielabweichung sind.

Leitgedanke der Landes- und Regionalplanung ist eine nachhaltige Entwicklung des Raums. Mit einem vollständigen Abbau erschlossener Rohstofflagerstätten kann diesem Gedanken in hohem Maß nachgekommen werden. Nachdem die fachlichen Belange, die zum Ausschlussgebiet geführt haben, einer Lösung zugeführt werden können, überwiegt der Nachhaltigkeitsgedanke die entgegenstehenden Belange des Freiraumschutzes. Die Landschaft im Untersuchungsraum wird sich durch den jetzt geplanten Abbau nur noch marginal verändern. Der zwischenzeitlich als Folge des jahrzehntelangen Kiesabbaus etablierte Erholungsbereich rund um die Krauchenwieser Seen wird nicht erheblich beeinträchtigt. Nach Abbauende in ca. 10 Jahren werden sich Verhältnisse einstellen, die dem Naturraum nicht abträglich sind, in bestimmten Teilaspekten sogar Verbesserungen bringen. Dies kommt im Ergebnis auch der Erholungsqualität des Gebiets zugute.

Die Nutzung dieser „Restfläche“ bringt den Kiesabbau im Ablachtal westlich von Mengen und westlich der K 8240 zu einem sinnvollen Abschluss. Der Regionalverband hatte seiner Entscheidung über den Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe 2002“ Anfang der 2000er Jahre ohne konkrete Untersuchungen zugrunde gelegt, dass für diesen Teilbereich das Konfliktpotential mit natur- und wasserrechtlichen Fragen für einen Rohstoffabbau zu hoch ist, ohne damit einen Kiesabbau grundsätzlich in Frage zu stellen. Dies zeigt sich auch an der aktuellen Entscheidung des Regionalverbands, die Fläche nun, nach Kenntnis der Gutachten, als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau vorzuschlagen.

Unter Einbeziehung aller raumordnerisch relevanter Aspekte, die in Teil A und Teil B dieser Entscheidung aufgeführt sind, kommt das Regierungspräsidium zum Ergebnis, dass eine Abweichung vom Ausschlussziel des Regionalplans unter Beachtung der in den Unterlagen aufgeführten Maßnahmen und der Maßgaben dieser Entscheidung zugelassen werden kann.

⁵¹ § 1 Abs. 2 ROG

III. Kostenentscheidung

Gemäß dem Landesgebührengesetz Baden-Württemberg i.V.m. der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (Gebührenverordnung MVI - GebVO MVI) Nr. 12 (Raumordnung) ist die Entscheidung im Zielabweichungsverfahren gebührenfrei.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage erhoben werden.



Gamedinger